

Ingwalt Hahlweg

**Landschaftsplan
I/3 Geilenkirchener Wurmthal
Satzung
des Kreises Heinsberg**

Landschaftsplan I/3 Geilenkirchener Wurmtal

Satzung des Kreises Heinsberg

vom 11.05.1983

i. d. F. der 1. Änderung vom 06.11.1989

Ausarbeitung: Landschaftsverband Rheinland
- Referat Landschaftsplanung -
Köln, im Dezember 1982

Bearbeitung: Ingwalt Hahlweg

Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung:

Teil I: Dieter Sinen im Auftrag des Landschaftsverbandes und in Abstimmung mit der Landes-
anstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Recklinghausen
Stand: 8/78

Teil II: Dr. Rotraud Wolff-Straub, Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und
Forstplanung Recklinghausen unter Mitarbeit von T. Volpers und T. Hübner
Stand: 6/79

Inhalt	Seite
Allgemeine Hinweise	
Satzung	
A	PRÄAMBEL
	Rechtsgrundlage
	Räumlicher Geltungsbereich
	Anpassungsklausel
	Planbestandteile
	Kartografische Grundlage
	Verfahrensablauf
	Verfahren zur 1. Änderung
	Lage im Raum (Karte)
	Naturräumliche Gliederung (Karte)
B	ERLÄUTERUNGSBERICHT
0	Lage des Plangebiets zu seiner Umgebung und kurze allgemeine Charakterisierung
0.1	Lage, Größe, Abgrenzung
0.2	Landschaftliche Struktur
0.3	Sozio-ökonomische Prägung
1.	Erläuterungen zur Grundlagenkarte I
1.1	Planerische Vorgaben und Vorhaben
1.1.1	Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
1.1.1.1	Darstellungen der Landesentwicklungspläne
1.1.1.2	Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans
1.1.2	Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung
1.1.2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung
1.1.2.2	Flächen für den überörtlichen Verkehr
1.1.2.3	Flächen für die Forstwirtschaft
1.1.3	Weitere Festsetzungen oder eingeleitete Planfeststellungsverfahren oder abgeschlossene planerische Verfahren der Fachplanungsbehörden oder – stellen
1.1.3.1	Straßen
1.1.3.2	Schienenwege
1.1.3.3	Flurbereinigungen
1.1.3.4	Landesverteidigung
1.1.4	Natur- und Landschaftsschutz
1.1.4.1	Vorhandene Naturschutzgebiete

III

1.1.4.2	Vorhandene Landschaftsschutzgebiete	15
1.1.4.3	Vorhandene Naturdenkmäler	15
1.2	Wirtschaftliche Nutzungen und Nutzungstendenzen sowie Eigentums- und Besitzstruktur	16
1.2.1	Landwirtschaft	16
1.2.2	Forstwirtschaft	18
1.2.3	Berg- und Abgrabungswirtschaft	20
1.2.4	Wasser- und Abfallwirtschaft	20
1.3	Freizeit- und Erholungseinrichtungen	21
1.4	Bau- und Bodendenkmäler	21
2	Erläuterungen zur Grundlagenkarte II	22
Grundlagenkarte II a		
2.1	Naturräumliche Gliederung	22
2.2	Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten (LE)	22
2.3	Schutzwürdige Gebiete	23
Grundlagenkarte II b		
2.4	Prägende Landschaftsteile	23
2.5	Die für die Bewertung des Landschaftsbildes bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente	24
2.6	Besondere Landschaftsschäden	25
2.6.1	Geschädigte Landschaftsteile	25
2.6.2	Örtlich begrenzte Schäden und Belastungen	26
C	TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN UND ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR ENTWICKLUNGS- UND FESTSETZUNGSKARTE	27
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	28
1.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)	28
1.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)	30

IV

1.3	Entwicklungsziel 6: Schaffung von Ausgleich oder Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der von diesem Entwicklungsziel überlagerten anderen Entwicklungsziele (§ 18 Abs. 1 LG)	31
1.4	Entwicklungsziel 7: Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs. 1 LG)	34
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)	35
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG) (keine Festsetzung)	35
2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	35
2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG)	39
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	46
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	51
3.1	Überlassen der natürlichen Entwicklung (§ 24 Abs. 1 Buchst. a LG)	51
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	52
4.1	Untersagen der Erstaufforstung (§ 25 Buchst. a LG)	52
4.2	Ganzer oder teilweiser Ausschluss bestimmter Baumarten für die Erstaufforstung (§ 25 Buchst. a LG) (keine Festsetzung)	52
4.3	Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz (§ 25 Buchst. b LG)	52
4.4	Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil (§ 25 Buchst. c LG)	53
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 LG)	54
5.1	Anpflanzungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 LG)	55
5.2	Aufforstungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 LG)	61
5.3	Herrichtung von Abgrabungsflächen (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG)	62

5.4	Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 LG)	63
5.5	Pflegemaßnahmen (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 LG)	64
5.6	Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen (§ 26 Abs. 1 Nr. 6 LG) (keine Festsetzungen)	68
5.7	Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen sowie von Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen (§ 26 Abs. 1 Nr. 7 LG) (keine Festsetzungen)	68
5.8	Weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 Abs. 1 LG	68
6.	Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen (§ 26 Abs. 2 LG)	69
Erläuterungen zu Ziffer 2.2 „Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten (LE)“		72
2.2.1	LE 2: Heutige überflutungsfreie Talaue	72
2.2.2	LE 3: Grundwassernahe Terrassenbereiche der Talaue	74
2.2.3	LE 4: Grundwasserferne Terrassenbereiche u. -inseln der Talaue	76
2.2.4	LE 6: Staunasse Bereiche der Lössbörde	79
2.2.5	LE 7 a: Kolluvial geprägte Bachtäler der Lössbörde	83
2.2.6	LE 7 b: Trockentäler der Lössbörde	84
2.2.7	LE 8 a: Erosionsgefährdete Lösshänge	88
2.2.8	LE 9 a: Flachgründige Bereiche im Übergang von Talhang zur ebenen Lössbörde	94
2.2.9	LE 9 b: Meist ebene Lössbörde, stellenweise mit schwach ausgebildeten erosionsgefährdeten Hangbereichen, schwach ausgeprägten Trockenrinnen und Mulden	98
2.2.10	LE 11: Sandig-lehmige Hauptterrassenebene	102
2.2.11	Für landschaftspflegerische Maßnahmen geeignete Gehölze	105a
Erläuterungen zu Ziffer 2.3 „Schutzwürdige Gebiete“		106

Allgemeine Hinweise

Zum Bezifferungssystem:

Um den Bezug zwischen dem Kartenteil und dem Schriftteil des Landschaftsplans besser herstellen zu können, wurden alle Karten in Planquadrate aufgeteilt und eine Bezifferung der Darstellungen und Festsetzungen vorgenommen.

Jedes Planquadrat (4 qkm) entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000. Die Randspalten geben die Rechts- und Hochwerte an. Zur vereinfachten Kennzeichnung der Planquadrate mit einer Buchstabenkombination im Schriftteil des Landschaftsplans wurden die Randspalten zusätzlich mit Klein- und Großbuchstaben versehen.

Die im Landschaftsplan vorgenommenen Darstellungen und Festsetzungen werden im Kartenteil und Schriftteil beziffert.

Die Bezifferung der Darstellungen und Festsetzungen im Text und Erläuterungsbericht zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte besteht aus:

- der Buchstabenkombination für das (die) Planquadrat(e), in dem (denen) die Darstellung bzw. Festsetzung vorgenommen wurde
- der arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Darstellung bzw. Festsetzung, gegliedert nach den §§ 18 LG (Nr. 1.0) bis 26 LG (Nr. 5.0) und untergliedert, z. B. beim § 18 LG und § 26 LG nach den Nummern des Abs. 1, z. B. (1.1 = Entwicklungsziel Erhaltung, 5.2 = Aufforstung) sowie bei den §§ 20 – 26 LG entsprechend ihrer Inhalte (2.1 = Naturschutzgebiet, 2.2 = Landschaftsschutzgebiet)
- und einer auf die einzelne Art der vorgenommenen Darstellung bzw. Festsetzung bezogenen lfd. Nr. 1 -)

Beispiel:

Cb

5.1/10

Cb	=	Planquadrat
5	=	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 Abs. 1 LG
.1	=	<u>Anpflanzung</u> von Flurgehölzen und Hecken ... gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 LG
/17	=	laufende Nr., hier für die Festsetzung: Baumgruppe mit Winterlinden

Zusätzlich wird dazu die Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen (§ 26 Abs. 2 LG) für alle Darstellungen und Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 LG in drei Stufen mit römischen Ziffern angegeben.

Die Bezifferung der Darstellungen und Festsetzungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte erfolgt bei den §§ 20 – 26 LG entsprechend, jedoch fällt hier die Buchstabenkombination fort (kann in den Randspalten abgelesen werden). Die

Entwicklungsziele für die Landschaft werden entsprechend den Nummern des § 18 Abs. 1 LG bezeichnet.

Zur Darstellung in den Grundlagenkarten:

Alle Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplans sind nachrichtlich und erlangen durch diesen Plan keine Rechtswirksamkeit. Es wurden nur solche Darstellungen aufgenommen, die planungsrelevant sind. Soweit Objekte oder Darstellungen in der Zeichenerklärung aufgeführt sind, jedoch in der Karte nicht erscheinen, kommen sie im Plangebiet nicht bzw. nicht in planungsrelevanter Form vor.

Überlagerungen von Grenzlinien werden als Wechsel der einzelnen Grenzsignaturen dargestellt. Darstellungen, die im Plan einmal bzw. zweimal vorkommen, werden in der Regel durch Schriftzug gekennzeichnet.

Die Grundlagenkarte II wurde in 2 Karten – Grundlagenkarte II a und Grundlagenkarte II b – aus kartografischen und Gründen des Planungsablaufs aufgeteilt. Alle Inhalte, die Bestandteil des ökologischen Beitrags der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung sind, werden als Grundlagekarte II a dargestellt. Alle Inhalte, die vom Planer erarbeitet wurden, befinden sich in der Grundlagenkarte II b.

Die Ausarbeitung dieses Landschaftsplans erfolgte in enger Zusammenarbeit mit

- dem Amt für Entwicklungsplanung und Wirtschaftsförderung, der Unteren Landschaftsbehörde sowie allen in der Erarbeitungsphase beteiligten Dienststellen des Kreises Heinsberg
- allen fachlich zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen, insbesondere mit
 - den Städten Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven,
 - den Fachplanungsbehörden, z. B. den Ämtern für Agrarordnung Aachen und Mönchengladbach, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Aachen, dem Fernstraßenneubauamt Mönchengladbach, dem Landesstraßenbauamt Aachen,
 - der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF), Recklinghausen,
 - der Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn und ihrer Kreisstelle in Heinsberg,
 - der Unteren Forstbehörde in Mönchengladbach,
 - dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde,
 - dem Regierungspräsidenten Höhere Landschaftsbehörde und Bezirksplanungsstelle, Köln,

- dem Wasserverband Mittlere Wurm,
- dem Kreis Düren
- sowie mit den nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden LNU, DBV und BNU.

Für die in dem Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen nach § 25 und § 26 Abs. 1 Nr. 2 LG wurde gemäß § 27 Abs. 3 LG mit Schreiben der unteren Forstbehörde in Mönchengladbach vom 16. Dezember 1982 das Einvernehmen hergestellt.

Die Anregungen und Empfehlungen der Fachbeiträge und sonstigen Beiträge sowie die Ergebnisse der engen Zusammenarbeit wurden weitgehend in den Landschaftsplan übernommen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind berücksichtigt worden; der ökologische Beitrag (Teil I und II) der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als wissenschaftliche Grundlagen ist Bestandteil dieses Landschaftsplans. Nur sachlich relevante Inhalte des ökologischen Beitrags bilden die Grundlage für die Darstellungen und Festsetzungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte. Aus redaktionellen Gründen erscheinen die wissenschaftlichen Grundlagen (Gliederungspunkte 2.2 und 2.3) hinter den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungsbericht zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

Aufgrund des Erlasses des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 23. Oktober 1980, Az. I A 6 – 1.08.00 wurden auf dem Gebiet der Flurbereinigung Immendorf (hier überwiegend die Planquadrate Dd, De, Ec, Ed, Ee, Fd) keine Festsetzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LG vorgenommen. Die zur Realisierung der für dieses Gebiet dargestellten Entwicklungsziele erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen der Flurbereinigung Immendorf bewirkt. Art und Umfang der einzelnen Entwicklungsmaßnahmen sind in Form eines Protokolls als Anlage beigelegt.

Eine Liste mit den von den Schutzfestsetzungen betroffenen Grundstücken (Flurstücksverzeichnis) wird nachrichtlich beigelegt.

**Landschaftsplan
I/3 Geilenkirchener Wurmatal**

Satzung des Kreises Heinsberg

vom 11.05.1983

i. d. F. der 1. Änderung vom 06.11.1989

A

PRÄAMBEL

Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 bis 30 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV. NW. S. 734) und den §§ 1 – 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 08.04.1977 (GV. NW. S. 222).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Heinsberg.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG) in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind nach Maßgabe des § 33 LG behördenverbindlich; die Darstellungen und Festsetzungen im Übrigen sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 – 42 LG dagegen allgemein rechtsverbindlich.

Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Ausnahmsweise kann der Landschaftsplan sich auch auf den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes erstrecken, soweit dieser die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Bundesbaugesetz fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist er insoweit ungültig.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dieses Landschaftsplans wurde vom Kreis Heinsberg vorgegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplans wird im Folgenden nur mit „Plangebiet“ bezeichnet. Der Ausdruck „Plangebietsgrenze“ beschreibt die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs.

Anpassungsklausel

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft. Die Anpassung erfolgt nur dann, wenn der Kreis – insbesondere die untere Landschaftsbehörde – am Verfahren beteiligt war und dem Bebauungsplan im Beteiligungsverfahren zugestimmt hat.

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Grundlagenkarte I (1 : 10.000),
- der Grundlagenkarte II a (1 : 10.000),
- der Grundlagenkarte II b (1 : 10.000),
- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (1 : 10 000) und
- den Abbildungen im Erläuterungsbericht, und zwar:
 - die Darstellung der naturräumlichen Gliederung,
 - die Lage des Plangebiets zu seiner Umgebung,
- der Erläuterungsbericht zu den Grundlagenkarten sowie dem Erläuterungsbericht als ergänzende Angaben zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

Die Grundlagenkarten I und II haben keinen Regelungscharakter. Sie sind nur Satzung im formellen Sinne, d. h. sie sind Bestandteil der Satzung, nehmen aber nicht an der Verbindlichkeit teil.

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte ist Satzung im materiellen Sinne, d. h. sie ist Bestandteil der Satzung und nimmt an der Verbindlichkeit (§§ 33 – 42 LG) teil.

Kartografische Grundlage

Dieser Landschaftsplan wurde aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg in Geilenkirchen vom 29.01.1981, Kontrollnummer 94, hergestellt und vervielfältigt durch das Amt für Planung und Landschaftspflege des Kreises Heinsberg.

Deutsche Grundkarte 1 : 5.000, Blatt	Rechts- und Hochwerte		Stand
Uetterath Nord	2508 R	5654 H	1981
Dremmen Süd	2510 R	5654 H	1977
Horst	2512 R	5654 H	1978
Hilfarth	2514 R	5654 H	1976
Uetterath Süd	2508 R	5652 H	1981
Nirm	2510 R	5652 H	1978
Randerath	2512 R	5652 H	1978
Brachelen West	2514 R	5652 H	1977
Brachelen	2516 R	5652 H	1977

Hahnbusch	2504 R	5650 H	1973
Hatterath	2506 R	5650 H	1979
Tripsrath	2508 R	5650 H	1979
Müllendorf	2510 R	5650 H	1978
Würm	2512 R	5650 H	1978
Lindern	2514 R	5650 H	1975
Brachelen Süd	2516 R	5650 H	1977
Gillrath	2504 R	5648 H	1978
Bauchem Nord	2506 R	5648 H	1978
Geilenkirchen Nord	2508 R	5648 H	1980
Süggerath	2510 R	5648 H	1978
Beeck	2512 R	5648 H	1975
Gereonsweiler Nord	2514 R	5648 H	1972
Linnich West	2516 R	5648 H	1962
Bauchem Süd	2506 R	5646 H	1976
Geilenkirchen	2508 R	5646 H	1980
Immendorf West	2510 R	5646 H	1975
Immendorf Ost	2512 R	5646 H	1980
Gereonsweiler	2514 R	5646 H	1970
Floverich	2512 R	5644 H	1979

Verfahrensablauf

Dieser Plan wurde auf Antrag des Kreises Heinsberg vom Landschaftsverband Rheinland – Referat Landschaftsplanung – als Planverfasser erarbeitet.

Köln, den 19.05.1981

In Vertretung

gez.

Erster Landesrat

Dieser Landschaftsplan mit textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht hat gemäß § 28 Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 14.08.1981 in der Zeit vom 25.08.1981 bis 24.09.1981 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Heinsberg, den 25.09.1981

gez.

Dr. Esser

Oberkreisdirektor

Dieser Landschaftsplan sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind gemäß § 28 Abs. 2 LG am 28./29.10.1982 mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen erörtert worden.

Heinsberg, den 29.10.1982

gez.

Dr. Esser
Oberkreisdirektor

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 612) am heutigen Tage durch den Kreistag des Kreises Heinsberg als Satzung beschlossen worden.

Heinsberg, den 16.12.1982

gez.

Eßer
Landrat

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 29 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Köln, den 22.04.1983

Der Regierungspräsident
- Höhere Landschaftsbehörde -
Az.: 51.1 – 2.1 HS

Im Auftrag

gez.

Gemäß § 30 LG sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung des Landschaftsplanes durch den Regierungspräsidenten am 11.05.1983 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Heinsberg, den 11.05.1983

gez.

Dr. Esser
Oberkreisdirektor

Verfahren zur 1. Änderung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 16.03.1989 gem. §§ 27 und 28 LG i. V. m. § 2 Abs. 1 BBauG die Aufstellung der Satzung über die erste Änderung des Landschaftsplans I/3 „Geilenkirchener Wurmatal“ beschlossen; die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgte am 31.03.1989.

Heinsberg, 12.05.1989

gez.

Dr. Thönnissen
Oberkreisdirektor

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 16.03.1989 beschlossen, auf die nach § 2 a BBauG vorgesehene Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG zu verzichten.

Heinsberg, 12.05.1989

gez.

Dr. Thönnissen
Oberkreisdirektor

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 16.03.1989 gem. § 27 Abs. 1 LG i. V. m. § 2 a Abs. 6 BBauG die öffentliche Auslegung dieser Änderung für einen Monat beschlossen. Die Satzung über die erste Änderung des Landschaftsplans I/3 „Geilenkirchener Wurmatal“ hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 31.03.1989 in der Zeit vom 10.04. – 10.05.1989 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Heinsberg, 12.05.1989

gez.

Dr. Thönnissen
Oberkreisdirektor

Die Satzung über die erste Änderung des Landschaftsplans I/3 „Geilenkirchener Wurmatal“ ist gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchst. g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am heutigen Tage durch den Kreistag des Kreises Heinsberg beschlossen worden.

Heinsberg, 14.06.1989

gez.

Eßer
Landrat

Die Satzung über die erste Änderung des Landschaftsplans I/3 „Geilenkirchener Wurmatal“ ist gem. § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Köln, 23.10.1989

Der Regierungspräsident
Höhere Landschaftsbehörde
In Vertretung

gez.

Steup

Gem. § 28 Abs. 2 LG i. V. m. § 12 BBauG sind Ort und Zeit der Einsichtnahme der Satzung über die erste Änderung des Landschaftsplans I/3 „Geilenkirchener Wurmatal“ sowie die Genehmigung der Änderung durch den Regierungspräsidenten am 06.11.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die erste Änderung des Landschaftsplans I/3 „Geilenkirchener Wurmatal“ in Kraft.

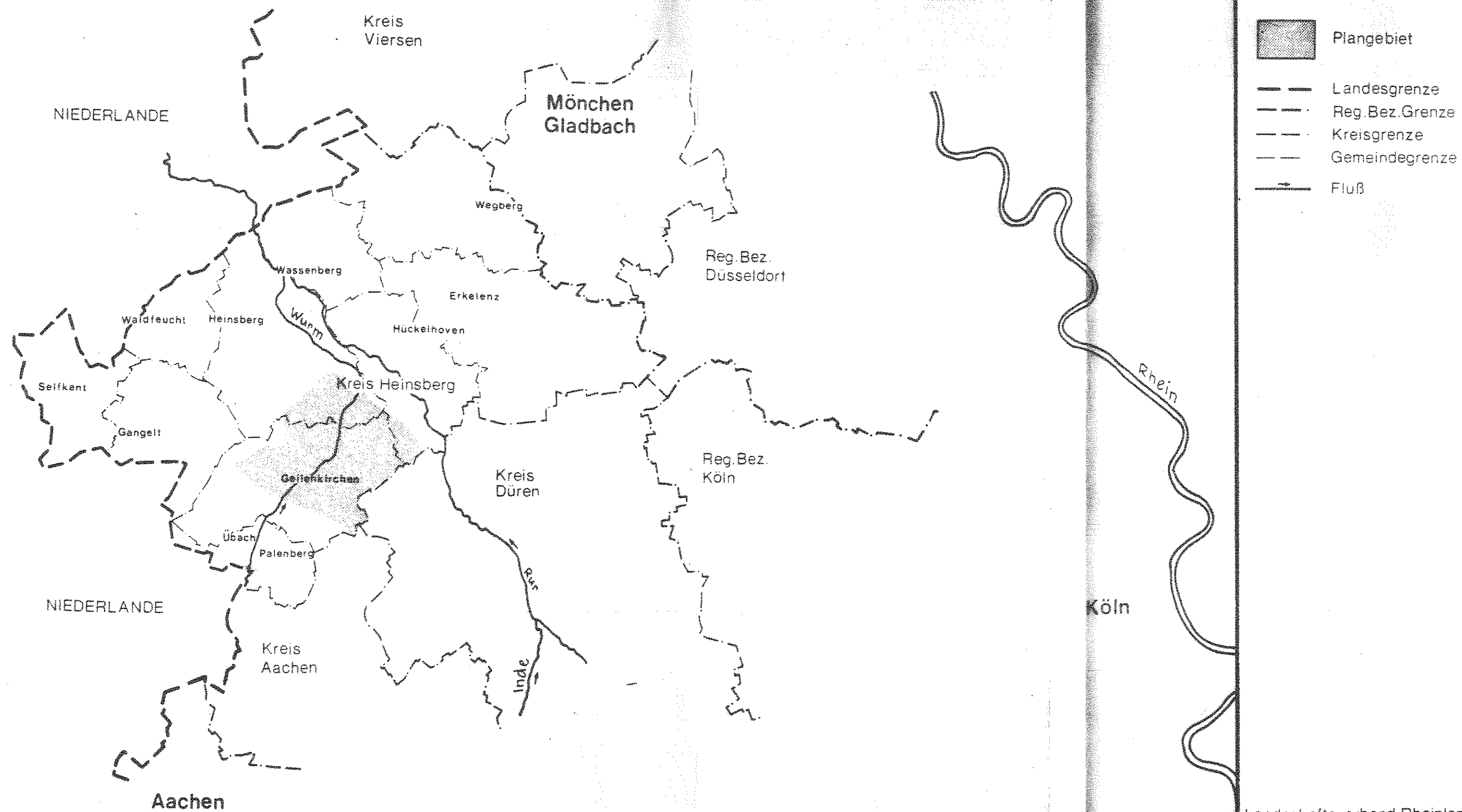
Heinsberg, 08.11.1989

gez.

Dr. Thönnissen
Oberkreisdirektor

Landschaftsplan I/3 Geilenkirchener Wurmthal Kreis Heinsberg

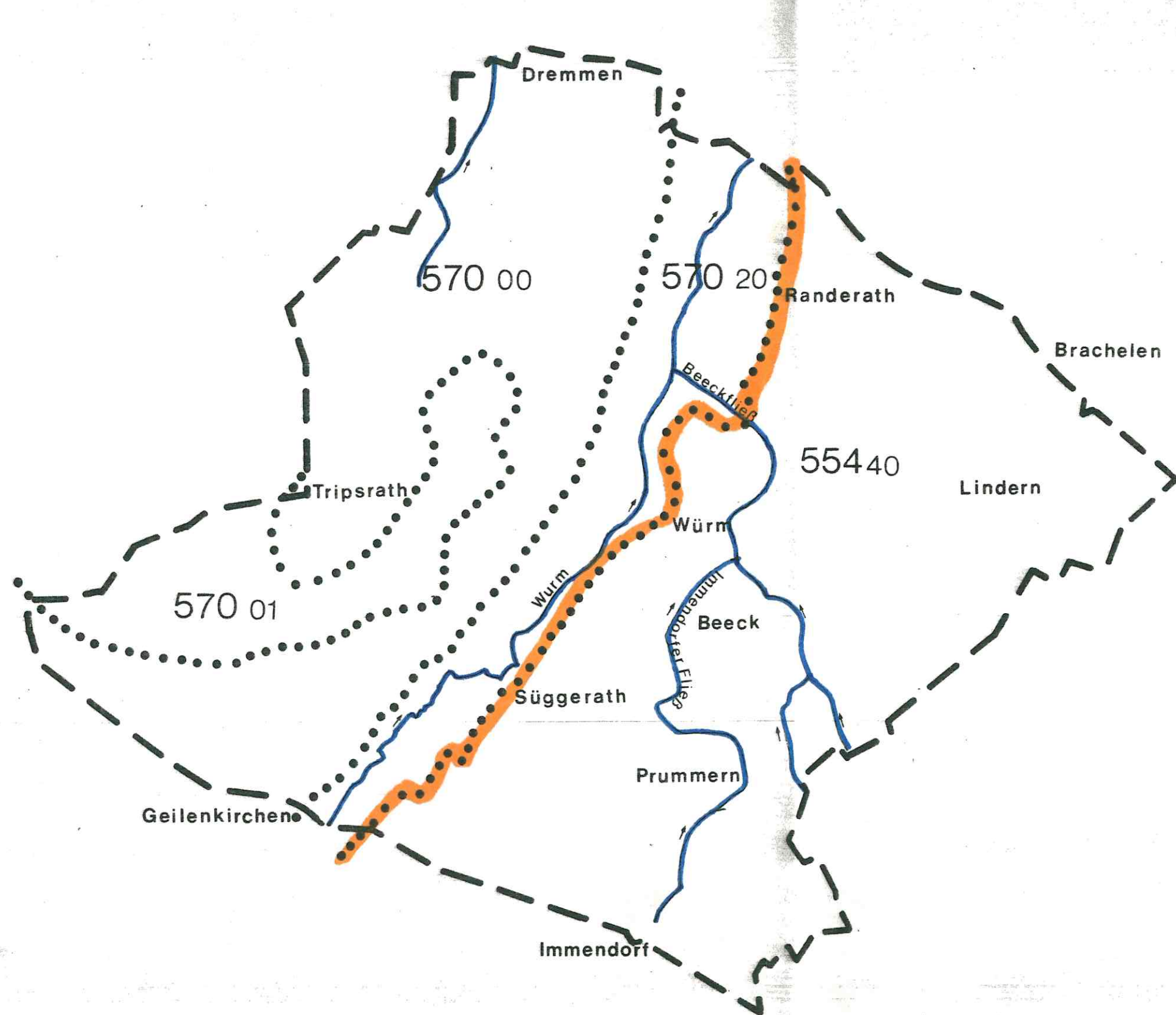
Lage im Raum



Landschaftsplan I/3 Geilenkirchener Wurmthal

Kreis Heinsberg

Naturräumliche Gliederung



- Grenze des Plangebiets
- Grenze der Naturräumlichen Einheit
- 554.40 Aldenhovener Lößplatte
- 570.00 Geilenkirchener Lehmplatte
- 570.20 Wurniederung
- 570.01 Hahnbusch

Landschaftsverband Rheinland
-Referat Landschaftsplanung-

Stand: Herbst 1978 Hg/Br

B ERLÄUTERUNGSBERICHT

0 Lage des Plangebiets zu seiner Umgebung und kurze allgemeine Charakterisierung

0.1 Lage, Größe, Abgrenzung

Das Plangebiet des Landschaftsplanes I/3 Geilenkirchener Wurmatal liegt im Südosten des Kreises Heinsberg, Regierungsbezirk Köln. Das Plangebiet besteht überwiegend aus dem Nordostteil der Stadt Geilenkirchen, dem Südostteil der Stadt Heinsberg und Südwestteil der Stadt Hückelhoven.

Das Bearbeitungsgebiet hat eine Größe von 65,1 qkm. Die Plangebietsgrenze verläuft im Süden entlang der B 56 (gehört noch zum Geltungsbereich) von der Kreisgrenze im Osten bei Immendorf bis nach Gillrath, dort nordöstlich über Hatterath bis zur B 221 bei Tripsrath, dann entlang der B 221 nördlich bis zum Abzweig nach Uetterath und weiter über Dremmen, Horst, Himmerich nach Brachelen und trifft dort auf die Kreisgrenze, an der sie dann entlang bis zur B 56 verläuft.

0.2 Landschaftliche Struktur

Die landschaftliche Struktur des Plangebiets wird durch eine weite, mit flachen Mulden und Rinnen gegliederte leicht wellige Hochfläche gekennzeichnet. Diese Hochfläche wird durch die Einschnitte des breiten Wurmtals mit seinen steileren Osthängen, die Tälchen des Immendorfer Fließes, des Beeckfließes, des Gereonsweiler Fließes und des Tälchens bei Herb gegliedert.

Weiterhin typisch ist der durch Grünland geprägte Talboden der Wurm, die waldbestandenen Hänge des Wurmtals und der Tälchen, der große zusammenhängende Wald Forst Leerodt sowie die mit Hecken und Kopfbäumen eingefassten Obstwiesen am Rande der Dörfer.

Die Hochfläche liegt in einer Höhe von ca. 60 – 100 m über NN. Der höchste Punkt liegt an der B 56 westlich von Immendorf, der tiefste Punkt mit 48 m über NN im Wurmatal. Die Hänge des Wurmtals sind max. 25 m hoch.

Das Klima des Plangebiets ist maritim getönt; milde, schneearme Winter, kühle, niederschlagsreiche Sommer. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 9,2°C, die mittlere Jahresschwankung beträgt 15°C. Der Jahresniederschlag beträgt 700 – 750 mm, davon ca. 350 – 400 mm in der Vegetationsperiode.

0.3 Sozio-ökonomische Prägung*)

Das Plangebiet ist mit Ausnahme der Stadt Geilenkirchen (Verwaltung, Stahl-, Maschinen-, Fahrzeugbau, Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Leder-, Textil- und Bekleidungsindustrie sowie Baugewerbe) landwirtschaftlich geprägt. Die Höfe liegen mit Ausnahme einiger alter Großgüter und weniger Neusiedler in den Ortslagen, sodass auch die Ortslagen weitestgehend landwirtschaftlich geprägt sind. 1973 wurden insgesamt 256 Betriebe mit mehr als 5 ha Größe erfasst. Die Betriebsgrößen stufen sich wie folgt:

5 – 10 ha 16 %, 10 – 20 ha 50 %, 20 – 30 ha 22 %, 30 – 50 ha 9 %, 50 ha und mehr 3 %. Bei den Betriebstypen ergeben sich 67 % Vollerwerbsbetriebe, 24 % Übergangsbetriebe und 9 % Nebenerwerbsbetriebe, wobei die Vollerwerbsbetriebe 82 %, die Übergangsbetriebe 14 % und die Nebenerwerbsbetriebe 4 % der landwirtschaftlichen Fläche bewirtschaften.

Der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Nutzung liegt im Ackerbau. Die Viehhaltung befindet sich etwas über dem Durchschnittswert des Kreises Heinsberg.

Der primäre Sektor (Land- und Forstwirtschaft) hat im Plangebiet einen überdurchschnittlichen Anteil (11,2 %), der sekundäre einen unterdurchschnittlichen (39,6 %) und der tertiäre durch die stationierten Truppen und die Kreisverwaltung einen durchschnittlichen Anteil (49,2 %) an der Gesamtbeschäftigtenzahl. Typisch ist darüber hinaus der überdurchschnittliche Anteil an Selbständigen und der unterdurchschnittliche Anteil an Arbeitern.

Für die Zukunft ist mit einem weiteren Freisetzen von Arbeitskräften in der Landwirtschaft zu rechnen; diese Arbeitskräfte können dann im sekundären Sektor aufgefangen werden, was zu einer verstärkten Ansiedlung von Industrien führen kann.

*) Zahlenmaterial aus dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag und der „Statistischen Rundschau für die Kreise Nordrhein-Westfalens“ Kreis Heinsberg

Stand: Juli 1976

1 Erläuterungen zur Grundlagenkarte I

1.1 Planerische Vorgaben und Vorhaben

Die nachrichtliche Wiedergabe der planerischen Vorgaben und Vorhaben erfolgt überwiegend kartografisch in der Grundlagenkarte I.

1.1.1 Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Der Regierungspräsident Köln, Dezernat 64, gibt mit Datum 09.11.1976 folgende Ziele der Raumordnung und Landesplanung bekannt:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesentwicklungspläne I, II und III sowie der Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Rurtal, Teil 1, bei der Aufstellung des Landschaftsplans zu berücksichtigen sind. Insbesondere wird angemerkt, dass im Teilgebiet „Geilenkirchener Wurmthal“ außer den vorhandenen Waldparzellen die Ortsränder durch umfassende Gehölzpflanzungen entwickelt werden sollten.

Weiterhin sollte in Anlehnung an ausgeprägte morphologische Geländeformen wie Böschungen, Bachläufe oder auch Wirtschaftswege die Landschaft durch Anpflanzungen gegliedert und das Landschaftsbild verbessert werden. Ansätze für Grünzüge der o. a. Art bieten sich hier besonders auf der westlichen Seite des Linnicher Mühlenbaches zwischen Himmerich und Brachelen, östlich der Straße Dremmen-Uetterath-Tripsrath, beiderseits des Wurmtales sowie an den Gräben zwischen Honsdorf-Beeck-Gereonsweiler u. a. an.

1.1.1.1 Darstellungen der Landesentwicklungspläne

Landesentwicklungsplan I/II vom 01.05.1979

Der Bereich des Plangebiets gehört zur ländlichen Zone. Als Mittelzentrum mit 25.000 bis 50.000 Einwohnern (Entwicklungsschwerpunkt) im Mittelbereich wird die Stadt Geilenkirchen genannt. Sie gehört zum Bereich oberzentraler Verflechtung (Oberbereich) des Oberzentrums Aachen. Das Mittelzentrum Geilenkirchen liegt auf der Entwicklungsachse 1. Ordnung Aachen/Mönchengladbach. Im Nordosten wird das Plangebiet von der Entwicklungsachse 2. Ordnung Jülich-Heinsberg tangiert.

Landesentwicklungsplan III vom 12.04.1976

Der Südwesten des Plangebiets ist als Gebiet für die Grundwassernutzung ausgewiesen.

Landesentwicklungsplan IV vom 08.02.1980

Der Flugplatz Teveren ist nicht dargestellt.

Landesentwicklungsplan VI vom 08.11.1978

Im Plangebiet liegt das Gebiet für flächenintensive Großvorhaben A 2.1 „Geilenkirchen-Lindern“ mit ca. 250 ha. Wie der Flächennutzungsplan konkretisiert, sollen hier Betriebe mit erheblich belästigendem Charakter, was die Emissionen betrifft, angesiedelt werden.

1.1.1.2 Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans

Für diesen Raum gilt seit 1977 der Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Rurtal Teil 1. Dargestellt sind für Geilenkirchen Wohnsiedlungsbereiche, gegliedert nach

- Bereich mit mittlerer Siedlungsdichte (zwischen 40 und 110 EW pro Hektar) im Südosten von Geilenkirchen zwischen der B 56 und der L 42,
- Bereiche mit niedriger Siedlungsdichte (höchstens 50 EW pro Hektar) im Nordwesten von Geilenkirchen zwischen B 56 und L 42 sowie südöstlich der Bahnlinie 450 in Brachelen,
- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für nicht oder nicht erheblich belästigende Betriebe im Nordwesten von Geilenkirchen zwischen Niederheid und der neuen Trasse der B 221 sowie im Norden von Geilenkirchen zwischen der alten Trasse der B 221 und Niederheid,
- Bereich für standortgebundene Anlagen mit Gewerbe- und Industriebereich mit und ohne erheblich belästigenden Betrieben in Geilenkirchen-Lindern zwischen den Bahnlinien 450 und 456 (s. auch Landesentwicklungsplan VI),
- Bereich für besondere öffentliche Zwecke nördlich Niederheid.

Über die Darstellungen in der Grundlagenkarte I hinaus sind keine Verkehrswege im Gebietsentwicklungsplan dargestellt.

Bei dem vorliegenden Gebietsentwicklungsplan handelt es sich um einen sachlichen Teilabschnitt, der nicht alle Darstellungsgegenstände entsprechend dem Planzeichenverzeichnis zur 3. DVO zum Landesplanungsgesetz enthält und deshalb nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes der Ergänzung bedarf.

Entwurf des Gebietsentwicklungsplans Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg
Stand: Mai 1980

Ergänzend zum Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Rurtal Teil 1 werden im oben genannten Entwurf, gegen den sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden Bedenken erhoben haben, für das Plangebiet folgende Inhalte dargestellt:

- Der überwiegende Teil des Plangebiets ist als Agrarbereich dargestellt.
- Der Forst Leerodt, die Waldflächen um Müllendorf, zwischen Gut Kleinsiersdorf und Flahstraß sowie südlich von Randerath im Wurmatal sind als Waldbereiche dargestellt.
- Im Nordosten reicht ein Bereich zum Schutz der Gewässer in das Plangebiet (Linnich).

- Der überwiegende Teil des Wurmtals ist als Überschwemmungsbereich und Erholungsbereich dargestellt.
- Der Bereich des Müllendorfer Bruches sowie der weitere Bereich südlich von Kogenbroich sind als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt.
- Der Süden des Pfaffenbuschs, das Wurmatal einschließlich der Hohlwege im Osten, der Bereich Prummern, Gereonsweiler Fließ, Beeckfließ, Forst Leerodt sowie die landschaftliche Leitlinie zwischen Hoven und Dremmen ist als Bereich für den Schutz der Landschaft dargestellt.
- Im Nordteil des Plangebiets ist das Wurmatal zwischen Horst und Himmerich als Bereich für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft dargestellt.
- Als Standorte für Anlagen der Behandlung oder Beseitigung von Abwasser sind die Kläranlagen Randerath und Geilenkirchen (bei Flahstraß) dargestellt.
- Über die Darstellungen in der Grundlagenkarte I hinaus ist die Trasse der L 364 n zwischen Kogenbroich und Himmerich dargestellt. Für die L 364 n wird momentan eine Umweltverträglichkeitsstudie zum Linienführungsbestimmungsverfahren erstellt.

1.1.2 Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung

Für das Plangebiet liegen die genehmigten Flächennutzungspläne der Stadt Geilenkirchen vom 30.08.1975 und des Planungsverbandes Heinsberg-Hückelhoven vom 28.11.1975 vor.

1.1.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Für die Situation der Landschaft bedeutsame Neuausweisungen von Wohnbauflächen wurden schwerpunktmäßig im Norden zwischen der B 56 bis an das Wurmatal in Geilenkirchen vorgenommen. An der B 221 zwischen Niederheid und Rischden und westlich von Niederheid sind Gewerbegebiete dargestellt.

Einer besonderen Betrachtung bedarf das Industrie- und Gewerbegebiet in Geilenkirchen-Lindern. Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich um Betriebe mit erheblich belästigendem Charakter handelt, was die Emissionen betrifft.

1.1.2.2 Flächen für den überörtlichen Verkehr (s. Punkte 1.1.3.1 und 1.1.3.2)

1.1.2.3 Flächen für die Forstwirtschaft

Die Flächennutzungspläne sehen eine Vergrößerung der Waldflächen im Plangebiet vor. Bemerkenswert ist die Darstellung von Waldflächen im Norden der Stadt Geilenkirchen, angebunden an das Wurmatal.

Bebauungspläne liegen keine im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

1.1.3 Weitere Festsetzungen oder eingeleitete Planfeststellungsverfahren oder abgeschlossene planerische Verfahren der Fachplanungsbehörden oder -stellen

Nachrichtliche Übernahme der Angaben der Fachplanungsbehörden

1.1.3.1 Straßen

Die Linienführung und der Planungsstand der Autobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen wurde am 03.06.1977 durch den Vertreter des Kreises Heinsberg am 25.07.1977 durch die Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland, Fernstraßen-Neubauamt Mönchengladbach und am 04.08.1977 durch den Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland, Landesstraßenbauamt Aachen bekannt gegeben.

Ergänzungen April 1981

A	46	Linienführung ist bestimmt bzw. abschließend erörtert
A	51	im Dringlichkeitsprogramm/Fernstraßenbedarfsplan enthalten, in der Grundlagenkarte I dargestellt
A	56	Linienführung ist bestimmt bzw. abschließend erörtert
B	56	vorhanden
B	221	vorhanden
B	221n/	Umgehung Geilenkirchen, planfestgestellt, als vorhanden
B	56n	dargestellt
L	42	vorhanden
L	42	Umgehung Horst in der Grundlagenkarte I nicht dargestellt
EL	42	Umgehung Nirm, Randerath in der Grundlagenkarte I nicht dargestellt
L	228	vorhanden
EL	228	Umgehung Randerath in der Grundlagenkarte I nicht dargestellt
L	364	vorhanden
L	364	Planung zwischen Hof Tichelen und Süggerath in der Grundlagenkarte I dargestellt
L	364	Umgehung Thomashof in Lindern in der Grundlagenkarte I nicht dargestellt
L	364n	Zwischen Kogenbroich und Himmerich; es wird eine Umweltverträglichkeitsstudie zum Linienführungsbestimmungsverfahren erstellt; in der Grundlagenkarte I nicht dargestellt.
EK	4	Linienführung bestimmt bzw. abschließend erörtert (soll durch Flurbereinigung ausgewiesen werden)
K	6	vorhanden
K	14	vorhanden, wird zur Gemeindestraße abgestuft, Umgehung verläuft außerhalb des Plangebietes
EK	16	zwischen Würm und Anschluss B 56 Linienführung bestimmt bzw. abschließend erörtert, wird durch die Flurbereinigung ausgewiesen
EK	16	Umgehung Randerath und Himmerich in der Grundlagenkarte I nicht dargestellt
K	16	vorhanden

1.1.3.2 Schienenwege

Bundesbahnstrecken

Nr. 450 Aachen – Mönchengladbach – Neuss – Düsseldorf

Nr. 456 Heinsberg – Randerath – Lindern

1.1.3.3 Flurbereinigungen

Im Plangebiet liegen vier Flurbereinigungsverfahren.

- Verfahren Geilenkirchen:

Anordnungsbeschluss 30.12.1975

Bekanntmachung 29.03.1976

1. Änderung

Beschluss 12.04.1978

Bekanntmachung 20.04.1978

2. Änderung

Beschluss 24.01.1979

Bekanntmachung 06.02.1979

Feststellungsbeschluss 09.11.1979

- Verfahren Immendorf:

Anordnungsbeschluss 28.12.1976

Bekanntmachung 26.03.1977

1. Änderung

Beschluss 24.08.1979

Bekanntmachung 08.09.1979

- Verfahren Uetterath:

Anordnungsbeschluss 18.12.1973

Bekanntmachung 10.04.1974

- Verfahren Würm:

Ausführungsanordnung 01.02.1978

1.1.3.4 Landesverteidigung

Es ist zu erwarten, dass der Ausbau des Flugplatzes Teveren das Plangebiet durch seine Lärmimmissionen, was die Erholungsnutzung betrifft, stark beeinflussen wird.

1.1.4 Natur und Landschaft

1.1.4.1 Vorhandene Naturschutzgebiete

Im Plangebiet sind keine Naturschutzgebiete vorhanden.

1.1.4.2 Vorhandene Landschaftsschutzgebiete

Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete sind in der Grundlagenkarte I dargestellt. Sie basieren auf der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im ehemaligen Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg“ vom 30.12.1968 und der „Verordnung zum Schutze weiterer Landschaftsteile im linksrheinischen Teil des Regierungsbezirkes Köln“ vom 06.03.1975.

1.1.4.3 Vorhandene Naturdenkmale

Die bestehenden Naturdenkmäler sind in der Grundlagenkarte I dargestellt. Die Nummern im Plan entsprechen den Nummern der Denkmälerliste. Diese basiert auf der „Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg“ vom 14.08.1968.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ort, Flur Flurstück	Lagebezeichnung
64	1 Mammutbaum Sequoiadendron giganteum	Gillrath 28, 2	im Pfarrgarten
65	1 Nussbaum Juglans regia	Bauchem 43, 40	in der Wiese des Hofes Turmstraße 41
66	1 Blutbuche Fagus sylvatica 'Atropurpurea'	Geilenkirchen 4, 372	
67	1 Blutbuche Fagus sylvatica 'Atropurpurea'	Geilenkirchen P, 111	vor dem Haus des Handwerks, Nikolaus- Becker-Straße 18
68	1 Blutbuche Fagus sylvatica 'Atropurpurea'	Geilenkirchen Q, 142	neben dem Wohnhaus Nikolaus-Becker-Straße 13
69	1 Blutbuche Fagus sylvatica 'Atropurpurea'	Geilenkirchen D, 33	im Garten von Schloss Trips
70	2 Eichen Quercus robur	Geilenkirchen D, 30	an der Straße nach Randerath, rechts vor der Zufahrt zum Schloss Trips
71	20 Eichen Quercus robur	Geilenkirchen D, 35	an Schloss Trips vor der Einfahrt
72	1 Buche Fagus sylvatica	Geilenkirchen 46, 45	an der Kreuzung nach Randerath mit dem Weg nach Hochheid
73	3 Eichen Quercus robur	Geilenkirchen 46, 45	dto.
74	1 Blutbuche Fagus sylvatica 'Atropurpurea'	Geilenkirchen C, 1/2	am Brüggerhof, im Gar- ten neben dem Wohn- haus
75	1 Esche Fraxinus excelsior	Randerath E, 141	an der Straße Gei- lenkirchen – Randerath in der Wiese neben der Zufahrt zum Schloss Leerodt
76	1 Rosskastanie Aesculus hippocastanum	Randerath E, 141	dto.
77	1 Blutbuche Fagus sylvatica 'Atropurpurea'	Randerath E, 141	dto.
78	1 Linde Tilia cordata	Tripsrath 10, 102	vor dem Wohnhaus Dorfstraße 19

79	1 Linde Tilia cordata	Uetterath 29, 39	am Tripsrather Weg
80	1 Eiche Quercus robur	Herb 8, 47	an der Dorfstraße zwischen den beiden Höfen am Ortsausgang nach Uetterath
81	1 Buche Fagus sylvatica	Herb 8, 19	dto.
82	1 Linde Tilia cordata	Horst 8, 27	auf dem Dorfplatz am nordwestlichen Ortsausgang nach Porselen
83	1 Linde Tilia cordata	Randerath C, 132	am Kreuz an der Straßenabzweigung nach Uetterath
84	2 Linden Tilia europaea	Prummern D, 355	am Ortsausgang, Straßenkreuzung nach Würm und Beeck
85	1 Linde Tilia cordata	Brachelen 3, 121	am Blumenthaler Kreuz

1.2 Wirtschaftliche Nutzungen und Nutzungstendenzen sowie Eigentums- und Besitzstruktur

1.2.1 Landwirtschaft *)

Von der Gesamtfläche des Plangebietes beträgt der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche ca. 80 %. Der Anteil des Ackerlandes (79,4 %) ist sehr hoch. Nur 2,9 % der Flächen werden als Wald und 20,6 % als Grünland genutzt. Der Grünlandanteil wird vermutlich nicht nur aufgrund der Wurmregulierung in den nächsten Jahren noch mehr zurückgehen. Die Grünlandflächen befinden sich hauptsächlich in der Wurmniederung. Im geringen Umfang werden auch ackerfähige Flächen in der Nähe der Hof- und Ortslagen als Grünland genutzt. Weitere kleinflächige Grünlandstandorte sind durch den Bodentyp (Pseudogleye, Gleye) oder eine stärkere Hanglage bedingt.

Die Voraussetzung für die hochintensive landwirtschaftliche Nutzung bildet die starke Lössüberdeckung westlich des Wurmtals von 1 und 2 m und östlich des Wurmtals von über 2 m Mächtigkeit. Die Ablagerungen des Wurmtals bestehen aus Hochflutlehm in einer Mächtigkeit von 0,6 – 2 m, stellenweise auch von über 2 m. Die Ablagerungen der kleinen Nebentäler haben kolluvialen Charakter. Der Teil des Plangebietes östlich der Bahnlinie 450 weist sehr hohe Ertragsfähigkeit, der Teil östlich des Wurmtals bis zur Bahnlinie vorwiegend sehr hohe sowie der Teil westlich des Wurmtals hohe und mittlere bis geringe Ertragsfähigkeit auf.

Das Wurmtal besteht überwiegend aus Talböden mit mittlerer bis geringer Ertragsfähigkeit. Am Rande kommen vereinzelt Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit vor. Diese werden zum größten Teil auch beackert, während der Talboden ansonsten als Grünland genutzt wird.

*) Die Aussagen sind dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Landschaftsplan entnommen.

Auf den 62 % Ackerland werden an Getreide 62 % (Weizen 32 %, Roggen 9 %, Gerste 18 %, Hafer 3 %) und auf 38 % der Fläche Hackfrüchte (Zuckerrüben 28 %, Futterrüben/Gemüse/Ackerfutter 7 %) angebaut. Eine in den letzten Jahren stattgefundene Ausweitung des Zuckerrübenanbaues dürfte für die Zukunft nicht mehr zu erwarten sein.

Sonderkulturen sind nur in geringem Umfang vorhanden. Zu erwähnen sind einige Obstanlagen bei Beeck und Hoven sowie der Anbau von Erdbeeren bei Gillrath und Hatterath.

Die Viehhaltung hat für die Mehrzahl der Betriebe eine große wirtschaftliche Bedeutung. Größere Ackerbaubetriebe halten Mastschweine und Mastrinder. In mittleren Familienbetrieben ist die Milchkuhhaltung am wettbewerbsfähigsten. Es überwiegen Kuhbestände von 10 – 20 Tieren. Der prozentuale Anteil dieser Betriebe liegt deutlich über dem Durchschnitt im Kreis Heinsberg (Großmolkerei Geilenkirchen). Ein Wachstum durch Ausweitung der tierischen Veredlung ist möglich. Durch die dann notwendig werdenden Aussiedlungen kommen landschaftspflegerische Probleme auf diesen Raum zu, die aber zu lösen sind.

Für die Zukunft wird die intensive landwirtschaftliche Nutzung in diesem Raum weiterhin Vorrang haben. Im Rahmen der Flurbereinigung werden größere Schläge und eine Verkürzung des Wirtschaftswegenetzes angestrebt. Der Grünlandanteil kann sich verringern. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe wird weiter zu Gunsten der größeren Betriebsfläche zurückgehen. Außerdem ist mit vermehrten Aussiedlungen zu rechnen.

Der landwirtschaftliche Fachbeitrag empfiehlt als Entwicklungsziele im Sinne des § 18 LG:

- für das gesamte Plangebiet außer dem Wurmtal und dem Leerodter Wald das Ziel der Anreicherung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG),
- für das Wurmtal das Ziel der Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG) mit zeitweiser Überlagerung mit dem Ziel Ausbau für die naturnahe Erholung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG),
- für den Leerodter Wald das Ziel Ausbau für die naturnahe Erholung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG).

Als Maßnahmen im Sinne des § 26 LG empfiehlt der landwirtschaftliche Fachbeitrag

- punktuelle Begrünung durch Baumgruppen und Büsche in der Feldflur,
- Bepflanzung im Verlauf der Mulden des Immendorfer- und des Beeckfließes,
- Eingrünung von Einzelhöfen, insbesondere bei Aussiedlungen,
- Bepflanzung der Straßen mit geeigneten Gehölzen,
- Ergänzung von Gehölzen im Wurmtal.

Als Maßnahmen im Sinne des § 19 LG empfiehlt der landwirtschaftliche Fachbeitrag

- Erhalten der vorhandenen Begrünung.

1.2.2 Forstwirtschaft*)

Das Plangebiet gehört zu den Wuchsgebieten niederrheinische Bucht und niederrheinisches Tiefland und hier wiederum zu den Wuchsbezirken Schwalm-Nette-Platte und Jülich-Zülpicher-Börden.

Der Flächenanteil des Waldes ist im Plangebiet sehr gering. Die Gesamtwaldfläche beträgt ca. 205 ha; hieraus ergibt sich ein Bewaldungsanteil von 2,93 (NW 24 %, Bund 28 %).

Die Waldverteilung ist sehr unregelmäßig. Zum ersten liegt der größte Teil der Waldflächen nordwestlich der Wurm, zweitens gibt es nur ein einziges größeres geschlossenes Waldgebiet (ca. 63 ha), Forstbetrieb Forstgut Leerodt, ansonsten aber nur eine Vielzahl einzelner mehr oder weniger großer Waldparzellen (durchschnittlich unter 1 ha), die über das Plangebiet verstreut liegen.

76 % der Waldfläche sind Privatwald, 3,9 % Bundeswald und 20 % Körperschaftswald. Forstbetriebswerke liegen nicht vor.

In dem überwiegend kleinbäuerlichen Privatwald überwiegt der Pappelanbau. Im Forstgut Leerodt stocken nicht nur erhebliche Mengen an Pappeln, sondern auch Kiefer, Fichte und Eiche. Auch ein großer Teil der kommunalen Neuaufforstungen nach dem Krieg besteht aus Pappeln. Der Laubholzanteil beträgt dadurch 85 %. Der Erholungswert der Pappel ist jedoch als sehr gering einzuschätzen, sodass der Laubholzanteil für die Erholungseignung der Wälder in diesem Raume nicht aussagekräftig ist.

Als Wirtschaftsziel gibt der forstliche Fachbeitrag eine höchstmögliche Massen- und Wertproduktion an, schränkt jedoch dieses Ziel entsprechend § 33 Abs. 2 des Landesforstgesetzes wieder ein und fordert für die öffentlichen Waldflächen eine Bewirtschaftung nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten, d. h. keine großflächigen Monokulturen mehr, sondern Mischbestände auf möglichst kleinen Raum. „Dies erfordert höhere Ansprüche an den Forstmann hat jedoch den Vorteil, dass der Waldbesitz gegenüber den Bedürfnissen des Holzmarktes flexibler ist und seine Bestände so sicherer gegen Windwurf und andere Kalamitäten geschützt sind.“

Als langfristiges Ziel für die Waldflächen in öffentlicher Hand gilt es, die vorhandenen Pappelbestände sukzessiv in standortgerechte Laubholzbestände umzuwandeln. Ertragsklassenmäßig liegen in diesem Raum die Nadelhölzer (Fichte, Kiefer, Lärche; Klasse II) unter der Pappel (Klasse II bis III) und die anderen Laubhölzer (Eiche, Buche) über der Pappel.

*) Die Aussagen wurden dem forstwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Landschaftsplan entnommen.

Waldfunktionen nach der Waldfunktionskartierung NW.

Waldflächen mit Klimaschutzfunktion wurden ausgewiesen für

- die Baumbestände um das „Missionshaus“ und um den Loherhof südöstlich von Geilenkirchen mit 3,5 ha der Stufe 1.

Waldflächen mit Sichtschutzfunktion

- die Baumbestände im Bereich für besondere öffentliche Zwecke nördlich von Niederheid mit 13 ha der Stufe 1,
- ein kleinerer Waldstreifen als Sichtschutz vor Wohnhäusern entlang der B 221 im Norden von Geilenkirchen mit 0,2 ha der Stufe 1.

Waldflächen mit Erholungsfunktion wurden ausgewiesen für

- die Waldbestände um Schloss Trips in der Wurmniederung sowie der Wald entlang des „Berliner Rings“ zwischen B 221 und Tripser Mühle mit 14 ha der Stufe 2,
- der Hangwald östlich Himmerich zum Linnicher Mühlenteich (auch Teichbach genannt) mit 12,5 ha der Stufe 2.

Der forstliche Fachbeitrag empfiehlt als Entwicklungsziele im Sinne des § 18 LG

- das Ziel § 18 Abs. 1 Nr. 1 LG Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft für den Bereich des Wurmtals einschließlich des Hanges zum Teichbach- und Rurtal, des Forstes Leerodt und Hoverbusches; den Bereich des Beeckfließes, den Bereich der Linie von Wäldchen zwischen dem Hoverbusch, Bau- men, Berg, Herb und Dremmen,
- das Ziel § 18 Abs. 1 Nr. 5 LG Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes für den Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes Geilenkirchen-Niederheid und den Bereich des geplanten Industriegebietes Geilenkirchen-Lindern, um bei der Realisierung der Ansiedlungsmaßnahmen für eine landschaftsgerechte Eingrünung zu sorgen,
- das Ziel § 18 Abs. 1 Nr. 2 LG Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen für den übrigen Teil des Plangebietes.

Als besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG) wird empfohlen, lediglich für die an der Wurm gelegenen kommunalen Waldflächen der Stadt Geilenkirchen eine Festsetzung nach § 25 Buchstabe b bzw. c LG auszusprechen.

Als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) wird die Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen wie auch Aufforstungen nach § 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LG

vorgeschlagen.

Diese Maßnahmen sollen im gesamten Plangebiet auf einer Fläche von rund 10 ha durch die Anlage von Gruppen- bzw. Einzelanpflanzungen durchgeführt werden, um in landschaftsgestalterischer Weise das Gebiet des Planungsraumes mit zusätzlichem Grün anzureichen.

1.2.3 Bergbau- und Abgrabungswirtschaft

Im Plangebiet liegen ca. 24 Abgrabungen (Kies) hauptsächlich an den Hangkanten des Wurmtals und seiner Seitentäler. Es handelt sich hier fast nur um Abgrabungen vor Inkrafttreten des Abgrabungsgesetzes und es bestehen somit keine Auflagen zur Rekultivierung. So ist auch ihr Zustand dementsprechend. 5 Abgrabungen sind noch in Betrieb. Die anderen sind zum Teil sich selbst überlassen und dienen als wilde Müllkippen, werden z. T. mit Bauschutt bekippt, als Lagerplatz genutzt und dergleichen. 1 Abgrabung steht zur Genehmigung an.

1.2.4 Wasser- und Abfallwirtschaft

Die Gewässer und Wasserschutzgebiete sowie wasserwirtschaftlichen Anlagen sind in der Grundlagenkarte I dargestellt.

Dargestellt sind folgende Fließgewässer:

- Immendorfer Fließ und
- Gereonsweiler Fließ münden beide in das
- Beeckfließ und dieses in die
- Wurm
- Kötteler Schar
- Waldrand Fließ
- Laakbach.

Als stehende Gewässer sind zahlreiche Teiche, Tümpel und Schlossgräben dargestellt.

Die Wasserschutzgebiete, Quellschutzgebiete und gesetzlichen Überschwemmungsgebiete wurden am 14.03.1977 von der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Heinsberg und am 12.05.1977 vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Aachen mit den entsprechenden Planungsständen bekannt gegeben:

- Linnich / geplant mit Behördentermin
- Waldenrath / geplant ohne Behördentermin
- Heinsberg-Oberbruch-Hülhoven / geplant ohne Behördentermin
- Geilenkirchen-Tichelen / Reserveanlage.

Angaben über Quellen und Quellschutzbereiche liegen nicht vor.

Das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Wurm wurde im Jahr 1910 festgestellt und entspricht nicht dem heutigen Ausbauzustand. Die Neufestlegung durch die zuständige obere Wasserbehörde ist in Vorbereitung.

Es ist in die Grundlagenkarte I nicht übernommen werden.

Die Umstrukturierung von Grünlandflächen im Überschwemmungsgebiet in Ackerflächen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu vertreten. Der Einsatz von Mineraldüngern im Überschwemmungsgebiet der Wurm sollte eingeschränkt werden, um einer Zunahme von Phosphaten in den Gewässern entgegenzuwirken.

Wasserwirtschaftliche Planungen:

- Rückhaltebecken an der Kötteler Schar vor Dremmen
- Maßnahmen, die aus dem Flussmodell Beeckfließ und Nebenläufe erforderlich werden (Regenrückhaltebecken Beeck).

Geordnete Mülldeponien kommen im Plangebiet nicht vor. (Wilde Kippen siehe Grundlagenkarte II b, Punkt 2.6.2).

1.3 Freizeit- und Erholungseinrichtungen

Das Plangebiet besitzt keine besonderen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Für den lokalen Freizeit- und Erholungsbedarf ist das Wurmtal mit seinen ausgebauten Räumwegen und den neu angelegten Wanderparkplätzen geeignet. Darüber hinaus sind für die naturnahe Erholung die Teverener Heide und das Tal des Rodebaches außerhalb dieses Plangebietes von Bedeutung. Weiterhin sind die kulturhistorischen Bauten und Anlagen im Plangebiet als Anziehungspunkte in der Landschaft zu nennen (siehe Punkt 1.4 und 2.5). Vom Kreis Heinsberg wurde zwischen Brachelen und Himmerich ein Jugendzeltplatz angelegt.

1.4 Bau- und Bodendenkmäler

Vom Kreis Heinsberg wurde am 29.09.1977 eine Liste der Denkmäler des Kreises – erstellt vom Rheinischen Landesmuseum Bonn – zur Verfügung gestellt. Danach befinden sich eine Reihe bemerkenswerter Denkmäler im Plangebiet. Die für die Landschaftsplanung bedeutsamen werden in der Grundlagenkarte I dargestellt, und zwar

- Burg Randerath,
- Haus Zumdahl,
- Gut Kleinsiersdorf,
- Gut Leerodt,
- Haus Beeck und
- Schloss Trips.

Weiterhin ist das Plangebiet mit einer Vielzahl von künstlerisch und historisch wertvollen Wegekreuzen, Bildstöcken, Denkmälern, Kapellchen und dergleichen ausgestattet. Sie sind für das Landschaftsbild von entscheidender Bedeutung. Deshalb wurden sie bei der Geländekartierung mit erfasst und sind in der Grundlagenkarte II b dargestellt (siehe auch Punkt 2.5).

2 Erläuterungen zur Grundlagenkarte II

Wie in dem Kapitel „Allgemeine Hinweise“ schon erläutert, ist die Grundlagenkarte II in zwei Teile – Grundlagenkarte II a und Grundlagenkarte II b – aufgeteilt.

Grundlagenkarte II a

2.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet gehört z. T. zur Niederrheinischen Bucht (55) und zum Niederrheinischen Tiefland (57). Vom Niederrheinischen Tiefland (57) gehören Teile des Selfkant (570) zum Plangebiet, und zwar

- die Geilenkirchener Lehmplatte (570.00), gekennzeichnet als tischebene Hauptterrassenfläche, allseitig von feuchten Auen- und Bruchniederungen umgeben. Fließende Gewässer treten dort auf, wo die Zertalung tief genug in die Platte hineingeschnitten ist. Von der Rur- und Wurniederung her greifen eine Reihe kurzer, asymmetrischer Bachtäler mit steiler Ostseite sowie zahlreiche flachmuldige Trockentälchen nach Süden auf die Platte hinauf. Die Täler mit ihren grünlandfreudigen Aueböden stellen auf der fast waldlosen Geilenkirchener Lehmplatte landschaftliche Hauptleitlinien dar,
- der Hahnbusch (570.01) als mit verarmten Staunässegleyböden gekennzeichnete Teil der Geilenkirchener Lehmplatte mit Wald- und Buschcharakter (feuchter Eichen-, Buchenwald),
- die Wurniederung (570.20) gekennzeichnet als feuchte Wiesenaue zwischen den steilen Terrassenrändern der Geilenkirchener und Aldenhovener Platte, mit Pappeln und Korbweiden bestanden.

Von der niederrheinischen Bucht gehört ein Teil der Jülicher Börde (554) zum Plangebiet, und zwar

- die Aldenhovener Lössplatte (554.40), gekennzeichnet als waldfreie überwiegend lössbedeckte Ackerebene zwischen Wurm und Rur.

2.2 Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten

Die planungsrelevanten, ökologisch begründeten Landschaftseinheiten sind in der Grundlagenkarte II a dargestellt.

Im Folgenden wird der Begriff „Landschaftseinheiten“ mit LE abgekürzt. Die LE wurden für das ganze Gebiet des Kreises Heinsberg ausgearbeitet. Die Nummerierung und Bezeichnung der LE bezieht sich somit auf die im gesamten Kreisgebiet angetroffenen Einheiten. So kommt es vor, dass bezogen auf den einzelnen Landschaftsplan die Nummerierung nicht mehr fortlaufend ist. Dieser kleine Nachteil wird jedoch dadurch ausgeglichen, dass ein und dieselbe Einheit in allen Landschaftsplänen des Kreises Heinsberg die gleiche Nummer und Bezeichnung trägt.

Die im Erläuterungsbericht zu den LE aufgeführten „schutzwürdigen“ Gebiete sind nicht mit Punkt 2.3 abgestimmt. Die Angaben bei den Landschaftseinheiten sind nach dem Ermessen des Bearbeiters beschrieben und entsprechend ökologisch bewertet worden; dabei handelt es sich jedoch nicht um eine vollständige Erfassung der schutzwürdigen Gebiete, da dies der Biotopkartierung NW der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung vorbehalten ist (s. Punkt 2.3).

Die Erläuterungen zu den einzelnen LE befinden sich aus redaktionellen Gründen auf den Seiten 72 – 105a

2.3 Schutzwürdige Gebiete

Die schutzwürdigen Gebiete sind in der Grundlagenkarte II a dargestellt. Sie sind in der Karte mit laufenden Nummern versehen, die den Ordnungsnummern der einzelnen Blätter des Biotopkatasters entsprechen. Die Flächen und ihre Beschreibung sind ein Auszug aus dem Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Biotope Nr. 4 und 5 entfallen, da sie außerhalb des Plangebietes liegen.

Die Erläuterungen zu den einzelnen schutzwürdigen Gebieten befinden sich aus redaktionellen Gründen auf den Seiten 106 – 107.

Grundlagenkarte II b

2.4 Prägende Landschaftsteile

Die Darstellung der landschaftsstrukturellen Ausprägung des Raumes erfolgt durch Hervorheben bedeutsamer natürlicher und naturnaher Landschaftsteile, die den Charakter dieses Landschaftsraumes bestimmen und optisch stark wirksam sind. Diese prägenden Landschaftsteile sind im Hinblick auf ihre gestalterisch-erlebnismäßige Funktion im Landschaftsbild, aber auch wegen ihrer ökologischen Funktionen grundsätzlich zu erhalten. Eine Veränderung oder Beseitigung ist zu verhindern, da eine Wiederherstellung kaum möglich ist. Dies gilt insbesondere für alle Eingriffe im Sinne des § 4 LG.

Folgende Landschaftsteile sind für diesen Landschaftsraum prägend:

Die Wurmaue

Die Wurmaue stellt sich als durchgrünte, weite, offene Grünlandaue mit wenigen Laubwaldparzellen dar. Die Laubwälder sind vorwiegend mit Pappeln bestockt, darüber hinaus stehen zwischen und auf den Grünlandflächen einzelne Pappelgruppen und -reihen. Feldgehölze kommen nur vereinzelt in Anlehnung an Wege und Böschungen vor. Auf höheren Lagen liegen kleinflächig eingestreut Ackerparzellen. Nur in flachmuldigen Lagen kommen noch wenige Auwald- und Feuchtwiesenreste vor. Die Wurm ist nicht bepflanzt.

Bachtäler der Kötteler Schar und des Beeckfließ mit Immendorfer und Ge-reonsweiler Fließ

Die Bachtäler sind gekennzeichnet durch eine flache, schmale Talsohle mit asymmetrisch ausgeprägten Hängen. Die Bäche sind zum Teil reguliert und in den Oberläufen gehölzfrei.

Trockenrinnen

Die Trockenrinnen sind als flachmuldige Tälchen mit z. T. asymmetrischen Hängen gekennzeichnet. Sie zeichnen sich durch größere Bodenfrische aus und dienen dem Kaltluftabfluss.

Hänge des Wurmtals und der Bachtäler

Die Hänge sind mäßig bis stark geneigt, z. T. mit Waldstücken und kleinflächigen Grünlandbereichen durchsetzt.

Besonders zu erwähnen sind die größtenteils dicht bewachsenen Hohlwege in diesem Raum.

Leerodter Wald, Hover Busch

Dieser Wald ist als artenreicher, naturnaher Eichen-Buchenwald zu bezeichnen. Er stockt auf den staunassen Bereichen der Geilenkirchener Lehmplatte.

Ortseingrünung der Dörfer Prummern, Apweiler und z. T. auch von Beeck und Immendorf. Auf die Dorferneuerungspläne wird hingewiesen.

Sie stellt sich als weitgehend erhaltener Obstwiesengürtel durchsetzt mit Einzelbäumen und Baumreihen von Eschen, Eichen, Buchen und Linden sowie Hecken aus Weißdorn dar. Charakteristisch sind die Kopfbaumformen.

2.5 Die für die Beurteilung des Landschaftsbildes bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente

Die für das Plangebiet bedeutsamen Strukturelemente der Landschaft werden in ihrer Anzahl und ihrem Verteilungsmuster in der Grundlagenkarte II b dargestellt. Im Hinblick auf den spezifischen Charakter dieses durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägten Raumes besitzt jedes noch vorhandene, auch kleinflächige Einzelelement einen hohen Stellenwert und dient der Erhaltung von Resten der ökologischen und strukturellen Vielfalt dieser Landschaft.

Die gliedernden und belebenden Einzelelemente werden in ihrer landschaftsgestaltenden und erlebnismäßigen Bedeutung erfasst und beurteilt. Bestandserfassung und Bewertung erfolgten aufgrund von Geländekartierungen im Herbst 1976.

Dabei wurden als bedeutsame Einzelelemente aufgenommen:

Elementgruppe Gewässer

- Bachlauf, Graben
- Teich, Tümpel, Schlossgraben
- Quelle

Elementgruppe Vegetation

- Wald, Wäldchen
- Wiesental, Grünlandbereich
- Obstwiese
- Sonderkultur Obstbau, Baumschule, Korbweiden
- hervorragende(r) Einzelbaum, Baumgruppe, Baumreihe, Allee
- Einzelbaum, Baumgruppe, Baumreihe, Allee
- Feldgehölz, Hecke

Elementgruppe Morphologie

- Hang
- Böschung

Elementgruppe Kultur

- Feldkreuz, Bildstock
- Denkmal
- Kapelle.

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft sind grundsätzlich zu erhalten die Elemente der Gruppen Gewässer, Morphologie und Kultur sowie die als hervorragend gekennzeichneten Elemente der Gruppe Vegetation. Alle anderen Elemente sind nach Möglichkeit zu erhalten. Ist dies nur unter besonderen Härten möglich, ist Ersatz oder Ausgleich zu schaffen (§§ 4 – 6 LG).

2.6 Besondere Landschaftsschäden

2.6.1 Geschädigte Landschaftsteile

Die geschädigten Landschaftsteile sind in der Grundlagenkarte II b dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Signatur, da die Flächen nicht genau abgrenzbar sind.

Gefährdung durch Wind

Die durch weitgehende Ausräumung biologisch-ökologisch und landschaftsgestalterisch verarmten Bördenflächen sind in der vegetationslosen Zeit deflationsgefährdet. Aber auch in der Vegetationszeit sind diese ungeschützten Ackerflächen einer erhöhten Windbelastung ausgesetzt, die zu hoher unproduktiver Verdunstung führt.

Gefährdung durch Kaltluft

Das Wurmatal und einige der Bachtäler und Trockenrinnen sind besonders im Herbst und Winter durch nächtliche Kaltluftbildung gefährdet. Es be-

steht eine erhöhte Neigung zur Bodennebelbildung und länger anhaltendem Bodenfrost.

Querriegel wie Straßen und Siedlungen führen zu mehr oder minder großen Kaltluftstaus in den Tallagen.

Nachhaltige Veränderungen der Wasserstände und des Bodenwasserhaushaltes

Durch den Ausbau und die Begradigung der Wurm ist der natürliche Überflutungsbereich stark verändert worden. Die Überflutungshäufigkeit ist jedoch dadurch verringert worden. Bei größeren Hochwässern ist jedoch die Inanspruchnahme von Talauenbereichen als Überflutungsflächen gegeben.

Das Grundwasser ist abgesenkt. Auwälder, Feuchtwiesen sind kaum noch zu finden, ehemalige Niedermoorbereiche unterliegen einer erhöhten Zersetzung im Oberboden. Gründlandstandorte wurden z. T. ackerfähig.

2.6.2 Örtlich begrenzte Schäden und Belastungen

Die örtlich begrenzten Schäden und Belastungen sind in der Grundlagenkarte II b dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Signatur, da entweder die genauen Flächen in der Grundlagenkarte I dargestellt (Abgrabungen) oder so kleinflächig sind, dass sie sich im M = 1 : 10.000 nur schwer oder gar nicht darstellen lassen.

Ungeordnete Müllkippen

Es handelt sich hier um Müllablagerungen in nicht rekultivierten aber zugänglichen alten Abgrabungen, in Wäldchen, Feldgehölzen und nicht mehr als solche genutzten Hohlwegen. Es überwiegt Hausmüll, aber in der freien Feldflur werden auch Abfallprodukte der Landwirtschaft wild abgekippt.

Verfallene Gebäude, störende Anlagen

Im Plan befindet sich eine störende Bauruine an der L 364 westlich Brachelen.

Nicht rekultivierte Abgrabungen

Entlang der Hangkanten der Wurm und der Bachtäler befinden sich zahlreiche, z. T. kleinflächige Abgrabungen, die nicht rekultiviert sind.

Zersiedlung, wilde Bebauung

Im Plangebiet wurden 2 Gebäude im Wald gelegen als krasses Beispiel von wilder Bebauung dargestellt.

Anlage zu B Punkt 2.2

Übersicht der im Kreis Heinsberg vorkommenden planungsrelevanten ökologisch begründeten Landschaftseinheiten

Landschaftspläne/ Landschaftseinheiten		III/8 Baaler Riedelland und obere Rumiederung	III/7 Geilenkirchener Lehmplatte	III/6 Schwalmplatte	II/5 Selfkant	II/4 Wassenberger Riedelland und untere Rumiederung	I/3 Geilenkirchener Wurmthal	I/2 Teverener Heide	I/1 Erkelenzer Börde
1	Niedermoorgebiete			•	•	•			
2	Heutige überflutungsfreie Talaue	•				•	•	•	
3	Grundwassernahe Terrassen- bereiche der Talaue	•	•			•	•	•	
4	Grundwasserferne Terrassen- bereiche der Talaue	•				•	•	•	
5	Grundwassergeprägte Bachtäler	•	•	•	•	•		•	•
6	Staunasse Bereiche der Lössbörde	•	•	•		•	•	•	•
7	Rinnen und Täler der Lössbörde		•						
7a	Kolluvialgeprägte Bachtäler						•		•
7b	Trockentäler	•			•		•	•	•
8a	Erosionsgefährdete Lösshänge	•	•	•	•	•	•	•	•
8b	Erosionsgefährdete Hänge des Wassenberger und Baaler Riedellandes	•		•		•			
9a	Flachgründige Bereiche im Übergang vom Talhang zur ebenen Lössbörde	•	•	•		•	•		•
9b	Meist ebene Lössbörde, stellen- weise mit schwach ausgebildeten erosionsgefährdeten Trockenrinnen und Mulden	•	•	•	•	•	•	•	•
10	Jackerather Lösshügelland	•							•
11a	Sandig-lehmige Hauptterrassen- ebene		•	•	•	•	•	•	
11b	Sandig-lehmige Nieder- und Mittel- terrassenebene					•			
12	Flugsandgebiete			•	•				
12a	Flugsandgebiete (Hauptterrasse)					•			
12b	Flugsandgebiete (Nieder- und Mittelterrasse)					•			
13	Maas - Hauptterrasse				•				

C

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN UND
ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR ENTWICKLUNGS- UND
FESTSETZUNGSKARTE

Der Inhalt der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungsbericht beruht auf § 16 Abs. 4, §§ 18 bis 26 LG und § 1 Absätze 4 bis 7 der 2. DVO zum LG.

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
1.	<u>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)</u> Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden aufgrund des § 18 LG sowie des § 1 Abs. 4 und 5 der 2. DVO zum LG in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen dargestellt. Die Entwicklungsziele werden flächendeckend dargestellt. Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Im geringen Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 19 – 26 LG) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel dargestellten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen. Die zur Erfüllung der auf dem Gebiet der Flurbereinigung Immendorf dargestellten Entwicklungsziele zu treffenden Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LG werden auf Grundlage des Erlasses des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 23.10.1980, Az.: I A 6-1.08.00 im Rahmen der Flurbereinigung Immendorf bewirkt. Art und Umfang der einzelnen Entwicklungsmaßnahmen sind in Form eines Protokolls dem Schriftteil zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte als Anlage beigefügt.	Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, soweit sie im Rahmen der engen Zusammenarbeit (§ 27 Abs. 3 LG), der Bedenken und Anregungen (§ 28 Abs. 1 LG) und der Erörterung mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen (§ 28 Abs. 2 LG) bekannt geworden sind, berücksichtigt worden. Danach lassen sich die Entwicklungsziele insbesondere mit der im Plangebiet vorwiegenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten.
1.1	<u>Entwicklungsziel 1: Erhaltung (§ 18 Abs. 1, Nr. 1 LG)</u> Das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft.	Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Teilräume dargestellt: – die Wurmaue – die Bachtäler der Kötteler Schar und des Beeckfließ mit Immendor-

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	Für die im Erläuterungsbericht beschriebenen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: – die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur, – kein Einbringen von standortfremden, nicht heimischen Gehölzen, – Erhalten der Reste der natürlichen bzw. naturnahen Laubwaldbestände, – Erhaltung und Förderung der natürlichen Holzarten gemäß der pot. nat. Vegetation, – Erhalten des wertvollen Baumbestandes insbesondere in den Parks und Gärten der unter Punkt 1.4 im Erläuterungsbericht zur Grundlagenkarte I aufgezählten Schlösser, Burgen und Häuser, – Pflege und Schutz der Kleingewässer, – Erhaltung des Grünlands im Auenbereich, – Sicherung des Wasserhaushalts im Auenbereich, – das besondere Beachten der Verbote gem. § 64 LG, – Beseitigung wilder Müllkippen, – keine weiteren Meliorationen von Brüchen sowie Resten von Feuchtwiesen und Niedermoorbereichen, – Verbesserung der Wasserqualität der Wurm, der Bäche und Gräben, – Ergänzen bzw. Neupflanzen von Ufergehölzen an der Wurm, den Bächen und Gräben, – Pflege und Neupflanzen von Kopfweiden im Auenbereich und Kopfbäumen im Ortsrandbereich,	fer- und Gereonsweiler Fließ – die Trockenrinnen – die Hänge des Wurmtals und der Bachtäler – den Leerodter Wald und Hover Busch – die Ortseingrünung von Prummern, Apweiler und z. T. von Beeck und Immendorf Diese Teilräume sind im Erläuterungsbericht zur Grundlagenkarte II b unter Ziffer 2.4 charakterisiert worden.

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	– Erhalten und Neuschaffen von Obstwiesengürteln mit Hecken, Baumreihen und Baumgruppen sowie Pflege von Kopfbäumen um die Dorflagen. In diesen Teilräumen werden zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels schwerpunktmäßig Schutzfestsetzungen gem. § 19 LG, Festsetzungen nach § 25, Buchstaben a, b und c LG sowie Pflegemaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG festgesetzt.	
1.2	<u>Entwicklungsziel 2: Anreicherung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)</u> Das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen. Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: – Pflanzen von Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Alleen, wie z. B. Ufergehölze, Straßenbegleitgrün, Hof- und Scheuneneingrünung, Ortseingrünung etc. aus Arten der pot. nat. Vegetation, – Schaffen kleiner Wäldchen mit Gehölzen der pot. nat. Vegetation als Remisen für die Tierwelt. In diesen Teilräumen werden zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels schwerpunktmäßig Begrünungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 LG festgesetzt.	Dieses Entwicklungsziel wird für alle von gliedernden und belebenden Elementen ausgeräumten, intensiv agrarisch genutzten Räume dargestellt.
	<u>Entwicklungsziele 3 – 5 : Wiederherstellung, Ausbau, Ausstattung (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 – 5 LG)</u>	Keine Darstellung in diesem Landschaftsplan

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
1.3	<u>Entwicklungsziel 6: Ausgleich oder Ersatz (§ 18 Abs. 1 LG)</u> Das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben liegt hier in der Schaffung von Ausgleich und/oder Ersatz für absehbare bzw. nicht ausgeglichene Eingriffe in Natur und Landschaft unter Zugrundelegen der Zielsetzung der von diesem Entwicklungsziel überlagerten Entwicklungsziele 1, 2 und 7. Für diese Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: - Bereich der A 46 ○ Erhalten der prägenden Hangkante zum Tal der Kötteler Schar,	Das Entwicklungsziel 6 ist ein Entwicklungsziel, das sich auf absehbare Maßnahmen bezieht, die sich also noch im Vorbereitungsstadium befinden und auf Maßnahmen, die noch nicht ausgeglichen sind. Dieses Entwicklungsziel wird als Schraffur/Signatur in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt und überlagert somit als einziges die anderen dargestellten Entwicklungsziele. Dadurch weist es auf die durch Nutzungsansprüche auftretenden erheblichen Landschaftsbeeinträchtigungen hin und wird in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Aussagen als Vorgabe zum landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. Umweltverträglichkeitsstudie versehen. Es findet als einziges Entwicklungsziel seine Erfüllung <u>nur</u> im Rahmen des § 33 LG. Die Abgrenzung dieser Schraffur/Signatur wurde pauschal entsprechend der planerischen Vorgaben dargestellt. Eine genaue Darstellung des Einflussbereiches der oben genannten Vorhaben als Eingriff in Natur und Landschaft bleibt einem landschaftspflegerischen Begleitplan oder einer Umweltverträglichkeitsstudie vorbehalten. Dieses Entwicklungsziel wird für den Bereich der geplanten A 46, A 56, L 364 n, EK 16, den westlichen Ortsrand von Tripsrath und das Industrie- und Gewerbegebiet Geilenkirchen-Lindern dargestellt. Es wird betont, dass die A 46 für diesen Raum als notwendig erachtet wird; dies soll jedoch qualitative Verbesserungen in Hinsicht auf die Umweltverträglichkeit nicht ausschließen.

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	○ keine Abriegelung des Tals durch Dammschüttung, ○ wenn noch möglich, Überprüfen der Linienführung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie mit dem Ziel, die A 46 östlich des Tals an die A 56 anzubinden; - Bereich der A 51 ○ Erhaltung bzw. weitgehende Schonung der alten naturdenkmalwürdigen Linden an der B 56 östlich von Immendorf, ○ Betonung des Beeckfließes als natürliche Leitlinie durch Bepflanzen des Gewässers und der Hangkante bei gleichzeitigem Nichtbepflanzen der Straße in diesem Bereich, ○ Ermöglichung einer Unter- oder Überführung für den Fußgänger- und Radverkehr entlang des Beeckfließes, ○ Erhalten des wertvollen Ortsbildes von Apweiler sowie Schutz des Ortes vor Immissionen durch Tieflage der Trasse in diesem Bereich; - Bereich der A 56 ○ Überprüfen der Linienführung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie mit dem Ziel der Verlagerung der Trasse in dem Bereich zwischen Lindern und dem Bahnübergang der Straße zwischen Honsdorf und Randerath auf die nordöstliche Seite der Bahnlinie 456, ○ keine Abriegelung des Wurmtals und des Tals der Kötteler Schar durch Dammschüttung, ○ Erhalten der Hangkanten, ○ Schonung der Wäldchen und Weidenkulturreste im Wurmthal;	

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	- Bereich EK 16 ○ Durchführen einer heckenartigen Eingrünung im östlichen Ortsrandbereich von Immendorf und nordöstlichen Ortsrandbereich von Prummern, ○ die Überquerung des Immendorfer Fließ ist so zu gestalten, dass durch die Art des Bauwerkes und die Bepflanzung die Betonung dieses Gewässers als landschaftliche Leitlinie klar zum Ausdruck kommt, ○ die hohlwegartige Situation der alten Trasse bei Prummern ist zu erhalten, die Böschungen sind mit Gehölzen der pot. nat. Vegetation zu bepflanzen; - Bereich der L 364 n ○ die Trasse ist streng parallel in direkter Anlehnung an den Bahndamm zu führen, ○ beim Anschnitt des Waldes in der Höhe von Schloss Trips ist ein neuer Waldmantel gemäß der pot. nat. Vegetation zu pflanzen, ○ entlang der dem Wurmthal zugewandten Seite der Trasse ist eine Hochstammreihe mit Stieleichen zu pflanzen; - Bereich westlicher Ortsrand von Tripsrath ○ in Koordinierung der Planungen B 221 n, K 4 (im Zuge der Anbindung der Ortslage Tripsrath) und dem Flurbereinigungsverfahren Uetterath ist für eine Ortseingrünung des Westrandes von Tripsrath zu sorgen; - Bereich Geilenkirchen-Lindern ○ Aufstellen eines gemeinsamen landschaftspflegerischen Begleitplans, der den gesamten Komplex Straßenplanung (A 56) und Bebauung im Zusammenhang erfasst und die Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen	

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	festgelegt. Beim Ausbau der L 228 ist diese mit einer Lindenallee zu bepflanzen.	
1.4	<u>Entwicklungsziel 7: Erhaltung und Anreicherung (§ 18 Abs. 1 LG)</u> Das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen. Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: – Schutz der Talformen, insbesondere der Hangkanten und Böschungen; – Anreicherung durch Gewässerbepflanzung und Bepflanzung der Hangkanten und Böschungen. In diesen Teilräumen werden zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels schwerpunktmäßig Begrünungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 – 3 LG festgesetzt und Schutzfestsetzungen gemäß § 19 LG vorgenommen.	Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Teilräume dargestellt: – Tal des Immendorfer Fließ – Tal des Beeckfließ zwischen Schlackenbergr und B 56 – Tal des Gereonsweiler Fließ – Trockenrinne/Tal zwischen Hochheid und Nordwestgrenze des Plangebiets

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.	<u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)</u>	
2.1	<u>Naturschutzgebiete (§ 20 LG)</u>	Keine Festsetzung in diesem Landschaftsplan
2.2	<u>Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)</u> Aufgrund der §§ 19 und 21 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG ist festgesetzt: Die im Folgenden einzeln mit Ziffern bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete. Schutzzweck für die Gebiete mit den Ziffern 2.2-2 bis 2.2-5 gem. § 21 Buchst. a und b LG, Schutzzweck für das Gebiet mit der Ziffer 2.2-1 gem. § 21 Buchst. a bis c LG. Nach § 34 Abs. 2 LG sind in den Landschaftsschutzgebieten, soweit es bei den einzelnen Gebieten nicht anders bestimmt ist, alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In den geschützten Gebieten ist insbesondere verboten: – bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, – Werbeanlagen oder –mittel i. S. § 15 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 3 BauO NW auf Dauer zu errichten, anzubringen oder zu ändern,	Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung festgesetzt worden. Die einzelnen Schutzgebiete sind in der Grundlagenkarte II a und b näher charakterisiert.

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	– Buden, Verkaufsstände oder Warenautomaten aufzustellen. Dies gilt nicht, soweit die Aufstellung im Rahmen einer Veranstaltung erfolgt, für die insgesamt eine ordnungsbehördliche Erlaubnis erforderlich ist, – Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, – Gewässer, einschließlich Fischteichen, anzulegen oder zu ändern, – ober- und unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen), soweit sie nicht in öffentlichen Verkehrsflächen liegen, zu bauen oder zu ändern, – Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern, – Lagerplätze zu unterhalten, – mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen, – Wohnwagen außerhalb von Hofstellen abzustellen oder zu zelten, – Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzustellen; dies gilt nicht für notwendige Stellplätze i. S. § 64 BauO NW im Zusammenhang mit Bauvorhaben, für die eine Befreiung i. S. § 69 LG zu erteilen ist, – Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern, – Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder –reihen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen).	

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Unberührt bleiben: – die i. S. der §§ 1 (Abs. 3) ff des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, mit Ausnahme der Umwandlung von Wald, der Beseitigung von Hecken, Feld-, Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen und –gruppen sowie der Veränderung der Oberflächengestalt, – die rechtmäßige Ausübung der Jagd, – die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme des südlich gelegenen Teiches im Müllendorfer Bruch (2.2-4), – die Führung von unter- oder oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe, – das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen, – das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen und Melkständen in Holzbauweise, – eine beim Inkrafttreten dieser Sitzung rechtmäßig ausgeübte Nutzung. Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Unbeschadet der §§ 4 und 5 LG, insbesondere unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 5 LG, ist eine Befreiung für das Errichten oder Verändern von baulichen Anlagen i. S. von § 35 Abs. 1, Nrn. 1 – 3 BBauG zu erteilen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Beabsichtigt die Untere Landschaftsbehörde, dem Vorhaben nicht zuzustimmen oder will sie nur unter Einschränkungen zustimmen, trifft sie ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Lan-	Für die Umwandlung von Wald gelten die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	desbeauftragten im Kreise. Ferner ist eine Befreiung für Bauvorhaben in den Siedlungen im Außenbereich zu erteilen, soweit die Höhere Verwaltungsbehörde dem Vorhaben zustimmt, die Belange des Landschaftsschutzes als einzige beeinträchtigt sind und ein ggf. erforderlich werdender Ausgleich oder Ersatz für den Eingriff i. S. §§ 4 ff. LG möglich ist. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzungen können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG i. V. mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.	
Ca-Ce, Da-De, Ea-Ef, Fa-Fe, 2.2-1	Landschaftsschutzgebiet „Wurmthal mit Tal des Beeckfließ, Immendorfer Fließ, Gereonsweiler Fließ und Kötteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch.“	
Cd/ 2.2-2	Landschaftsschutzgebiet „Fürthenrode“.	
Cd/ 2.2-3	Landschaftsschutzgebiet „Tripser Wald“ Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: – stehenlassen von einzelnen wertvollen höhlenreichen Altbäumen, – liegenlassen umgefallener Bäume für Insekten.	Beim Aussuchen der wertvollen Altbäume ist die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung behilflich.
Dcd/ 2.2-4	Landschaftsschutzgebiet „Müllendorfer Bruch Nord“ Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: – Pflegemaßnahmen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-12.	
Dcd/ 2.2-5	Landschaftsschutzgebiet „Müllendorfer Bruch Süd“	

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: – Pflegemaßnahmen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-13.	
2.3	<u>Naturdenkmale (§ 22 LG)</u> Aufgrund der §§ 19 und 22 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 3 LG wird festgesetzt: Die im Folgenden einzeln mit Ziffern bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale. Schutzzweck gem. § 22 Buchst. b LG und aus landeskundlichen Gründen. Nach § 34 Abs. 3 LG sind vorbehaltlich näherer Bestimmungen zu Einzelfestsetzungen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung der nachfolgend einzeln aufgeführten Naturdenkmale führen könnten, verboten. Verboten ist insbesondere: – das Befestigen der Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke sowie das Verdichten des Bodens im Kronenbereich, z. B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder durch Aufschüttungen, ferner das Streuen von Tausalzen im Kronenbereich, – das Beschädigen des Wurzelwerks oder der Rinde der Bäume, das Ausasten oder das Abbrechen von Zweigen, – das Beseitigen oder Beschädigen einzelner Bäume einer Baumgruppe oder Allee, – Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen.	Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt in der Regel die Bewertung als bedeutsame Baumgruppe, hervorragender Einzelbaum, bedeutsame Allee zugrunde (siehe Grundlagenkarten II a und b und Biotopkataster).

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Ausgenommen bleiben die vom Kreis Heinsberg als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten bzw. im Landschaftsplan festgesetzten Pflegemaßnahmen und angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Verkehrssicherung. Das Entfernen von Bäumen aus dem zuletzt genannten Grunde bedarf der vorherigen Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge das unverzügliche Entfernen erfordert. Unberührt bleibt die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, und der reguläre Winterstreudienst auf öffentlichen Straßen. Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.	Pflanzenschutzmittel sollen bei Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht angewandt und vermieden werden.
Bc/ 2.3-1	1 Spitzahorn (entfallen)	Südlich Hatterath an der SW-Ecke einer Obstwiese
Ca/ 2.3-2	4 Eichen	Östlich Uetterath im Hang nördlich des Randerather Wegs
CDb/ 2.3-3	4 Eichen	Im Norden von Berg im Hang südlich des Randerather Wegs
Cb/ 2.3-4	2 Kopflinden (entfallen)	Am östlichen Ortsausgang von Berg an einem Feldkreuz
Cb/ 2.3-5	1 Esche (entfallen)	Südlich Berg am Hovener Weg
Cb/ 2.3-6	1 Linde Der Schutz bezieht die Fläche unter der Baumkrone mit ein, soweit sie nicht zur	An einer Wegkreuzung südwestlich Baumen

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Straßendecke gehört. Geboten ist die Pflegemaßnahme nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-1.	
Cc/ 2.3-7	1 Esche	Am Ortsrand östlich von Tripsrath
Cc/ 2.3-8	2 Linden	Am Südrand des Parkplatzes an der Ostseite der B 221 bei Rischden
Cc/ 2.3-9	2 Eichen	Auf einer Grünfläche südwestlich von Hochheid
Cc/ 2.3-10	2 Linden	Vor einem Hofgebäude am Südwestrand von Hochheid
Cc/ 2.3-11	11 Kopfweiden Geboten ist: Die Pflegemaßnahme nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-4.	Auf der Südwestseite des Süggerather Wegs am Ortseingang von Hochheid
Dc/ 2.3-12	1 Eiche	Am Ortsrand des Leerodter Waldes in Höhe des Gut Leerodt
Cd/ 2.3-13	1 Eiche	Auf einer Grünlandfläche am Südoststrand des Leerodter Waldes
Cd/ 2.3-14	1 Linde	Im Nordwesten von Horrig
Cd/ 2.3-15	2 Edelkastanien	Im Südosten von Horrig
Cd/ 2.3-16	Einseitige Eichenallee (35 Exemplare) Geboten ist: Jede in Zukunft entfernte Eiche ist durch Neupflanzung zu ersetzen.	Zwischen Schloss Trips und Horrig auf der Ostseite der L 42
Cd/ 2.3-17	Eichenallee (35 Exemplare) Geboten ist: Jede in Zukunft entfernte Eiche ist durch	Am Schloss Trips zur L 42 hin

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Neupflanzung zu ersetzen.	
Da/ 2.3-18	1 Edelkastanie	Im Süden von Dremmen
Da/ 2.3-19	Von den um die Kapelle stehenden Gehölzen die 5 Linden	Um die Kapelle im Westen von Herb
Db/ 2.3-20	2 Eichen	Am Ortsrand von Hoven
Db/ 2.3-21	1 Eiche und 1 Esche	Am Südrand von Hoven
Db/ 2.3-22	2 Rotbuchen	Am Südrand von Hoven
CDc/ 2.3-23	1 Eiche	Am Nordwestrand des Leerodter Waldes
Dc/ 2.3-24	1 Eiche	Westlich der Wurm
Dc/ 2.3-25	1 Esche	Westlich Gut Zumdahl
Dc/ 2.3-26	29 Kopfweiden, davon 2 auf der Weide Geboten ist: Die Pflegemaßnahme gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-10.	Am Nordrand von Kogenbroich
Dc/ 2.3-27	Einseitige Allee 20 Eschen	Westlich Gut Kleinsiersdorf
Dc/ 2.3-28	1 Eiche (entfallen)	Zwischen Gut Zumdahl und Gut Kleinsiersdorf
Dc/ 2.3-29	4 Eichen	Östlich der L 42 auf der Höhe von Müllendorf

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Dc/ 2.3-30	Eichenreihe bestehend aus 5 Exemplaren (entfallen)	Östlich der L 42 gegenüber der Einfahrt zu Gut Leerodt
Dc/ 2.3-31	1 Ulme (entfallen)	Am Eingang zu Gut Leerodt
Dc/ 2.3-32	Baumgruppe bestehend aus 2 Linden, 5 Eschen, 1 Roteiche, 1 Rotbuche	Im Westen von Gut Leerodt
Dcd/ 2.3-33	Einseitige Eichenallee 32 Exemplare Geboten ist: Jede in Zukunft entfernte Eiche ist durch Neupflanzung zu ersetzen.	An der Ostseite der L 42 zwischen der Abfahrt nach Süggerath und der Einfahrt von Gut Leerodt
Dd/ 2.3-34	1 Blutbuche, 1 Edelkastanie (entfallen)	Die Blutbuche vor und die Edelkastanie hinter dem Brüggerhof
Dd/ 2.3-35	1 Eiche (entfallen)	Westlich der Wurm
Dd/ 2.3-36	6 Kopfweiden Geboten ist die Pflegemaßnahme gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-16. (entfallen)	Westlich der Wurm auf Höhe vom Brüggerhof
Dd/ 2.3-37	3 Kopfweiden Geboten ist die Pflegemaßnahme gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-17. (entfallen)	Östlich der Wurm, nördlich der Wurmbrücke auf Höhe von Gut Leerodt
Dd/ 2.3-38	5 Kopfweiden Geboten ist die Pflegemaßnahme gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-18. (entfallen)	
Dd/ 2.3-39	1 Rotbuche	Auf der Südwestseite der Straße zwischen Süggerath und Hochheid in dem Waldstück westlich der L 42
Dd/ 2.3-40	Einseitige Allee bestehend aus 17 Eichen Geboten ist:	Auf der Westseite der L 42 beginnend an der Abfahrt nach Süggerath weiter

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Die Pflegemaßnahme gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-15.	nach Süden bis zum Ende des Waldstücks
De/ 2.3-41	1 Rotbuche	Im Hang östlich der Straße zwischen dem Missionshaus und Süggerath
De/ 2.3-42	1 Roteiche (entfallen)	Südseite der B 56 östlich des Loherhofs
De/ 2.3-43	1 Roteiche (entfallen)	Südseite der B 56 westlich vom Ortseingang Immendorf
Ea/ 2.3-44	1 Eiche (entfallen)	Östlich der Bahnlinie Nr. 456 auf der Höhe von Horst
Ea/ 2.3-45	1 Eiche (entfallen)	Östlich der Bahnlinie Nr. 456 auf der Höhe von Horst
Ea/ 2.3-46	1 Silberweide (entfallen)	Westlich von Himmerich
Ea/ 2.3-47	1 Eiche	Zwischen Horst und Randerath westlich der Wurm in der Aue
Ea/ 2.3-48	1 Eiche	Zwischen Horst und Randerath westlich der Wurm in der Aue
Ea/ 2.3-49	1 Eiche	Am Südwestrand von Himmerich
Eb/ 2.3-50	1 Eiche	Am nordöstlichen Ortseingang von Randerath auf der Westseite der Straße
Eb/ 2.3-51	1 Eiche	Westlich der Bahnlinie Nr. 456 auf Höhe des nördlichen Ortseingangs von Randerath
Eb/ 2.3-52	1 Eiche	Östlich der Bahnlinie Nr. 456 auf Höhe des nördlichen Ortseingangs von Ran-

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
		derath
Eb/ 2.3-53	1 Linde	Südwestseite des Wegs nach dem ersten Drittel zwischen Himmerich und Brachelen
Eb/ 2.3-54	1 Eiche	Östlich der Bahnlinie Nr. 456 auf Höhe von Randerath
Eb7 2.3-55	1 Ulme (entfallen)	Östlich der Bahnlinie Nr. 456 auf Höhe von Randerath
Eb/ 2.3-56	5 Linden	An der Südwestseite eines Hofes im Nordosten
Eb/ 2.3-57	Teil einer einseitigen Allee bestehend aus 7 Linden	An der Südseite der Straße vor Haus Honsdorf
Ed/ 2.3-58	3 Eichen, 1 Esche, 1 Walnuss	Östlich des Immendorfer Fließes an einer Böschung nördlich des Hitzberg
Ed/ 2.3-59	1 Linde	Am Südrand von Beeck
Ed/ 2.3-60	Baumreihe aus 14 Linden	Am Südrand von Beeck
Ed/ 2.3-61	1 Eiche, 2 Ulmen	Am Südostrand von Beeck westlich des Beeckfließes
Ed/ 2.3-62	2 Eschen, 1 Eiche, 1 Ulme	Am Südostrand von Beeck östlich des Beeckfließes am Hang
Ed/ 2.3-63	1 Eiche, 1 Esche	Östlich des Immendorfer Fließes an einer Böschung südlich des Hitzberg
Ef/ 2.3-64	18 Linden, Allee	Auf der Südseite der B 56

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Fb/ 2.3-65	1 Birke (entfallen) Geboten ist: Nach Abgang ist sie durch 2 Winterlinden zu ersetzen.	An einem Feldkreuz nördlich der Straße zwischen Randerath und Brachelen. Wird das Feldkreuz bei Inanspruchnahme des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes Geilenkirchen-Linden verlagert, so sind als Ausgleich 2 Winterlinden am neuen Standort zu pflanzen.
Fb/ 2.3-66	2 Linden	An einem Feldkreuz an der Straße zwischen Randerath und Brachelen
2.4	<u>Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)</u> Aufgrund der §§ 19 und 23 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 4 LG wird festgesetzt: Die im Folgenden einzeln mit Ziffern bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind geschützte Landschaftsbestandteile. Schutzzweck gemäß § 23 Buchst. a – c LG. Nach § 34 Abs. 4 LG sind vorbehaltlich näherer Bestimmungen zu Einzelfestsetzungen die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten. Für die mit den Ziffern 2.4-7, 2-4-10, 2.4-13, 2.4-15 bis 17 näher gekennzeichneten Teile von Natur und Landschaft ist festgesetzt, dass sich der Schutz auf den gesamten Bestand an Landschaftsbestandteilen, insbesondere auf alle Bäume, Sträucher, Hecken, Tümpel, Teiche und andere Gewässer erstreckt.	

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Für die oben näher gekennzeichneten Teile von Natur und Landschaft ist geboten: – Pflege der Kopfbäume, insbesondere der Eschen, Schneiden alle 10 Jahre. Für die oben näher gekennzeichneten Teile von Natur und Landschaft bleiben unberührt: – unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen, – die vom Kreis Heinsberg als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten bzw. im Landschaftsplan festgesetzten Pflegemaßnahmen, – die rechtmäßige Ausübung der Jagd, – das Nutzen sowie Entfernen abgängiger Bäume, Sträucher und Hecken, wenn dafür entsprechender Ausgleich oder Ersatz geschaffen wird. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen, – bei Waldflächen die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Umwandlung von Wald, – die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie dem Schutzzweck und den zur Erreichung des Zwecks festgesetzten Geboten und Verboten nicht zuwider läuft, – eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung, wenn sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Für die mit den Ziffern 2.4-1, 2.4-3 bis 5, 2.4-8 und 9, 2.4-10 bis 12 und 2.4-14 näher gekennzeichneten Teile von Natur und Landschaft ist insbesondere verboten: – das Einleiten von Hausabwässern, Gülle,	

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Silageabwässer oder anderer das Gewässer verschmutzende Stoffe, – die Ausübung der Fischerei, ausgenommen die Ziffern 2.4-10, 2-4-12 und 2.4-14, – das Gewässer zu befahren, zu baden, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wassersport zu errichten, zu graben, auszuschachten oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Entwässerungs- oder andere das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen, – Fahrzeuge zu waschen. Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.	
Cc/ 2.4-1	1 Teich mit Uferbereich Geboten ist: Die Pflegemaßnahme gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-2.	Nördlich Tripsrath
Cc/ 2.4-2	1 Eiche	Am östlichen Ortsrand von Tripsrath
Cc/ 2.4-3	1 Teich mit Uferbereich Geboten ist: Die Pflegemaßnahme gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-3.	Am Ortsrand, südöstlich von Tripsrath
Cc/ 2.4-4	1 Teich mit Uferbereich Geboten ist: Die Pflegemaßnahme gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-5.	
Cd/ 2.4-5	1 Teich mit Uferbereich Geboten ist: Die Wiederherstellung des Teiches gemäß §	

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	26 Abs. 1 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.8-1.	
Cd/ 2.4-6	1 Linde Geboten ist: Die Pflegemaßnahme gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-6.	
CDe/ 2.4-7	Hofeingrünung, Parkanlage	Gebiet um den Loherhof und das Mis- sionshaus
Da/ 2.4-8	1 Teich mit Uferbereich Geboten ist die Pflegemaßnahme gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-8.	Im Südwesten von Herb. Sollte infolge der Neuanlage eines Rückhaltebeckens das jetzt vorhande- ne Gewässer entfallen, gelten die Festsetzungen mit den Ziffern 2.4-8 und 5.5-8 für die Neuanlage entspre- chend, die im Übrigen so zu gestalten ist, dass sie die ökologischen Funktio- nen des bisherigen Gewässers in vol- lem Umfang übernehmen kann.
Db/ 2.4-9	1 Teich mit Uferbereich Geboten ist: Die Pflegemaßnahme gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-9.	Im Nordzipfel des Hover Busch
Dc/ 2.4-10	Hofeingrünung mit Allee und Wassergraben	Gut Zumdahl
Dc/ 2.4-11	1 Teich mit Uferbereich Geboten ist: Die Pflegemaßnahme gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-11.	Am Ostrand des Leerodter Waldes in Höhe von Gut Leerodt
DEde/ 2.4-13	Ortseingrünung von Prummern	
DEc/ 2.4-14	Grabenanlage des Gut Kleinsiersdorf	
Ec/ 2.4-15	Ortseingrünung von Beeck insbesondere die Hohlwegsituation	Nordrand von Beeck

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ee/ 2.4-16	Ortseingrünung von Immendorf insbesondere die Hohlwegsituation	Nordrand von Immendorf
Ee/ 2.4-17	Ortseingrünung von Apweiler	
Fb/ 2.4-18	Ehemalige Weidenkultur	Die Fläche liegt in dem geplanten Industrie- und Gewerbegebiet Geilenkirchen-Lindern. Wenn die Fläche bei Inanspruchnahme des Gebietes nicht erhalten werden kann, ist im Rahmen des Bebauungsplans Ausgleich oder Ersatz zu schaffen.
Fb/ 2.4-19	Feldgehölz Geboten ist: Die Pflegemaßnahme gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG, festgesetzt unter Ziffer 5.5-27.	Westlich Brachelen
Gc/ 2.4-20	Böschung mit Bewuchs	Südlich Brachelen
Gc/ 2.4-21	Böschung mit Bewuchs	Südlich Brachelen
Gc/ 2.4-22	Böschung mit Bewuchs	Südlich Brachelen
Gc/ 2.4-23	Böschung mit Bewuchs	Südlich Brachelen

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
3.	<u>Zweckbestimmung für Brachflächen</u> <u>(§ 24 LG)</u>	
3.1	<u>Überlassen der natürlichen Entwicklung</u> <u>(§ 24 Abs. 1 Buchst. a LG)</u>	
Fd/ 3.1-1	Aufgrund § 24 Abs. 1 Buchst. a LG ist festgesetzt, dass die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzte Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen ist. Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen der Fläche, die dieser Festsetzung widersprechen, verboten. Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Zu widerhandlungen werden gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet.	Hang am Gereonsweiler Fließ

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
4.	<u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25)</u>	
4.1	<u>Untersagen der Erstaufforstung (§ 25 Buchst. a LG)</u> Aufgrund § 25 Buchst. a LG ist festgesetzt: Auf den im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen ist die Erstaufforstung untersagt. Auf § 35 Abs. 1 und 3 LG wird hingewiesen. Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 u. 2 LG. Zu widerhandlungen werden gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 4 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet.	
Eb/ 4.1-1		Ehemalige Weidenkultur südlich Randerath
Eb/ 4.1-2		Ehemalige Weidenkultur südlich Randerath
4.2	<u>Ganzer oder teilweiser Ausschluss bestimmter Baumarten für die Erstaufforstung (§ 25 Buchst. a LG)</u>	Keine Festsetzungen in diesem Landschaftsplan
4.3	<u>Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz (§ 25 Buchst. b LG)</u> Aufgrund § 25 Buchst. b LG ist festgesetzt: Auf den im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen dürfen Laubholzbestände nicht in Nadelholzbestände oder Bestände mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden. Auf § 35 Abs. 2 und 3 LG wird hingewiesen.	

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 u. 2 LG. Zu widerhandlungen werden gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet.	
Dc/ 4.3-1		Nördlich Müllendorf
Dcd/ 4.3-2		Müllendorfer Bruch
Eb/ 4.3-3		Südlich Randerath
Eb/ 4.3-4		Südlich Randerath
Ebc/ 4.3-5		Westlich Flahstraß
4.4	<u>Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil (§ 25 Buchst. c LG)</u> Aufgrund § 25 Buchst. c LG ist festgesetzt: Auf den im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen ist bei Wiederaufforstung ein Laubholzanteil von 100 % zu verwenden. Auf § 35 Abs. 2 und 3 LG wird hingewiesen. Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 und 2 LG. Zu widerhandlungen werden gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet.	
Dd/ 4.4-1		Ostrand des Müllendorfer Bruchs
Dd/ 4.4-2		Südrand von Süggerath

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
5.	<u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 LG)</u>	Diese Erläuterungen gelten für alle Maßnahmen nach Ziffer 5. Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden. Die untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden. Bei dem zuständigen Beauftragten für den Außendienst (Landschaftswacht) ist in die Dienstweisung aufzunehmen, Schäden und nachhaltige Veränderungen an in der Landschaft ausgeführten Maßnahmen sofort der unteren Landschaftsbehörde zu melden. Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte hinreichend kenntlich gemacht. Welche Grundstücke oder Grundstücksteile von Maßnahmen betroffen sind, entscheidet in Zweifelsfällen die untere Landschaftsbehörde. Die Maßnahme wird dann sinngemäß durchgeführt. Folgende Erläuterungen gelten für die Ziffern 5.1 und 5.2: Aufgrund des Erlasses des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 23.10.1980, Az.: I A 6 – 1.08.00 wurden auf dem Gebiet der Flurbereinigung Immendorf (hier überwiegend die Planquadrate Da, De, Ec, Ed, Ee, Fd) keine Festsetzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LG vorgenommen. Die zur Realisierung der für dieses Gebiet dargestellten Entwicklungsziele erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen der Flurbereinigung Immendorf bewirkt. Art und Umfang der einzelnen Entwicklungsmaßnahmen sind in Form eines Protokolls dem Schriftteil zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte als Anlage beigelegt.

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
5.1	<u>Anpflanzungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 LG)</u> Aufgrund § 26 Abs. 1 Nr. 1 LG ist festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Anpflanzungen sind in der gemäß Ziffer 6 angegebenen Reihenfolge durchzuführen.	Die Listen mit den für die Anpflanzungen zu verwendenden Gehölze befinden sich unter Punkt 2.2-11 im Erläuterungsbericht zur Grundlagenkarte II a.
BCc/ 5.1-1	Baumgruppen von 5 – 7 Exemplaren mit Arten der Gehölzliste III	Beidseitig der Überfahrten an dem Graben zwischen Plangebietsgrenze und Rischden
Bd/ 5.1-2	Grabenbepflanzung durchgehend beidseitig mit Schwarzerle, Strauchweiden ergänzt mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste III und V.	Graben an der Straße zwischen Bauchem und Niederheid
CDa/ 5.1-3	Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste I	Auf der Westseite des Weges zwischen Uetterath und Herb
Ca/ 5.1-4	5 Hochstämme, Stieleiche	Auf der Ostseite des Weges zwischen Uetterath und Berg
Cb/ 5.1-5	Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste I	Auf der Westseite des Weges
Cb/ 5.1-6	Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste III und V	Nordöstlich Baumen
Cb/ 5.1-7	2 Winterlinden	Beidseitig des Feldkreuzes je eine
Cb/ 5.1-8	Baumgruppe aus 3 – 5 Winterlinden	Im Wededreieck
Cb/ 5.1-9	Böschungsbepflanzung mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste III und V. Im Bereich der Leitungstrassen sind nur Sträucher zu verwenden.	Im Nordosten des Königshof
Cb/ 5.1-10	Baumgruppe aus 3 – 5 Winterlinden	Im Wededreieck

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurm“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Cbc/ 5.1-11	Hochstämme in die Lücken der vorhandenen Baumreihe	Ostrand der B 221
Ccd/ 5.1-12	Hochstammreihe aus Winterlinde	Auf der Ostseite der B 221
Cc/ 5.1-13	Hochstammreihe mit Bäumen der Gehölzliste III	Entlang der Straße zwischen B 221 und Hochheid
CDc/ 5.1-14	Hochstammreihe mit Stieleiche	Nördlich Horrig an der L 42
5.1-15	entfallen	
Cd/ 5.1-16	Baumgruppe aus 3 Winterlinden	Zwischen Tripser Wald und Niederheid
Cd/ 5.1-17	Hochstämme in die Lücken der vorhandenen Baumreihe mit Winterlinde	Zwischen Tripser Mühle und Kläranlage an der L 42
CDd/ 5.1-18	Hochstammreihe mit Bäumen der Gehölzliste IV und Kopfweiden, Baumabstand 20 m	Auf der Westseite der Wurm auf der Böschungsoberkante. Bei der Ausführung dieser Festsetzung sind die wasserwirtschaftlichen Belange zu beachten (z. B. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Gewässers); insoweit sind Abstimmungen zwischen dem Kreis, der Stadt Geilenkirchen, dem Wasserverband und dem STAWA herbeizuführen. (Diese Ausführungen gelten auch für die Festsetzungen unter Ziffer 5.1-19, 5.1-22, 5.1-41, 5.1-48, 5.1-50, 5.1-54 und 5.1-58.)
Cd/ 5.1-19	Hochstammreihe mit Bäumen der Gehölzliste IV und Kopfweiden, Baumabstand 20 m	Auf der Westseite der Wurm auf der Böschungsoberkante (siehe Erläuterungsbericht zu 5.1-18)
Cd/ 5.1-20	Hochstämme in die Lücken der vorhandenen Allee mit Stieleiche	Vor Schloss Trips
Cd/ 5.1-21	Hochstämme in die Lücken der vorhandenen Baumreihe mit Rosskastanie	Entlang des Wassergrabens vor Schloss Trips

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurm“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Cd/ 5.1-22	Hochstammreihe mit Bäumen der Gehölzliste IV und Kopfweiden, Baumabstand 20 m	Auf der Ostseite der Wurm auf der Böschungsoberkante (siehe Erläuterungsbericht zu 5.1-18)
Ce/ 5.1-23	Böschungsbepflanzung mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste I	
Ce/ 5.1-24	Böschungsbepflanzung mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste I	
Da/ 5.1-25	Baumgruppe aus 3 Stieleichen	Im Wededreieck
Dab/ 5.1-26	Hochstammreihe und Hochstämme in die Lücken der vorhandenen Baumreihe mit Winterlinde	Entlang der L 228 zwischen Dremmen und Randerath
Da/ 5.1-27	Ergänzung einer vorhandenen Pflanzung mit Hochstämmen der Gehölzliste V z. T. auch I	Böschungsfläche eines Hohlweges
Da/ 5.1-28	Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V z. T. auch I	Im Osten von Herb
Da/ 5.1-29	Hochstammreihe mit Walnuss, Esskastanie, Vogelkirsche, Rotbuche, Stieleiche, Winterlinde	Auf der Nordseite der Hofeinfahrt
DEa/ 5.1-30	Hochstammreihe mit Rotbuche	Zwischen Horst und Marienhof auf der Südwestseite; vor dem Hof auf der Nordostseite der Zufahrt
Da/ 5.1-31	Gewässerbepflanzung durchgehend mit Schwarzerle und Strauchweide sowie Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste I	Auf der Westseite der Kötteler Schar
Da/ 5.1-32	Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V und z. T. auch III	Im Osten von Herb
Db/ 5.1-33	3 Gehölzgruppen aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste III und V	Im Osten von Berg
Db/	Hofeingrünung	In der Nordspitze des Hofgrundstücks

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
5.1-34	1 Solitär Blutbuche 1 Baumgruppe aus Esskastanien Windschutzhecke, Buche	In der Nordostspitze des Hofgrundstücks Auf der Südwestseite des Hofgrundstücks. Falls auf der Südwestseite angebaut werden sollte, ist die Windschutzhecke entsprechend zu verschieben.
Db/ 5.1-35	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V und zum Teil I	Auf der Böschungsfläche auf der Nordseite des Weges im Westen von Nirm
Dc/ 5.1-36	Gehölzstreifen mit Sträuchern der Gehölzliste I und V	Auf der Böschungsfläche
Dc/ 5.1-37	Gehölzstreifen mit Sträuchern der Gehölzliste I	Auf der Böschungsfläche
Dc/ 5.1-38	Grabenbepflanzung mit Erlen und Strauchweiden sowie Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste I	
Dc/ 5.1-39	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V und zum Teil I	Auf der Böschungsfläche
DEc/ 5.1-40	Eschenallee	Im Norden von Gut Kleinsiersdorf
DEc/ 5.1-41	Hochstammreihe mit Bäumen der Gehölzliste IV und Kopfweiden, Baumabstand 20 m	Auf der Westseite der Wurm auf der Böschungsoberkante (siehe Erläuterungsbericht zu 5.1-18)
DEc/ 5.1-42	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste III und V	Auf der Böschungsfläche
Dc/ 5.1-43	Hochstammreihe mit Stieleiche	Im Anschluss an die vorhandenen Eichen bis zur L 42
Dc/ 5.1-44	Hochstämme, Stieleiche in die Lücken der vorhandenen Eichenallee	

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurm“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Dcd/ 5.1-45	Hochstämme, Stieleiche in die Lücken der vorhandenen Eichenallee	
5.1-46	entfallen	
Dd/ 5.1-47	Hochstammreihe mit Stieleiche	Auf der Ostseite der L 42
Dd/ 5.1-48	Hochstammreihe mit Bäumen der Gehölzliste IV und Kopfweiden, Baumabstand 20 m	Auf der Ostseite der Wurm auf der Böschungsoberkante (siehe Erläuterungsbericht zu 5.1-18)
Ea/ 5.1-49	Gehölzreihe aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V und zum Teil I	Auf der Böschungsfläche
Eb/ 5.1-50	Hochstammreihe mit Bäumen der Gehölzliste IV und Kopfweiden, Baumabstand 20 m	Auf der Westseite der Wurm auf der Böschungsoberkante (siehe Erläuterungsbericht zu 5.1-18)
Eb/ 5.1-51	Gehölzreihe aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste III und V	
Eb/ 5.1-52	Gehölzreihe aus Sträuchern der Gehölzliste III und V	
Eb/ 5.1-53	Gehölzreihe aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste III und V	Auf den Böschungsflächen beiderseits der Straße
Eb/ 5.1-54	Hochstammreihe mit Bäumen der Gehölzliste IV mit Kopfweiden, Baumabstand 20 m	Auf der Westseite der Wurm auf der Böschungsoberkante (siehe Erläuterungsbericht zu 5.1-18)
Eb/ 5.1-55	Gewässerbepflanzung durchgehend mit Sträuchern Hochstämme im Baumabstand von 10 bis 20 m mit Roterle, Strauchweiden sowie mit Arten aus der Gehölzliste I und IV	Zwischen Weg und Gewässer Die ersten 150 m vor der Einmündung in die Wurm aus gesehen die restliche Strecke bis zur Einmündung bei Flahstraß
Eb/	Gewässerbepflanzung mit Strauchweiden	Zwischen Weg und Gewässer

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurm“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
5.1-56	und Sträuchern der Gehölzliste I und zum Teil auch V	
Eb/ 5.1-57	Gehölzreihe aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V	Entlang der Südseite des Weges
Ebc/ 5.1-58	Hochstammreihe mit Bäumen der Gehölzliste IV und Kopfweiden, Baumabstand 20 m	Auf der Westseite der Wurm auf der Böschungsoberkante (siehe Erläuterungsbericht zu 5.1-18)
Fb/ 5.1-59	Allee mit Hochstämmen, Winterlinde	Auf der Ödlandfläche; auf Höhe des Jugendzeltplatzes auf der dem Zeltplatz zugewandten Seite
Fb/ 5.1-60	Gehölzreihe aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V und zum Teil auch I	Auf der Böschungsfläche
Fb/ 5.1-61	Gehölzreihe aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V und zum Teil auch I	Auf der Böschungsfläche
Fb/ 5.1-62	Hochstammgruppe mit 3 Stieleichen	In dem Wededreieck Bei Inanspruchnahme des Geländes für das Industrie- und Gewerbegebiet Geilenkirchen-Lindern ist die Baumgruppe entsprechend zu versetzen.
Fb/ 5.1-63	Gehölzreihe aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste III und V	Auf der Böschungsfläche
FGb/ 5.1-64	Gehölzreihe aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste V	Auf der Böschungsfläche
Fc/ 5.1-65	Gehölzreihe aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste I und z. T. III und V	Auf der Böschungsfläche
Fc/ 5.1-66	Hochstammreihe mit Winterlinde	Im mittleren und oberen Böschungsbe- reich
Gc/ 5.1-67	Gehölzreihe aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste III und V	Auf der Böschungsfläche

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Gc/ 5.1-68	Gehölzreihe aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste III und V in Ergänzung zum vorhandenen Bestand	Auf der Böschungsfläche
Gc/ 5.1-69	Gehölzreihe aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste III und V in Ergänzung zum vorhandenen Bestand	Auf der Böschungsfläche
Gc/ 5.1-70	Gehölzreihe aus Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste III und V	Auf der Böschungsfläche
Gc/ 5.1-71	Hochstammreihe mit Winterlinde in die Lücken des vorhandenen Bestands	Nordseite der L 228
5.2	<u>Aufforstungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 LG)</u> Aufgrund § 26 Abs. 1 Nr. 2 LG sind folgende in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer jeweiligen Grenze festgesetzten Flächen aufzuforsten.	Die Listen mit den für die Aufforstungen zu verwendenden Gehölzen befinden sich unter Punkt 2.2.11 im Erläuterungsbericht zur Grundlagenkarte II a.
Bc/ 5.2-1	Laubmischwald mit Bäumen der Gehölzliste III	
Bd/ 5.2-2	Laubmischwald mit Bäumen der Gehölzliste III und V	
Cb/ 5.2-3	Laubmischwald mit Bäumen der Gehölzliste I	
CDb/ 5.2-4	Laubmischwald mit Bäumen der Gehölzliste I	
Da/ 5.2-5	Laubmischwald mit Bäumen der Gehölzliste III und V	
Fb/ 5.2-6	Laubmischwald mit Bäumen der Gehölzliste III und V	

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
FGb/ 5.2-7	Laubmischwald mit Bäumen der Gehölzliste V	
5.3	<u>Herrichtung von Abgrabungsflächen (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG)</u> Aufgrund § 26 Abs. 1 Nr. 3 LG ist festgesetzt: Die Herrichtung der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Einzelfestsetzungen.	Bei der Durchführung der Maßnahmen ist zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde im engen Benehmen zusammenzuarbeiten.
DEb/ 5.3-1	Die Abgrabungsfläche ist als Laubmischwald (Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Winterlinde, Eberesche, Salweide und Espe) mit Amphibienbiotop und Uferschwalbenkolonie fachgerecht herzurichten. Der Bereich des Amphibienbiotops ist vom Wald freizuhalten. Der Bereich der Steilkante für die Uferschwalbenkolonie ist von oben her mit einem Zaun und entsprechender Bepflanzung zu sichern.	Im Südwesten von Randerath
Dc/ 5.3-2	Die Abgrabungsfläche ist als Laubmischwald (Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Winterlinde, Eberesche, Salweide und Espe) mit Amphibienbiotop und Uferschwalbenkolonie fachgerecht herzurichten. Der Bereich des Amphibienbiotops ist vom Wald freizuhalten. Der Bereich der Steilkante für die Uferschwalbenkolonie ist von oben her mit einem Zaun und entsprechender Bepflanzung zu sichern.	Südlich Kraudorf
Eb/ 5.3-3	Die Abgrabung ist zu verfüllen und zur landwirtschaftlichen Fläche wieder herzustellen. Die Böschungsflächen sind mit Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Winterlinde, Hasel, Feldrose, Hartriegel, Salweide, Eberesche, Espe und Feldahorn zu bepflanzen.	Im Osten von Randerath

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Eb/ 5.3-4	Die Abgrabung ist zu verfüllen und zur landwirtschaftlichen Fläche wieder herzustellen. Die Böschungsflächen sind mit Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Winterlinde, Hasel, Feldrose, Hartriegel, Salweide, Eberesche, Espe und Feldahorn zu bepflanzen.	Im Osten von Randerath
Eb/ 5.3-5	Die Böschungen der Abgrabungsfläche sind abzuflachen und aufzuforsten. Nach Beendigung der Nutzung als Renngelände ist die Restfläche bis auf eine Lichtung mit Laubmischwald aufzuforsten; auf der Lichtung ist ein Kleingewässer fachgerecht anzulegen.	Im Norden von Honsdorf Wenn die Linienführung der A 56 auf die Fläche fällt, entfällt diese Festsetzung.
Ec/ 5.3-6	Die Abgrabungsfläche ist wieder zu verfüllen, die Hangkante ist wiederherzustellen. Die Hangfläche ist mit Laubmischwald (Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Eberesche, Sandbirke, Espe) aufzuforsten, die Restfläche ist zur landwirtschaftlichen Fläche wieder herzurichten.	Am Ostrand von Leiffarth
Ec/ 5.3-7	Die Abgrabung ist zu verfüllen und zur landwirtschaftlichen Fläche wieder herzurichten, Böschungen sind mit Stieleiche, Hainbuche, Esche, Vogelkirsche, Hasel, Feldrose, Faulbaum und Eberesche zu bepflanzen.	Östlich Leiffarth
5.4	<u>Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 LG)</u>	
Fb/ 5.4-1	Aufgrund § 26 Abs. 1 Nr. 4 LG ist festgesetzt: Das verfallene Gebäude ist zu beseitigen. Die Fläche ist zur landwirtschaftlichen Fläche wieder herzurichten.	An der L 364 im Süden von Brachelen

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
5.5	<u>Pflegemaßnahmen (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 LG)</u> Aufgrund § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG ist festgesetzt: Die Pflege der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen und Landschaftsbestandteile nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Einzelfestsetzungen.	
Cb/ 5.5-1	Die Fläche im Kronenbereich der Linde ist von Müll und Schutt zu säubern und in Zukunft davon freizuhalten.	
Cc/ 5.5-2	Für den Teich sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen: – Abstellen der Abwässerzuflüsse von Tripsrath – Vergrößern der Flachwasserzone – Einsetzen von Arten der Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften an der Nordseite des Gewässers.	
Cc/ 5.5-3	Für den Teich sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen: – Das Gewässer ist so einzuzäunen, dass das Vieh nur an einer kleinen Stelle Zutritt zum Trinken hat.	
Cc/ 5.5-4	Die Kopfweiden sind in Abständen von ca. 10 Jahren zu schneiden; das Schneiden hat zwischen Oktober und März zu geschehen.	
Cc/ 5.5-5	Für den Teich sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen: – Einzäunen des Gewässers bis auf eine schmale Stelle als Tränke für das Vieh – Vergrößerung des Gewässers um eine kleine Fläche, Austiefen bis zu 1 m und Herstellung eines ausgebuchteten Flachufers	

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	– Anpflanzen von Schilf an der Nordseite des Gewässers.	
Cd/ 5.5-6	An der Linde sind dringende Erhaltungsmaßnahmen fachgerecht durchzuführen.	
Cde, Dcd, Ec, Fbc, Gb/ 5.5-7	Die Gehölze sind auf den Böschungen an der Bahnlinie 450 abschnittsweise alle 10 – 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Einzelne Bäume sind als Überhälter stehen zu lassen.	
Da/ 5.5-8	Für den Teich sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen: – Abstellen der Abwässerzuflüsse – Anlage einer Flachwasserzone – Einsetzen von Arten der Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften an der Nordseite des Gewässers – Einzäunen des Gewässers bis auf eine schmale Stelle als Tränke für das Vieh.	Sollte infolge der Neuanlage eines Rückhaltebeckens das jetzt vorhandene Gewässer entfallen, gelten die Festsetzungen für die Neuanlage, die im Übrigen so zu gestalten ist, dass sie die ökologischen Funktionen des bisherigen Gewässers in vollem Umfang übernehmen kann.
Db/ 5.5-9	Für den Teich sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen: – Beseitigung von Müll und Abfällen – vorsichtiges Entschlammen – zum Weg hin abzäunen und dicht bepflanzen, aber so, dass das Gewässer nicht beschattet wird.	
Dc/ 5.5-10	Die Kopfweiden sind sofort und dann ca. alle 10 Jahre zu schneiden; das Schneiden soll zwischen Oktober und März geschehen. Die Bäume, die außerhalb der Grünlandfläche am Waldrand stehen, sind von anderen Gehölzen freizuschlagen.	

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Dc/ 5.5-11	Für den Teich sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen: – Einzäunen des Gewässers bis auf eine schmale Stelle als Tränke für das Vieh – Anpflanzen von Schilf an der Nordseite des Gewässers.	
Dcd/ 5.5-12	Zur Optimierung des Müllendorfer Bruches sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen: – Anreicherung mit Gehölzen des Stieleichen-Ulmen-Auenwaldes durch sukzessives Abtreiben der Pappeln und Neupflanzung der oben genannten Gehölze – ökologische Gestaltung des Teiches mit Buchten als wertvolles Amphibienlaichgewässer und Libellengewässer.	Die LÖLF NW hat für die hier in Frage kommenden Waldflächen des Müllendorfer Bruches ein Betriebsgutachten (Stand: 01.10.1981) erstellt. Da Übereinstimmung zwischen den Festsetzungen 5.5-12 und 5.5-13 mit den Betriebsplanungen für diese Flächen besteht, erfolgt die Durchführung auf der Grundlage dieses Betriebsplanes.
Dcd/ 5.5-13	Zur Optimierung des Müllendorfer Bruches sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen: – Sicherung des Wasserhaushalts durch Schließen der Entwässerungsgräben – Anreicherung mit Gehölzen des Traubenkirschen-Erlen-Eschenwaldes durch sukzessives Abtreiben der Pappeln und Neupflanzung der oben genannten Gehölze.	
5.5-14	entfallen	
CDd/ 5.5-15	Der Kronenbereich der Eichen ist von konkurrierenden Gehölzen freizuhalten.	
Dd/ 5.5-16	Die Kopfweiden sind im Abstand von ca. 10 Jahren zu schneiden; das Schneiden hat zwischen Oktober und März zu geschehen. (entfallen)	
Dd/ 5.5-17	Die Kopfweiden sind im Abstand von ca. 10 Jahren zu schneiden; das Schneiden hat zwischen Oktober und März zu geschehen.	

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	(entfallen)	
Dd/ 5.5-18	Die Kopfweiden sind im Abstand von ca. 10 Jahren zu schneiden; das Schneiden hat zwischen Oktober und März zu geschehen. (entfallen)	
Dd/ 5.5-19	Die Kopfweiden sind sofort und dann im Abstand von ca. 10 Jahren zu schneiden; das Schneiden hat zwischen Oktober und März zu geschehen.	
Dde/ 5.5-20	Die ehemaligen Abgrabungen sind bzw. die alte Bunkerfläche ist – von Müll zu reinigen, – nicht zu beseitigende Abkippmassen leicht zu übererden, – abzuzäunen und abzupflanzen, – der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	um ein weiteres Bekippen zu verhindern
Eb/ 5.5-21	Die Fläche ist bis auf wenige Baumgruppen offen zu halten.	Erhaltung der Staudenflur mit einzelnen Gebüschkomplexen
Eb/ 5.5-22	Die Fläche ist bis auf wenige Baumgruppen offen zu halten.	Erhaltung der Staudenflur mit einzelnen Gebüschkomplexen
Eb/ 5.5-23	Die Gehölze auf den Böschungen an der Bahnlinie 456 sind abschnittsweise alle 10 – 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Einzelne Bäume sind als Überhälter stehen zu lassen.	
Ec/ 5.5-24	Die ehemalige Abgrabung ist – von Müll und alten Gerätschaften zu reinigen, – nicht zu beseitigende Abkippmassen leicht zu übererden, – abzuzäunen und abzupflanzen, – der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	um ein weiteres Bekippen zu vermeiden

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ed/ 5.5-25	Die ehemaligen Abgrabung ist – von Müll und alten Gerätschaften zu reinigen, – nicht zu beseitigende Abkippmassen leicht zu übererden, – abzuzäunen und abzupflanzen, – der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	um ein weiteres Bekippen zu vermeiden
Fd/ 5.5-26	Die ehemalige Abgrabung ist – von Müll zu reinigen, – durch Abzäunen und Abpflanzen unzugänglich zu machen, – von oben her abzusichern, um die Steilwand als Uferschwalbenkolonie zu erhalten, – der natürlichen Sukzession zu überlassen.	
Fb/ 5.5-27	Das Wäldchen ist – von Müll und landwirtschaftlichen Abfällen zu reinigen und weiterhin sauber zu halten, – so abzuzäunen, dass eine weitere Verschmutzung vermieden wird.	
5.6	<u>Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen (§ 26 Abs. 1 Nr. 6 LG)</u>	keine Festsetzungen in diesem Landschaftsplan
5.7	<u>Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen sowie von Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen (§ 26 Abs. 1 Nr. 7 LG)</u>	keine Festsetzungen in diesem Landschaftsplan
5.8	<u>Weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 Abs. 1 LG</u>	
Cd/ 5.8-1	Fachgerechte Anlage eines Tümpels als Laichgewässer	Wiederherstellung eines im Frühjahr 1981 verkippten Tümpels

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht		
6.	<u>Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen (§ 26 Abs. 2 LG)</u>	Die Reihenfolge der Maßnahmen wird in drei Dringlichkeitsstufen angegeben. I = Vordringliche Maßnahmen (in max. 5 – 7 Jahren) II = Mittelfristige Maßnahmen (in max. 10 – 14 Jahren) III = Langfristige Maßnahmen (in max. 15 – 20 Jahren) Können Maßnahmen der II. und III. Dringlichkeitsstufe früher durchgeführt werden, so steht dem nichts entgegen.		
		I	II	III
				5.1-1
			5.1-2	
			5.1-3	
			5.1-4	
			5.1-5	
			5.1-6	
		5.1-7		
			5.1-8	
		5.1-9		
			5.1-10	
			5.1-11	
			5.1-12	
				5.1-13
				5.1-14
		5.1-16		
		5.1-17		
		5.1-18		
		5.1-19		
		5.1-20		
		5.1-21		
		5.1-22		
		5.1-23		
		5.1-24		
		5.1-25		
		5.1-26		
		5.1-27		
			5.1-28	
			5.1-29	
			5.1-30	
				5.1-31
			5.1-32	
			5.1-33	

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht		
		I	II	III
			5.1-34	
		5.1-35		
		5.1-36		
		5.1-37		
		5.1-38		
		5.1-39		
				5.1-40
		5.1-41		
				5.1-42
				5.1-43
		5.1-44		
		5.1-45		
		5.1-47		
		5.1-48		
				5.1-49
		5.1-50		
		5.1-51		
			5.1-52	
				5.1-53
			5.1-54	
		5.1-55		
		5.1-56		
				5.1-57
		5.1-58		
		5.1-59		
			5.1-60	
			5.1-61	
			5.1-62	
			5.1-63	
			5.1-64	
				5.1-65
			5.1-66	
			5.1-67	
		5.1-68		
		5.1-69		
		5.1-70		
			5.1-71	
			5.2-1	
			5.2-2	
			5.2-3	
			5.2-4	
			5.2-5	
		5.2-6		
		5.2-7		
			5.3-1	
		5.3-2		
			5.3-3	
			5.3-4	

Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht		
		I	II	III
		5.3-5		
			5.3-6	
		5.3-7		
		5.4-1		
		5.5-1		
		5.5-2		
		5.5-3		
			5.5-4	
		5.5-5		
		5.5-6		
			5.5-7	
		5.5-8		
		5.5-9		
		5.5-10		
		5.5-11		
		5.5-12		
		5.5-13		
		5.5-15		
			5.5-16	
			5.5-17	
			5.5-18	
		5.5-19		
		5.5-20		
		5.5-21		
		5.5-22		
		5.5-23		
		5.5-24		
		5.5-25		
		5.5-26		
		5.5-27		
		5.8-1		

Erläuterungen zu B Ziffer 2.2 „Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten“.

2.2.1 LE 2 Heutige Überflutungsfreie Talaue

Allgemeiner landschaftsökologischer Zustand

Geologie:

Auenlehm, im Überflutungsbereich der Wurm meist mit Kohlschlickbeimengungen im Oberboden, über Sand und Kies der Niederterrasse, z. T. über Schwemmlöss oder tonigem Hochflutlehm.

Morphologie:

Ebene bis flach geneigte, tiefstgelegene Bereiche der Wurmtalaue. Durch Begradigung und Eindeichung ist der natürliche Überflutungsbereich stark verändert bzw. überflutungsfrei.

Boden:

Es handelt sich um Böden mit stark schwankendem Grundwasser und zeitweiliger Überflutung.

Bodentyp:	Vergleyter brauner Auenboden, z. T. pseudovergleyt
-----------	--

Nr.:	(s) gA 3
------	----------

Bodenart:	lehmige Schluff- bis schluffige Lehm- böden mit Lagen aus Feinsand und Kohlschlick
-----------	--

Gründigkeit:	mittel bis tief
--------------	-----------------

Mächtigkeit:	3 – 15 dm
--------------	-----------

Nährstoffangebot:	hoch
-------------------	------

nutzbare Wasserkapazität:	mittel hoch
---------------------------	-------------

Wasserdurchlässigkeit:	mittel, gehemmt Durchlässigkeit meist durch Staunässebildung im Oberboden
------------------------	---

Bodenwertzahl	45 – 65
---------------	---------

Staunässe:	mäßig – starke Staunässe, vor allem in flachmuldigen Lagen
------------	---

Grundwasserstand:	bei 1,2 unter Flur
-------------------	--------------------

Grundwasserschwankungsbereich:	0,9 – 1,7 m Tiefe
--------------------------------	-------------------

Die starken Grundwasserspiegelschwankungen sind seit der Begradigung und Vertiefung der Wurm nicht mehr in so starkem Maße wirksam wie früher.

Bodentyp:	Brauner Auenboden (schmaler Ufersaum beiderseits des alten Wurmbettes)
Nr.:	A 32
Bodenart:	feinsandig – schluffiger Lehm Boden, stw. kohlen-schlickführend
Gründigkeit	flach – tief
Nährstoffangebot:	hoch
nutzbare Wasserkapazität:	hoch, bei teilweise gehemmter Durchlässigkeit im Unterboden
Wasserdurchlässigkeit:	mittel – stw. Gering
Bodenwertzahl:	45 - 55
Grundwasserstand:	bei 1,8 m unter Flur
Grundwasserschwankungsbereich:	1,3 – 2,3 m Tiefe

Bis zur Wurmregulierung wurden diese Bereiche noch zeitweise überflutet, und der Grundwasserspiegel gleicht sich auch noch heute in geringem Maße den Schwankungen des Flusswassers an. In niederschlagsarmen Jahren neigt der druckempfindliche, leicht verschlämmbare Oberboden zur Austrocknung.

Grundwasser:

Starke Schwankungen im Grundwasserspiegel. Heute durch Absenkung weitgehend 1,3 – 2,3 m unter Flur.

Grundwassererneuerung durch stark tonige Lehme bzw. Kohlen-schlickbeimengungen sehr gering. Sehr ergiebiger Grundwasserleiter im Gesteinsbereich durch sandige Kiese. Das oberflächennahe Grundwasser ist durch Humussäure, Eisen oder Verschmutzung geringwertig.

Oberflächengewässer:

Begradigung des natürlichen Flusslaufs der Wurm. Die Abflussspende für die Wurm beträgt 3 – 4 l/s km².

Verschmutzungsgrad: übermäßig stark verschmutzt.

Reale Vegetation:

Durchgrünte Agrarlandschaft, weite offene Grünlandau mit wenigen Laubwaldparzellen (vorwiegend Pappelaufforstung) und einigen Baumreihen und -gruppen (Hybridpappel) sowie Feldgehölzen, meist in Anlehnung an Wege,

eingestreute Ackerparzellen auf etwas höheren Lagen.

Gehölze in grundwassernahen Lagen:

BÄUME: - Erle, Esche, Traubenkirsche, Flatterulme, Stieleiche

STRÄUCHER: - Weißdorn, Hartriegel, Hasel, Pfaffenhütchen

Gehölze in grundwasserfernen Lagen:

BÄUME: - Stieleiche, Hainbuche

STRÄUCHER: - Feldahorn, Hasel, Schlehe, Salweide, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Wasserschneeball.

Auenwald in flachmuldiger Lage bei Kogenbroich (Mandelweidengebüsch mit Hartriegel, Traubenkirsche, Wasserschneeball, Stieleiche, Roterle, Weißdorn, Hopfen; an Stellen mit oberflächennahem Grundwasser zusätzlich Schilfrohr, Wasserschwertlilie, Scharbockskraut, am Gehölzrand (Ballota nigra) Schwarznessel (selten!). Eichenallee bei Schloss Trips.

Grünland:

Feuchtwiesen (Molinietalia) sind durch Grundwasserabsenkungen und Meliorationsmaßnahmen nur noch kleinflächig, meist in Muldenlagen mit höher anstehendem Grundwasser, vorhanden. Überwiegend durch intensive Weidennutzung und reichliche Stickstoffzufuhr artenarme Weidelgrasweide, stw. mit Feuchteanzeigern (Sumpf-Kratzdistel, Kuckuckslichtnelke).

Ackerland:

Auf den Getreideäckern vorzugsweise Fuchsschwanz-Kamillen-Gesellschaft mit Staunässeanzeigern (Krötenbinse, Kriechender Hahnenfuß).

Potentielle natürliche Vegetation:

Erlen-Eschenwald und Eichen-Hainbuchenwald im Wechsel

Klima:

Nächtliche Kaltluftbildung, besonders im Winter und Herbst. Gegenüber LE 9 b frühere Neigung zur Bodennebelbildung und länger anhaltendem Bodenfrost. Nebelbildung insbesondere im Saumbereich der Wurm. Relativ windoffenes Gelände durch vorwiegend süd-/südwestliche Winde.

Schwüle nur im Saumbereich der Wurm im Sommer (tagsüber).

2.2.2 LE 3 Grundwassernahe Terrassenbereiche der Talaue

Allgemeiner landschaftsökologischer Zustand

Geologie:

siehe LE 2

Morphologie:

Ebene bis flach geneigte Terrassenbereiche außerhalb des heutigen aktiven Flussbettes.

Boden:

Bodentyp:	Gley, vielfach Pseudogley-Gley, z. T. Braunerdegley
Nr.:	G 31
Bodenart:	schluffige Lehmböden, z. T. schluffig-tonig über sandigem Kies
Belüftung:	gering
Nährstoffangebot:	hoch
nutzbare Wasserkapazität:	hoch – mittel
Wasserdurchlässigkeit:	mittel – gering
Bodenwertzahl:	50 – 60
Staunässe:	bei verdichtetem Unterboden mittlere Staunässe zwischen 0 5 dm Tiefe
Grundwasserstand:	bei 0,6 m unter Flur
Grundwasserschwankungsbereich:	0,4 – 0,8 m bzw. 0,8 – 1,3 m Tiefe

Durch die Vertiefung der Wurm infolge kulturtechnischer Maßnahmen ist eine Absenkung des Grundwassers eingetreten, durch die die Grundwasserschwankungsbereiche von ehemals 0,4 – 0,8 m Tiefe auf 0,8 – 1,3 m Tiefe abgesenkt wurden. Der kapillare Kontakt zum Oberboden ist meist noch vorhanden. In niederschlagsreichen Zeiten reicht der Grundwasserspiegel z. T. durch seitlich zuziehendes Hangdruckwasser bis in den Oberboden, der dadurch weniger trittfest ist.

Bodentyp:	Niedermoor, z. T. Moorgley, kleinflächig südl. von Wurm in muldiger Lager
Nr.:	Hn
Bodenart:	Moorboden aus Niedermoortorf, stw. kalkhaltig und mit schluffig-lehmiger Deckschicht
Belüftung:	mittel - hoch
Mächtigkeit:	flach mittel (3 – 12 dm)
Nährstoffangebot:	hoch
nutzbare Wasserkapazität:	hoch

Wasserdurchlässigkeit:	mittel
Bodenwertzahl:	30 - 50
Grundwasserstand:	bei 0,5 m unter Flur
Grundwasserschwankungsbereich:	4 – 8 dm

Durch die Grabenentwässerung dieser Flächen ist der Grundwasserspiegel in den vergangenen Jahrzehnten von 0 – 0,4 m auf etwa 0,4 – 0,8 m unter Flur abgesenkt worden, so dass die Niedermoore im Oberboden stellenweise einen stärkeren Zersetzungsgrad und eine intensivere biologische Durchmischung sowie einen günstigeren Luft- und Wasserhaushalt aufweisen.

Klima, Hydrologie; Vegetation	siehe LE 2 Punkt 2.2.1.1
-------------------------------	--------------------------

2.2.3 LE 4 Grundwasserferne Terrassenbereiche und -inseln der Talaue

Allgemeiner landschaftsökologischer Zustand

Geologie:

Schwemmlöss und Löss, z. T. Auenlehm über Terrassensanden und -kiesen

Morphologie:

Ebene bis flach geneigte, zur LE 2 und 3 höher gelegene Terrassenbereiche der Wurm

Boden:

Bodentyp:	Gley, Parabraunerde, Parabraunerde-Gley
Bodenart:	schluffiger Lehm Boden
Belüftung:	mittel
Nährstoffangebot:	hoch
Säuregrad:	mäßiger Basengehalt
nutzbare Wasserkapazität:	mittel – hoch
Wasserdurchlässigkeit:	mittel, z. T. durch hohen Schluffanteil gering
Bodenwertzahl:	55 - 70
Hang- bzw. Staunässe	schwach – mittlere Staunässe
Grundwasserstand:	2 m unter Flur

Die Schwankungen des Grundwasserspiegels vollziehen sich in dem sandig-kiesigen Untergrund, so dass bei diesen Böden Sommertrockenschäden auftreten können, da die durchlässigen Schotter keinen nennenswerten Kapillaraufstieg des Grundwassers zulassen.

Klima:
siehe LE 2

Grundwasser:
wie LE 2 und 3, jedoch geringe Grundwasserspiegelschwankungen

Reale Vegetation:
siehe LE 2. Grünlandanteil deutlich geringer als bei LE 2 und 3. Zunehmend ackerbauliche Nutzung. Ca. 70 % Ackerfläche.

Potentielle natürliche Vegetation:
Stieleichen-Hainbuchenwald

	Reale und geplante Nutzungen in den LE 2, 3 und 4 Die LE 2, 3, 4 werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt.		
Nutzungsart		Maßnahmen	Art der Auswirkung
Landwirtschaft	Die Auenlehme und Gleyböden der LE 2, 3 werden in der Hauptsache als Grünlandstandorte genutzt. Zunehmende ackerbauliche Nutzung nach Wurmregulierung, vor allem im Bereich der LE 4	Düngung, Pesticideinsatz, Einzäunung, Dränung, Viehauftrieb, Flurbereinigung	Verarmung der Fauna und Flora, zunehmende Eutrophierung der Wurm durch Düngung, Trittschäden
Siedlung	Im Bereich Geilenkirchen und Randerath Überbauung des Auenbereiches. Die Orte Süggerath, Himmerich, Kogenbroich und Müllendorf liegen vorwiegend in der LE 4	Nutzungsumwandlung (Grünland in Acker)	Eutrophierung durch eingeleitete ungeklärte Abwässer, Kaltluftstau, vor allem im Bereich der Orte Geilenkirchen und Randerath
Verkehr	Strecke Nr. 456 der Deutschen Bundesbahn Heinsberg – Lindern	Flächeninanspruchnahme	Überbauung
Verkehr gepl.	Geplante Trasse der BAB A 56 südlich von Randerath	Dammschüttung, Flächeninanspruchnahme	Überbauung, Lärm und Luftverunreinigung, Luftstau, Kaltluftstau, Nebel- und Frostgefahr, Schadstoffanreicherung in Bo-

			den, Pflanze (Futterpflanzen) und Wasser (Wurm sowie Grundwasser im Bereich der Gleyböden), visuelle Beeinträchtigung
--	--	--	---

Diagnostische Beschreibung der Auswirkungen nach ökologischen Gesichtspunkten

Die eigentliche Überflutungsauwe der Wurm (LE 2) zu beiden Seiten des Flusses ist heute durch Meliorierung weitgehend überflutungsfrei. Die typischen Auwälder sind beseitigt, so dass Grünland und Acker bis unmittelbar an das Wurmufer reichen. Die schweren, dichten, durch hohen Grundwasserstand gekennzeichneten Gleye (LE 3), die überwiegend noch als Grünland genutzt werden, sind vielfach jedoch durch die Grundwasserabsenkung ackerfähig geworden, so dass neben der Grünlandnutzung der Ackerbau mit seinen Maßnahmen (Düngung, Pestizideinsatz, Flurgehölzbeseitigung) ständig zunimmt.

Der Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald ist bis auf kleine Restflächen (bei Schloss Trips, Kogenbroich) meist von Pappelkulturen verdrängt worden.

Der Uferzustand der Wurm ist durch ein mit Steinpackungen ausgelegtes Flussbett und durch ausgedehnte Unkrautfluren gekennzeichnet. Im Übrigen fehlt jeglicher Bewuchs. Der Gewässerzustand ist, wie bei dem Landschaftsplan „Teverener Heide“ beschrieben, kritisch.

Eine weitere Belastung der Aue stellt der Bau und Betrieb der geplanten Trasse der BAB A 56 durch Kaltluftstau bei Dammführung und Schadstoffanreicherung im grundwassernahen Talbereich dar. Für den Ort Randerath ist mit einer erheblichen Lärm- und Luftverunreinigung durch vorherrschende süd-/südwestliche Winde zu rechnen.

Ökologische Funktionen der LE 2, 3 und 4

Wasserschutzfunktion

Das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Wurm ist entsprechend dem „Wasserwirtschaftlichen Rahmenplan Rur“ potentiell Grundwassergewinnungsgebiet.

Klimaschutzfunktion

Sammlung und Abfluss der Kaltluft

Biotopschutzfunktion

Die naturnahen Waldparzellen der LE 2/3 sind als Bereich für eine artenreiche Flora und Fauna anzusehen. Dies gilt vor allem für das Weidengebüsch bei Kogenbroich.

Erholungsfunktion

Die Talaue ist Naherholungsgebiet für die umliegenden Siedlungsbereiche.

Ökologische Bewertung

- nach biologisch-ökologischen Gesichtspunkten

Durch die starke, nutzungsbedingte Umstrukturierung (Wurmregulierung, Umwandlung von Grünland in Ackerflächen, zunehmende Besiedlung) sind nur noch kleinflächige naturnahe Waldreste als schutzwürdige Gebiete für Flora und Fauna anzusehen.

- Wald bei Kogenbroich
- Eichenallee bei Schloss Trips

- unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der ökologischen Funktionen in Abhängigkeit der realen und geplanten Nutzungen

Durch die Maßnahmen der Landwirtschaft und des Verkehrs besteht die Gefahr, dass die Eigenart der Talaue sowie naturnahe Bereiche zerstört oder stark belastet werden. Insbesondere wird die Wurm durch die Maßnahmen der Landwirtschaft (Umwandlung der Grünflächen in Acker, Düngung, Einleitung ungeklärter Abwässer) zusätzlich belastet. Trotz des weitgehend ausgeglichenen Klimas führen die Maßnahmen des Straßenbaues zu unerwünschter Ansammlung von Kaltluft mit Nebel- und Frostgefährdung im Herbst und Winter.

Aussagen zur Erholungseignung

Die Talaue ist für die Naherholung gut geeignet. Der Erholungswert ist jedoch beiderseits der Wurm durch fehlende Uferbepflanzung gering.

Planungs- und Entwicklungskonsequenzen für die LE 2, 3 und 4

Entwicklungsziel

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG - Erhaltung

Dieses Ziel ist in Verbindung mit § 22 LG für den Wald bei Kogenbroich mit dem Schutzstatus „Naturdenkmal“ zu sehen. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung: Abstimmung mit der Forstbehörde über Festsetzungen nach § 25 und § 16 Abs. 1 Nr. 2 LG.

Für die übrige LE ist der Schutzstatus „Landschaftsschutz“ anzustreben.

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Maßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nrn. 1, 5, 6 LG sind im Landschaftsplan erforderlich (Pflanzmaßnahmen insbesondere im Uferbereich der Wurm). Dabei ist auf standortgerechte Pflanzung gemäß der potentiellen natürlichen Vegetation zu achten. Der Grünlandanteil sollte möglichst erhalten werden.

2.2.4 LE 6 Staunasser Bereich der Lössbörde

Allgemeiner landschaftsökologischer Zustand

Geologie:

Schluff- und feinsandreicher Löss, z. T. Sandlöss, über Sand und Kies der Hauptterrasse

Morphologie:

Flachmuldige und flachgeneigte Bereiche im Übergang von der LE 9 zur LE 8 a

Boden:

Bodentyp: Pseudogley, z. T. Parabraunerde-Pseudogley

Nr.: S 32

Bodenart: schluffige Lehmböden

Gründigkeit: flach – mittelgründig

Mächtigkeit: 3 – 10 dm

Belüftung: gering

Nährstoffangebot: mittel – gering

nutzbare Wasserkapazität: gering – mittel

Wasserdurchlässigkeit: gering, z. T. sehr gering

Bodenwertzahl: 35 – 60

Erosion, Deflation: -

Hang- bzw. Staunässe: mittlere, z. T. starke Stau- oder Hangnässe in 0 – 6 dm Tiefe

Die Böden unterliegen einem ausgeprägten Wechsel von Vernässung und Austrocknung. Sie sind bei starken Niederschlägen leicht verschlämmbar und empfindlich gegen Bodendruck.

Grundwasser:

Die Grundwassererneuerung ist aufgrund der tonig-lehmigen Böden ungünstig. Im Übrigen siehe LE 9 b

Oberflächengewässer:

Klima:

Ausgeglichener Temperaturhaushalt im Tagesgang durch vorherrschende Bewaldung. Keine Kaltluftbildung

Reale Vegetation:

Feuchter Eichen-Buchenwald (Leerodter Wald), Mischwald mit vorherrschender Stieleiche, stellenweise Traubeneiche (weitere Gehölze - Moorbirke, Sandbirke, Rotbuche, Kastanie, vereinzelt Kiefer und Hainbuche, Eber-

esche, Brombeere, Faulbaum). Im nördlichen Teil Übergang zum Birken-Eichenwald, starke Ausprägung von Adlerfarn; lückiger Waldrand aus Stieleiche, Hainbuche, Holunder, Traubenkirsche, Weißdorn, Brombeere, Eberesche.

Pot. nat. Vegetation:
Feuchter Buchen-Eichenwald

	Reale und geplante Nutzungen		
	Die LE 6 wird überwiegend forstwirtschaftlich und als Siedlungsstandort genutzt.		
Nutzungsart		Maßnahmen	Art der Auswirkung
Forstwirtschaft	Forstwirtschaftliche Nutzung, in der Hauptsache Laubwaldbestände, vereinzelt Kiefernwaldparzellen	ohne große Bedeutung	
Siedlung	Neben kleineren Streusiedlungen ist die LE Standort „für besondere öffentliche Zwecke“ (Kaserne)	ohne große Bedeutung	
Landwirtschaft	Die Böden sind überwiegend mittelgründige staunasse Lösslehm Böden von mittlerer Ertragsfähigkeit (40 – 60)	Düngung, Pestizideinsatz, Flurbereinigung	Feldgehölzbeseitigung und dadurch Verarmung der Fluren, Verschlammung, Bodendruck, Austrocknungsgefahr (wechselfeuchte Böden)
Industrie gepl.	Westlich und nordöstlich von Niederheide sind nach GEP „Rurtal“ Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für nicht oder nicht erheblich belastende Betriebe dargestellt.	Nutzungsänderung	Flächenverbrauch; wegen fehlender konkreter Planungen keine weiteren Belastungen bekannt
Verkehr gepl.	Geplante Trasse der B 221	siehe LE 11	

Diagnostische Beschreibung der Auswirkungen nach ökologischen Gesichtspunkten

Wegen ihrer Ertragsunsicherheit werden die Flächen der LE 6 in der Hauptsache forstwirtschaftlich und als Siedlungsstandort genutzt. Dabei sind erkennbare Belastungen durch Maßnahmen der Forstwirtschaft gering.

Die größte Belastung für die LE stellt die zunehmende Inanspruchnahme als Siedlungs- und Gewerbestandort mit starkem Flächenverbrauch sowie Erschließungsmaßnahmen dar. Hierzu kann auch die geplante Trassenführung der B 221 gezählt werden, die die nach Gebietsentwicklungsplan „Rurtal“ geplanten Gewerbegebiete verkehrsgünstig erschließt.

Die ackerbaulich genutzten Flächen sind aufgrund der charakteristischen Bodeneigenschaften der Pseudogley durch Verschlammungsgefahr in Dürreperioden gekennzeichnet.

Ökologische Funktionen

Klimaschutzfunktion

Das Gebiet des Leerodter Waldes beeinflusst die klimatischen Bedingungen der angrenzenden LE 9 a durch Milderung der Temperaturextreme.

Biotopschutzfunktion

Das Gebiet des Leerodter Waldes ist durch seinen artenreichen naturnahen Eichen-Buchenwald als schutzwürdiges Biotop zu klassifizieren.

Ökologische Bewertung

- nach biologisch-ökologischen Gesichtspunkten

Der Leerodter Wald ist mit Ausnahme weniger Fichtenwaldparzellen als ökologisch wertvoll entsprechend dem Biotopsicherungsprogramm Nordrhein-Westfalen anzusehen.

- unter Beurteilung der Belastbarkeit der ökologischen Funktionen in Abhängigkeit der realen und geplanten Nutzungen

Der Leerodter Wald ist an einigen Stellen durch Entwässerungsmaßnahmen in seiner Artenvielfalt gefährdet. Darüber hinaus ist unter der Voraussetzung, dass sich die derzeitigen Nutzungsverhältnisse nicht wesentlich ändern, die LE 6 noch gut belastbar. Sowohl die Klima- als auch die Biotopschutzfunktion kann jedoch bei stärkerer Inanspruchnahme des Raumes durch flächenintensive Nutzungen (Siedlung, Gewerbe, Straße) erheblich beeinträchtigt werden.

Aussagen zur Erholungseignung

Die LE 6 ist im Bereich des Leerodter Waldes für die extensive Erholung geeignet. Dieser Raum gewinnt durch die Ausräumung der Feldfluren auf der Lössplatte vor allem als Naherholungsgebiet bzw. „Feierabenderholung“ der Stadt Geilenkirchen an Bedeutung.

Planungs- und Entwicklungskonsequenzen

Entwicklungsziel

§ 18 Abs. 1 LG - Erhaltung

im Bereich des Leerodter Waldes. Das Entwicklungsziel ist nach § 21 LG mit dem Schutzstatus „Landschaftsschutz“ zu versehen. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sollten im Einvernehmen mit der Forstbehörde vorgesehen werden.

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG – Anreicherung
im übrigen Teil der LE, vor allem im Bereich der ackerbaulich genutzten
Flächen. Es wird empfohlen, die für die landwirtschaftliche Nutzung un-
geeigneten Flächen in Waldflächen entsprechend der potentiellen natürli-
chen Vegetation umzuwandeln.

Pflegemaßnahmen

nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 LG

2.2.5 LE 7 a Kolluvial geprägte Bachtäler der Lössbörde

Allgemeiner landschaftsökologischer Zustand

Geologie:

Umgelagerter Lösslehm über kiesig-sandigen Ablagerungen der Haupt- und
Mittelterrasse

Morphologie:

Flache, schmale Talsohlen des Beeckbaches und des Baches zwischen
Uetterath und Dremmen

Boden:

Bodentyp: Kolluvium, z. T. schwach pseudover-
gleyt

Nr.: K 31, K 32

Gründigkeit: tief

Mächtigkeit: 2,00 m

Bodenart: schluffiger Lehm

Belüftung: mittel – gut (bei starken Niederschlä-
gen durch Dichtschlammung gering)

Säuregrad: mittlerer Basengehalt

Nährstoffangebot: hoch

nutzbare Wasserkapazität: mittel – hoch

Wasserdurchlässigkeit: mittel

Erosion, Deflation: stark erosionsgefährdet

Stau-, Hangnässe: schwach – mäßige Staunässe in 1 –
8 m Tiefe

Die Böden sind druckempfindlich und neigen im Oberboden zur starken Dichtschlämmung.

An den Einmündungen der Trockenrinnen (LE 7 b) in die Bachtäler und an Hangfüßen kommt es durch Einebnungsvorgänge z. T. zu Schwemmkegelbildungen und Verschlammungserscheinungen. Im Bereich des Beecker Baches sind die Kolluvien durch periodisch auftretende Staunässe oder durch seitlich zuziehendes Hangdruckwasser pseudovergleyt.

Grundwasser:

Die Grundwassererneuerung der oberen Bodenschichten ist durch die starke Lösslehmauflage nur mäßig günstig. Das Grundwasser ist meist tiefer als 2 m unter Flur abgesenkt.

Oberflächengewässer:

Ständige Wasserführung in künstlicher Rinne. Der Verschmutzungsgrad ist sehr hoch.

Klima:

Kaltluftbeeinflussung an Strahlungstagen infolge geringer Vegetationsbedeckung (Acker bzw. Grünland). Teilweise (bei Kaltluftstau durch Siedlung und Straßendamm) etwas frostgefährdet.

Reale Vegetation:

Z. T. Waldstücke als Stieleichenwald mit Hainbuche, selten Esche und Buche (Artenzusammensetzung – Stieleiche, Hainbuche, Esche, Bergahorn, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Hartriegel). Zwischen Honsdorf und Leiffarth Linden- und Eschenallee entlang des Beecker Baches.

Potentielle natürliche Vegetation:

- artenreicher Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald
- Trockener Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald mit Übergang Eichen-Buchenwald im Bachtal südöstlich von Würm bis Gereonsweiler.

2.2.6 LE 7 b Trockenrinnen und –täler der Lössbörde

Allgemeiner landschaftsökologischer Zustand

Geologie:

siehe LE 7 a

Morphologie:

Trockentäler und kleinere Hohlformen in der Lössebene mit schwach bis mäßig geneigten, asymmetrisch ausgebildeten Talhängen

Boden:

Bodentyp:

Kolluvium, z. T. schwach pseudovergleyt (K 32), Beschreibung siehe LE 7 a

Bodentyp:

Parabraunerde, schwach bis mäßig erodiert (L 3 é), Beschreibung siehe LE 8 a

Grundwasser:
siehe LE 7 a

Oberflächengewässer:
Flutgräben, Wasserführung nur bei Starkregen und Schneeschmelze

Klima:
siehe LE 7 a

Reale Vegetation:
siehe LE 7 a

Potentielle natürliche Vegetation:
Artenreicher Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald

	Reale und geplante Nutzung in den LE 7 a und 7 b Die LE 7 a und 7 b werden überwiegend landwirtschaftlich (Ackerbau und Grünland) genutzt.		
Nutzungsart		Maßnahmen	Art der Auswirkung
Landwirtschaft	Die Bach- und Trockentäler stellen Ackerstandorte mit mittlerer – geringer Ertragsfähigkeit (40 – 60 bzw. 40) entsprechend der Hangneigung dar. Im Bachtal der Beeck (Honsdorf-Leiffarth-Beeck-Gereonsweiler) überwiegt der Grünlandanteil.	Düngung, Pesticideinsatz, Rodung von Heckenbeständen, Umwandlung von Grün- in Ackerland, Gewässerbegradigung bzw. Verrohrung, Entwässerungsmaßnahmen	Geländeeinebnung, Grundwasserabsenkung, Schwemmkegelbildung u. Verschlammung, Dichtschlammung im Oberboden und Druckempfindlichkeit, Eutrophierung der Bäche, Ausräumung der Fluren, starke Erosionsgefahr
Siedlung	Bebauung der Rinne in den Ortslagen Honsdorf, Leiffarth, Beeck, Uetterath und Apweiler	Flächeninanspruchnahme, Erschließungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Einleitung oder Versickerung von Hausabwässern und Gülle	Überbauung der Rinne, Kaltluftstau, Grundwasserabsenkung, Eutrophierung der Bäche durch ungenügend geklärte Abwässer
Verkehr gepl.	Streckenführung Nr. 450 der DB, keine Straßen von überregionaler Bedeutung,	Dammschüttung bzw. Hangeinschnitt	Überbauung, Lärm- und Luftverunreinigung sowie Schadstoffanreicherung in Boden und Wasser durch

	in der Regel Verbindungsstraßen zwischen den einzelnen Gemeinden. Der Straßenverlauf richtet sich weitgehend nach der Rinnenlage.		geringes Verkehrsaufkommen unbedeutend.
Verkehr gepl.	Geplante Trasse der BAB A 56	Dammschüttung oder Brückenbauwerke nördlich von Uetterath Flächeninanspruchnahme	Überbauung, Kaltluftstau, Lärm- und Luftverunreinigung, Schadstoffanreicherung in Boden, Wasser und Kulturpflanzen

Diagnostische Beschreibung der Auswirkungen nach ökologischen Gesichtspunkten

In die Lössplatte eingetieft sind zahlreiche, nach Norden und Westen orientierte, flachmuldige Trockenrinnen und Bachtäler mit fast ausschließlich asymmetrisch ausgeprägten Hängen (LE 7 b). Die Rinnen zeichnen sich aus durch größere Bodenfrische, dienen dem Kaltluftabfluss und sind dadurch vor allem im Bereich des Hangfußes und der Talsohlen erhöht frostgefährdet. Die starke Erosionsanfälligkeit des Lösses (LE 7 b) und die Vegetationsarmut der Ackerflächen führt bei Starkregen und nach Schneeschmelze zu Überflutungen der Täler und Bodenabtrag der Hänge. Die Kolluvien können durch Grundwassereinfluss stellenweise schwach vergleitet sein (z. B. im Beecker Bachtal) und sind dann zumeist Grünlandstandort (LE 7 a).

Durch Querverbauung der Täler und Rinnen werden der Kaltluftabfluss und die Luftzirkulation behindert. Früh- und Spätfröste, Bodennebelfelder können zur Schädigung empfindlicher landwirtschaftlicher Kulturen (Gemüse-, Obstanbau) führen. Die landwirtschaftlichen Maßnahmen (Düngung, Pestizideinsatz) führen in verstärktem Maße zur Eutrophierung der Oberflächengewässer (Beeckbachtal, Bach zwischen Uetterath und Dremmen) und Schadstoffanreicherung und damit zur weiteren Belastung der Vorfluter Wurm und Rur.

Ökologische Funktionen der LE 7 a und 7 b

Klimaschutzfunktion

Die Rinnen dienen der Aufnahme und dem Abfluss der Kaltluftströme.

Biotopschutzfunktion

Die noch vorhandenen streifenförmigen Flurgehölze können als Schutzpflanzungen angesehen werden, da sie der Vogelwelt Nistmöglichkeiten und dem Wild ausreichende Deckung in der sonst ausgeräumten Agrarlandschaft bieten. Anhand der Insektenfauna hat SCHREMMER nachgewiesen, dass schon wenige Flurgehölze eine erhebliche biologische Bereicherung der Landschaft darstellen.

Ökologische Bewertung

- nach biologisch-ökologischen Gesichtspunkten

Die LE 7 a und 7 b repräsentieren folgende schutzwürdige Biotope:

- Trockentäler beiderseits der Wurm und des Beecktales sowie südlich von Leiffarth mit Esche, Weide, Wildkirsche, Holunder, Weißdorn, Brombeere und Efeu. Lebensraum für Grasmücke, Laubsänger, Zaunkönig, Heckenbraunelle etc., südlich von Süggerather Brutbiotop des Baumpiepers.
 - Altbaumbestände (Obst- und Waldbäume) als wertvolle und letzte Steinkauzbiotope. Der Steinkauz ist nach der Roten Liste NW eine gefährdete Vogelart, deren Brut- und Lebensstätte eines besonderen Schutzes bedarf (Missionshaus und Loherhof, Apweiler und Beeck).
 - Beeckbach von Apweiler nach Floverich im Bereich unmittelbar an der B 56 potentiell Amphibienbiotop.
- unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der ökologischen Funktionen in Abhängigkeit der realen und geplanten Nutzungen.

Klimaschutzfunktion

Eine Querverbauung der durch Kaltluftansammlung gekennzeichneten Rinnen sollte vermieden werden, um den ungehinderten Kaltluftabfluss zu gewährleisten.

Biotopschutzfunktion

Die kleinflächigen Gehölzgruppen sind vor allem stark durch die landwirtschaftliche Nutzung belastet. Eine weitere Verkleinerung der Gehölzstreifen sowie die Umwandlung von Wiesen und Weiden in Acker würde die Schutzfunktion in Frage stellen.

Aussagen zur Erholungseignung

Die Bachtäler und Trockenrinnen sind bei entsprechender Ergänzung der Flurgehölze für die Erholung gut geeignet.

Planungs- und Entwicklungskonsequenzen für die LE 7 a und 7 b

Entwicklungsziel

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG – Erhaltung der durchgrünten Bachtäler zwischen Randerath-Leiffarth-Beeck-Gereonsweiler, Beeck-Prummern, Süggerath-Missionshaus bzw. Loherhof, Dremmen-Uetterath

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG – Anreicherung im übrigen Bereich der LE 7 a und 7 b

Dieses Ziel ist in Verbindung mit § 22 LG für die aufgeführten Biotope mit dem Schutzstatus „Naturdenkmal“ im Übrigen mit dem Schutzstatus „Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG)“ zu sehen.

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 LG

2.2.7 LE 8 a Erosionsgefährdete Lösshänge

Allgemeiner landschaftsökologischer Zustand

Geologie:

Umgelagerter Lösslehm über Sand und Kies der Haupt- und Mittelterrasse

Morphologie:

Mäßig – stark geneigte Hänge beiderseits der Wurm und südwestlich der Rur sowie der Bachtäler im Bereich der lössbedeckten Hauptterrasse. Im Bereich des Wurmtales bis Himmerich bzw. Porselen umfasst die LE 8 a auch die ebenen bis flachgeneigten Terrassenränder mit hohen kiesigen Anteilen im Anschluss zur LE 9 b.

Boden:

Bodentyp: Kolluvium, z. T. pseudovergleyt

Nr.: K 3

Bodenart: schluffiger Lehm

Belüftung: mittel – gut

Nährstoffangebot: hoch

Säuregrad: mittlerer – geringer Basengehalt

nutzbare Wasserkapazität: hoch

Wasserdurchlässigkeit: mittel

Bodenwertzahl: 70 – 90

Erosion, Deflation: starke Erosionsgefahr

Hang- bzw. Staunässe: schwache – mittlere Hangnässe

Die Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und spätfrostgefährdet.

Bodentyp: Braunerde, z. T. pseudovergleyt

Nr.: B 71

Bodenart: lehmiger Sandboden

Gründigkeit: flach

Mächtigkeit: 2 – 4 dm

Belüftung:	gut
Nährstoffangebot:	gering
nutzbare Wasserkapazität:	gering
Wasserdurchlässigkeit:	hoch - mittel
Erosion:	erosionsgefährdet

Durch hohen Sand- und Kiesanteil weisen die Böden eine geringe Entwicklungstiefe, trockenes Bodenklima (dürreempfindlich) und Basenarmut auf. Dies gilt vor allem für die Terrassenränder beiderseits der Wurm.

Bodentyp:	Parabraunerde, schwach – mäßig erodiert
Nr.:	L 3 é
Bodenart:	schluffiger Lehm über kalkhaltigem lehmigem Schluff
Belüftung:	gut
Gründigkeit:	mittel, meist tiefgründig
Mächtigkeit:	hoch
nutzbare Wasserkapazität:	hoch
Wasserdurchlässigkeit:	mittel
Bodenwertzahl:	70 – 85
Erosion, Deflation:	an den Talhängen entsprechend der Neigung mäßige – starke Bodenerosion

Die Böden treten weit verbreitet in den flach, mäßig und stark hängigen sowie örtlich kuppigen Erosionslagen der LE 9 b im Bereich der Bachnebentäler auf. Nach der winterlichen Schnee- und Regenperiode kann es zu einer kurzfristigen Vernässung des Oberbodens kommen.

Bodentyp:	Kolluvium siehe LE 7 a
Nr.:	K 32
Bodentyp:	Parabraunerde, stark erodiert

Nr.	L 3 é
Bodenart:	schluffiger Lehm über kalkhaltigem lehmigem Schluff
Gründigkeit:	mittel
Mächtigkeit:	5 – 10 dm
Belüftung:	gut
Nährstoffangebot:	hoch
nutzbare Wasserkapazität:	hoch
Wasserdurchlässigkeit:	mittel
Bodenwertzahl:	65 - 80
Erosion:	starke Bodenerosion an den Talhängen

Die Böden treten in der Hauptsache an den nach Nordosten, Südosten und Nordwesten geneigten Talhängen auf. Je nach dem Erosionsausmaß ergeben sich viele Übergänge, entweder zur Braunerde-Rendzina (Westhänge des Beecker Bachtals nordwestlich von Gereonsweiler) oder zur mäßig erodierten Parabraunerde (L 3 é).

Hydrologie:

Im oberen Hangbereich ist die Grundwassererneuerung mit 7 l/s km² aufgrund des hohen kiesigen Anteils in den oberen Bodenschichten sehr günstig. Die vorwiegend sandigen Kiese im 1. Grundwasserstockwerk bilden einen ergiebigen Grundwasserleiter.

Klima:

Temperatur:

Temperaturunterschiede entsprechend der Exposition, wobei die Süd- und Westhänge gegenüber den Nord- und Osthängen deutlich höhere Temperaturen tagsüber aufweisen.

Die nächtliche Kaltluft fließt entsprechend der Hangneigung, sofern sie nicht durch Vegetation (Wald) gestaut wird, in die LE 2, 3 und 4 ab. Eine Kaltluftbeeinflussung durch die LE 9 b ist gegeben. Die Temperaturdifferenzierung zwischen Ober- und Unterhang, vor allem im Wurmatal, führt zu günstigeren Verhältnissen im Oberhang. Darüber hinaus ist der Unterhang durch einen möglichen Kaltluftstau in der Talaue bodennebelgefährdet.

Strahlung:

Die expositionsbedingten Unterschiede wirken sich vor allem in der mittäglichen Oberflächentemperatur aus.

Niederschläge:

Erhöhte Feuchtigkeit ist nur durch abgesetzte Niederschläge von Tau und Nebelnässe im Unterhangbereich möglich.

Wind:

Bei autochthonen Strahlungswetterlagen sind bei größeren Geländeunterschieden zwischen Lösslehmplatte und Talaue lokale Hangwindzirkulationen möglich.

Reale Vegetation:

Die LE 8 wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Waldstücke kommen in der Regel nur in steileren Hangbereichen vor.

- Eichenwald bei Himmerich (Baumschicht: Stieleiche, Zitterpappel, Bergahorn, Ulme, Esche, Traubenkirsche; Strauchschicht ist stark ausgeprägt aus: Traubenholunder, Eberesche, Hasel, Brombeere, Schlehe, Hartriegel; geschlossener Waldrand in der Hauptsache aus Gehölzen der bereits benannten Strauchschicht)
- Kleinflächige Waldstücke (Eichenwald) entlang des Rurhanges zwischen Brachelen und Himmerich sowie des Wurmhanges zwischen Kogenbroich und Geilenkirchen (z. T. Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald und Stieleichen-Hainbuchenwald)
- Alter Eichenwaldbestand bei Gut Leerodt
- An den Osthängen der Bachtäler (Beeckbachtal) und zwischen Dremmen und Uetterath sowie an den Einschnitten von Feldwegen im Bereich des Wurmtales Waldstücke bzw. Gehölzstreifen mit Stieleiche, Hainbuche, Esche, Bergahorn, Traubeneiche, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, z. T. Faulbaum und Zitterpappel)

Potentielle natürliche Vegetation:

- Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald
- Im Hangfuß Übergang zum artenreichen Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald

	Reale und geplante Nutzungen Die LE 8 a wird überwiegend landwirtschaftlich und als Siedlungsstandort genutzt.		
Nutzungsart		Maßnahmen	Art der Auswirkung
Landwirtschaft	Die bewirtschafteten Flächen liegen überwiegend in schwach hängiger Lage. Die Ertragsfähigkeit ist abhängig von der Hangneigung und Gründigkeit der Böden und reicht von Ackerzahlen 40 – 80.	Düngung, Pesticideinsatz, Flurberreinigung	Ausräumung der Fluren, Erosion, Verarmung der Flora und Fauna. Im kiesigen Bereich Verschmutzungsgefährdung des Grundwasserleiters, Spätfrostgefahr

Siedlung	Starke Bebauung der Hangbereiche, vor allem im Bereich der Stadt Geilenkirchen	Nutzungsumwandlung, Erschließungs- und Einrichtungsmaßnahmen	Überbauung, Beseitigung der Hangkanten, Beseitigung von Gehölzen und ortsnahen Grünlandflächen
Industrie	Kies- und Sandabbau auf den Hangkuppen und im direkten Hangbereich. Die z. T. bereits ausgebeuteten Kiesgruben werden als Deponie für Bauschutt oder als „wilde Deponie“ für Hausmüll genutzt.	Beseitigung von Waldstücken (nordwestlich von Brachelen), Oberbodenabtrag, Erschließungs- und Einrichtungsmaßnahmen	Verschmutzungsgefährdung des GWL durch wilde Müllablagerung, Beseitigung der Hangkanten, Vernichtung von Lebensräumen für Fauna und Flora, Erosionsgefahr
Verkehr	Streckenabschnitt 450 der DB für den überörtlichen Verkehr Streckenabschnitt 456 der DB (Heinsberg – Lindern)	Nutzungseinschränkung, Dammführung	Kaltluftstau, Lärmbeeinträchtigung
Verkehr gepl.	Geplante Trassen der BAB A 56, BAB A 51, BAB A 46 (Selfkantstraße), K 16	Einschnitte, Dammführung, Nutzungsänderung	Hangabtrag, Überbauung landw. Flächen, Beseitigung von Feldgehölzen und Waldstücken, Erosion, Lärm- und Luftverunreinigung, visuelle Beeinträchtigung, Schadstoffanreicherung in Boden und Gewässer, durchlässige Kiesschichten im Bereich der Hangkuppe

Diagnostische Beschreibung der Auswirkungen nach ökologischen Gesichtspunkten

Entsprechend der vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung überwiegen bäuerliche Siedlungsstrukturen mit Ausnahme der Stadt Geilenkirchen. Hier ist eine Wandlung der Wirtschaftsform in Richtung einer stärkeren Einbeziehung von Gewerbe und Industrie, die sich sowohl in der Siedlungs- als auch in der Verkehrsstruktur bemerkbar macht, zu beobachten. Der Bau neuer Verkehrsstraßen sowie die Ausweisung weiterer Siedlungsbereiche führen zur Überbauung der natürlichen Landschaftsstrukturen und zur Beseitigung naturnaher Vegetationsbestände.

Im Bereich ackerbaulicher Nutzung sind die Böden vor allem in der vegetationslosen Zeit erosionsgefährdet und leicht abschlämmbar. Stärkere Düngung auf den Hangkuppen aufgrund der flachgründigen, durchlässigen, z. T. kiesigen Böden kann zu einer Anreicherung von Schadstoffen im Grundwasserleiter führen.

Im Hangbereich sind durch Kiesentnahme die Terrassenkanten, morphologisch prägende Elemente, teilweise zerstört. Wilde Müllkippen können auch hier zur Verschmutzung des GWL führen. Aufgrund fehlender Rekultivierung sind starke Erosionsschäden zu beobachten.

Die geplanten Trassenführungen der BAB A 51 und BAB A 56 zerschneiden in ihrer West-Ost- bzw. Nord-Süd-Ausdehnung die LE 8 a, wobei neben der Lärm- und Luftverunreinigung sowie einer Vegetationsbeseitigung im Trassenverlauf starke Hangeinschnitte zu erwarten sind.

Ökologische Funktionen

Bodenschutzfunktion

Wegen des geringen Waldanteils übernehmen die kleinflächigen Waldstücke zwischen den Siedlungsbereichen auf den erosionsgefährdeten Lösshängen Bodenschutzfunktion der Stufe 1 (Waldfunktionskartierung).

Biotopschutzfunktion

Die Waldflächen westlich von Brachelen, bei Himmerich und am Westhang der Wurm stellen durch ihre Artenvielfalt ökologisch wertvolle Waldgesellschaften, teilweise der potentiellen natürlichen Vegetation dar. Außerdem sind sie wichtige Brut-, Nist- und Rastbiotope für die Vogelwelt. Dies gilt auch für die an Feldwegen (Einschnitte) vorkommenden Gehölzstreifen.

Ökologische Bewertung

– nach biologisch-ökologischen Gesichtspunkten

Die LE 8 a ist mit ihren Waldflächen und kleinflächigen Gründlandbereichen ein bestimmender landschaftlicher Grünzug in der überwiegend ausgeräumten Agrarlandschaft der Geilenkirchener und Aldenhovener Lehmplatte. Sie dient der Sicherung von Regenerationszonen, der Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt und trägt mit den vorhandenen gliedernden und belebenden Einzelementen wie Flurgehölze, Baumreihen und Einzelbäumen zu einem vielseitigen Landschaftsbild bei. Die Waldstücke bei Himmerich, westlich von Brachelen, am westlichen Talhang der Wurm, im Beeckbachtal, zwischen Dremmen und Uetterath stellen durch ihre Artenvielfalt und hohen Natürlichkeitsgrad schutzwürdige Gebiete dar.

– unter Beurteilung der Belastbarkeit der ökologischen Funktionen in Abhängigkeit der realen und geplanten Nutzungen

Die teilweise stark erodierten Lössböden sind im Hangbereich auf den Ackerflächen nicht weiter belastbar. Weitere Umwandlungen von Grünland und Wald in baulich nutzbare Fläche sollten vermieden werden.

Zunehmende Besiedlung, Straßen für den großräumigen Verkehr und ackerbauliche Nutzung führen bereits zu einer starken Belastung der kleinflächigen Biotope (Gehölzbeseitigung, Überbauung, Verlärmung).

Aussagen zur Erholungseignung

Die LE 8a ist durch landschaftliche Vielfalt (Wechsel von Acker, Grünland, Wald, Waldrand, Exposition) für die extensive Erholung gut geeignet.

Planungs- und Entwicklungskonsequenzen

Entwicklungsziel

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG – Erhaltung
der Waldflächen westlich von Brachelen, bei Himmerich, am Westhang
der Wurm, Beeckbachtal, zwischen Dremmen und Uetterath

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG – Anreicherung
im übrigen Teil der LE 8 a

§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG – Wiederherstellung
im Bereich der Abgrabungen zwischen Himmerich und Brachelen, Rande-
rath und Leiffarth sowie bei Beeck

Dieses Ziel ist in Verbindung mit § 22 LG für die Biotope mit dem Schutz-
status „Naturdenkmal“, im Übrigen mit dem Schutzstatus „Landschafts-
schutzgebiet (§ 21 LG)“ zu sehen.

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Sicherung der Hangkanten und aus Bodenschutzgründen sollte lang-
fristig eine Aufforstung mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegeta-
tion angestrebt werden. Im Übrigen Entwicklungsmaßnahmen nach § 26
Abs. 1 Nr. 1 – 3, 5, 7 LG.

2.2.8 LE 9 a Flachgründige Bereiche im Übergang vom Talhang (LE 8 a) zur ebe- nen Lössbörde (LE 9 b)

Allgemeiner landschaftsökologischer Zustand

Geologie:

Aus schluff- und feinsandreichem Löss, stellenweise Kolluvium oder Braun-
erde aus umgelagertem Lösslehm

Morphologie:

Ebene bis leicht nach Osten geneigte Flächen am westlichen Hauptterras-
senrand der Wurm

Boden:

Bodentyp:

Parabraunerde, z. T. Pseudogley-
Parabraunerde, vielfach stark ero-
diert

Bodenart:

schluffiger Lehm Boden, stellenweise
schwach kiesig

Gründigkeit:

flach – mittelgründig

Mächtigkeit:

3 – 8 dm

Belüftung:	mittel, durch schwache Vernässung im Oberboden
Nährstoffangebot:	mittel – hoch
nutzbare Wasserkapazität:	mittel
Wasserdurchlässigkeit:	mittel
Erosion, Deflation:	Im Bereich der hängigen Flächen und Kuppenlagen unterliegen die Lössböden wegen ihres hohen Schluffgehaltes einem starken Bodenabtrag. Je nach dem Erosionsausmaß ergeben sich Übergänge zur mäßig erodierten Parabraunerde bzw. zur Braunerde-Rendzina.
Hang- bzw. Staunässe:	schwache Staunässe in 1 – 7 dm Tiefe bei verdichtetem Unterboden
Bodenwertzahl:	55 – 75
Die Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und etwas dürreempfindlich.	
Bodentyp:	Parabraunerde, z. T. Pseudogley-Parabraunerde
Bodenart:	schluffige Lehmböden, schwach kiesig
Gründigkeit:	flach – mittelgründig
Mächtigkeit:	3 – 6 dm
Belüftung:	gut – mittel
Nährstoffangebot:	mittel, z. T. gering
nutzbare Wasserkapazität:	mittel – gering
Wasserdurchlässigkeit:	mittel
Erosion, Deflation:	in Hanglagen bei Ackernutzung stark erosionsgefährdet
Hang- bzw. Staunässe	bei verdichtetem Untergrund meist schwache Stau- oder Hangnässe in 1 – 5 dm Tiefe

Bodenwertzahl:

Die Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und bei größeren kiesigen Anteilen etwas dürr empfindlich.

Klima:

Die LE liegt im Übergangsbereich der LE 8 a zur LE 9 b. Durch vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau) kommt es im topografisch höher gelegenen ebenen Gelände zu klimatischen Bedingungen der LE 9 b. Beim Abfall zu den Terrassenrändern der Wurm bzw. den Bachtälern der Lössplatte, wo die Kaltluft ungehindert abfließen kann, treten wärmere Nachttemperaturen auf. Dadurch wird die Temperaturamplitude verringert. Im Übrigen ähnliche Verhältnisse wie bei der LE 9 b.

Reale Vegetation:

Zum überwiegenden Teil ackerbauliche Nutzung mit folgenden Ackerunkrautgesellschaften: Ackerfrauenmantel-Kamillen-Gesellschaft meist in Form der Fuchsschwanz-Kamillen-Gesellschaft ausgebildet. In den Hackfruchtäckern vorwiegend Ehrenpreis-Erdrauch-Gesellschaft z. T. mit Ackermünze auf den feuchten Standorten.

Potentielle natürliche Vegetation:

Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald

Hydrologie:

Die Grundwassererneuerung ist aufgrund der pseudovergleyten Lösslehme weniger günstig.

Die vorherrschenden Mittelsande stellen durch ihre mäßig hohe Durchlässigkeit einen wenig ergiebigen Grundwasserleiter dar.

	Reale und geplante Nutzungen Die LE 9 a wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.		
Nutzungsart		Maßnahmen	Art der Auswirkung
Landwirtschaft	Die Böden sind Ackerstandorte mit hoher Ertragsfähigkeit (60 – 80). Die Lösslehmböden sind hier von geringer Mächtigkeit z. T. erodiert und häufig schwach staunass (Ackerzahlen von 40 – 60). Dadurch treten örtlich Bearbeitungsschwierigkeiten auf.	siehe LE 9 b	Erosionsgefährdung in hängiger Lage, durch starken Schluffgehalt druckempfindlich, Dichtschlammung in Regenperioden, Krumenver-nässung. Im kiesigen Bereich (Hangkuppen) können Dürreschäden auftreten.
Siedlung	Außer der Straßensiedlung Tripsrath nur vereinzelte Höfe	siehe LE 9 b	siehe LE 9 b

Straßen gepl.	Geplant ist die Trasse der BAB A 56	siehe LE 9 b	siehe LE 9 b
---------------	-------------------------------------	--------------	--------------

Diagnostische Beschreibung der Auswirkungen nach ökologischen Gesichtspunkten

Siehe LE 9 b. Darüber hinaus sind die ackerbaulich genutzten hängigen Lagen erhöht abtragungsgefährdet und haben bereits an vielen Stellen zur völligen Abtragung der Lössdecke geführt, so dass hier das sandig-kiesige Schottermaterial an die Oberfläche tritt.

Bei Trockenheit und starker Windbelastung (häufig in der vegetationslosen Zeit) können Auswehungsschäden, vor allem am Hauptterrassenrand auftreten. In extremen Trockenjahren sind die Lössböden dürregefährdet, da die Wasserkapazität aufgrund des höheren Sandanteils im Vergleich zu den Böden der LE 9 b geringer ist.

Die geplante BAB A 56 zerschneidet die LE 9 a in westöstlicher Richtung und trägt mit ihren Verkehrsbaumaßnahmen sowie dem Straßenverkehr zur erheblichen Belastung der ackerbaulichen Flächen bei (Flächenverbrauch, Schadstoffsicherung in Kulturpflanzen).

Ökologische Funktionen

Funktionen siehe LE 9 b

Ökologische Bewertung

- nach biologisch-ökologischen Gesichtspunkten

Siehe LE 9 b. Erhaltungswürdig sind die Obstgärten, Wiesen und Weiden der Siedlungen Tripsrath, Rischden und des Einzelhofes „Königshof“. Sie stellen Rückzugflächen für Vegetation und Fauna dar.

- unter Beurteilung der Belastbarkeit der ökologischen Funktionen in Abhängigkeit der realen und geplanten Nutzungen

siehe LE 9 b (ausschließlich der beurteilten Industrieansiedlung bei Lindern).

Aussagen zur Erholungseignung

siehe LE 9 b

Planungs- und Entwicklungskonsequenzen

Entwicklungsziel

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG – Anreicherung

Dieses Ziel ist in Verbindung mit § 21 LG mit dem Schutzstatus „Landschaftsschutzgebiet“ für Teilbereiche der Siedlungen Tripsrath, Rischden und den Einzelhof „Königshof“ zu sehen.

Entwicklungsmaßnahmen

nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 LG

2.2.9 LE 9 b Meistebene Lössbörde stellenweise mit schwach ausgebildeten erosionsgefährdeten Hangbereichen, schwach ausgeprägten Trockenrinnen und Mulden

Allgemeiner landschaftsökologischer Zustand

Geologie:

Löss, stellenweise mit geringmächtiger Deckschicht aus umgelagertem Lösslehm über Sand und Kies der Haupt- und Mittelterrasse

Morphologie:

Sehr flachwellige bis ebene Haupt- und Mittelterrassenfläche mit flachmuldigen Trockentälern und abflusslosen Senken. Die LE 9 b fällt zur Wurm- und Rurniederung z. T. sehr steil ab.

Böden: siehe Tabelle

zu L 31 und L 32

Die Böden sind locker, porös und leicht durchwurzelbar, der Wasser- und Lufthaushalt ausgeglichen. Mit einer stärkeren Austrocknung und Vernässung ist nicht zu rechnen. Die starken Einebnungsvorgänge haben in der Vergangenheit einen erheblichen Ausgleich der Geländegestaltung herbeigeführt, so dass die Intensität der heutigen Bodenerosion stark zurückgegangen ist.

Die Bodenschäden sind bei intensiver landwirtschaftlicher Nutzung als Folge des Krumenabtrages und der Verschlämmung der Hohlformen trotzdem noch sehr hoch.

zu K 32

Die Böden treten weit verbreitet in den ebenen bis flach muldigen und flach hängigen Lagen der Lössbörde auf. Das schluffreiche Bodenmaterial ist druckempfindlich und neigt besonders in flachen Mulden und Rinnen zur Dichtschlammung und Krumenvernässung. Das versickernde Niederschlagswasser wird hier durch die dichtgelagerten schluffigen Schichten im Ober- und Unterboden gestaut, so dass es zu einer zeitweiligen schwachen Pseudovergleyung der über dem Staukörper liegenden Bodenhorizonte kommt.

zu L 33

Die Böden treten in der Hauptsache an den Rändern zu den Haupt- und Nebentälern und an exponierten Stellen der Lössbörde auf. Hier hat je nach Lage ein mehr oder weniger starker Abtrag stattgefunden.

In den ebenen und flach hängigen Lagen (vor allem westlich der Wurm) haben sich meist mittelgründige Parabraunerden gebildet.

Klima:

Temperaturextreme zwischen Tag und Nacht sind aufgrund der überwiegend dünnen Vegetationsschicht relativ hoch. Nur durch starke Verdunstung von einzelnen Pflanzenbeständen können mögliche mittägliche Überhitzungen verhindert werden.

Nachts muss jedoch mit einer starken Kaltluftproduktion gerechnet werden. Aufgrund des geringen Reibungswiderstandes der einzelnen Ackerpflanzungen kann sich bei leichter Geländeneigung die Kaltluft in Bewegung setzen und in den Mulden der LE 8 a zu Kaltluftseen führen.

Auswirkung: Nachts verstärkte Bodenfröste bzw. bei Temperaturen über dem Gefrierpunkt und Erreichen des Taupunktes Bodennebel. Sehr windoffenes Gelände. Bei Niederschlagsdefizit kann bei längeren Trockenperioden der Oberboden stark ausgetrocknet werden, was zu Ausblasungen des tönig-schluffigen Materials führt.

Reale Vegetation:

Das Gebiet wird ackerbaulich genutzt. Grünland nur im Bereich kleinerer Ortschaften – hier die typische Weidelgrasweide trockener Ausprägung.

Ackerunkrautgesellschaften: Kamillen-Gesellschaft, bei zunehmendem Wintergetreideanteil Ackerfuchsschwanz-Ausbildung, in Sommerfruchtäckern meist als Spörgel-Unkrautgesellschaft der Erdrauch-Gesellschaft.

Potentielle natürliche Vegetation:

- Milium-Traubeneichen-Buchenwald
- Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald (auf der Aldenhovener Platte unterhalb der Linie Prummern-Beeck-Linnich)

	Reale und geplante Nutzungen Die LE 9 b wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.		
Nutzungsart		Maßnahmen	Art der Auswirkung
Landwirtschaft	Die LE stellt südöstlich der Bahnlinie DB 450 Ackerstandorte mit überwiegend sehr hoher Ertragsfähigkeit dar (um 90), die intensiv (vorwiegend Weizen- und Zuckerrübenanbau) genutzt werden. Im Bereich nordwestlich der Bahnlinie treten Böden mit hoher, in Mulden und staunassen Bereichen mit mittlerer Ertragsfähigkeit auf.	Düngung, Pestizideinsatz, Flurbereinigung, Flämmen	Ausräumung der Fluren, Verarmung von Flora und Fauna, Geländeein-ebnung, Schädlingska-lamitäten durch Mono-kulturen, Erosion nur in hängigem Gelände, Ausblasung in der vege-tationslosen Zeit (Herbst- und Winters-türme)
Siedlung	In der Regel durch die Landwirtschaft geprägte Bauernsied-lungen (Prummern, Lindern, Immendorf,	Erschließungs- und Einrichtungs-maßnahmen, un-kontrollierte Einlei-tung oder Versi-	Verunreinigung des Grundwassers nur im Übergangsbereich zur LE 11 und LE 8 a (hoher Kiesanteil)

	Apweiler) mit hofnahen Grünlandflächen und Obstwiesen	ckerung von Hausabfällen und Gülle	
Wasserwirtschaft geplant	Teil der geplanten Wasserschutzzone II und III des Wasserwerks Linnich	Nutzungseinschränkung	-----
Industrie geplant	Nach GEP „Rurtal“ großflächiger Gewerbe- und Industriean siedlungsbereich nördlich von Lindern zwischen der geplanten BAB A 56 und BAB A 51	Flächeninanspruchnahme, Nutzungsumwandlung, Einrichtungs- u. Erschießungsmaßnahmen	Verlust hochwertiger ackerbaulicher Flächen, Überbauung. Da die konkrete Planung der Industrieanlage noch nicht vorliegt, sind Aussagen zu möglichen Immissionsbelastungen nicht möglich.
Verkehr	DB-Strecke 450 von Rheydt nach Aachen DB-Strecke 456 von Heinsberg nach Lindern	teilw. Dammführung, Herbizideinsatz an den Randstreifen	Zerschneidung ackerbaulicher Flächen, Schadstoffanreicherung in Kulturpflanzen
Verkehr gepl.	Geplante Trassen nach GEP „Rurtal“ BAB A 56, BAB A 51 mit voraussichtl. Kreuzungspunkt südl. von Lindern	Großflächige Flächeninanspruchnahme, Überführungen (DB-Strecke 450), Dammschüttungen in leicht welligen Bereichen der LE	Überbauung, Flächenverlust, Zerschneidung landw. Flächen, Lärm- u. Luftverunreinigungen, Schadstoffanreicherung in Boden u. Vegetation (Kulturpflanzen), Gehölzbeseitigung

Diagnostische Beschreibung der Auswirkungen nach ökologischen Gesichtspunkten

Die LE ist entweder als fast ebene Lössplatte ausgebildet (westlich der Wurm) oder flachwellig wie die Aldenhover Lösslehmplatte. Je stärker die Reliefenergie der Lösslandschaft, umso größer ist die Erosionsgefährdung der infolge der Bodenfruchtbarkeit stark ausgeräumten Agrarbereiche. Die landschaftliche und biologische Verarmung wird lediglich durch spärliches Ortsgrün, wenige Grünzüge an Straßen und den Bahndämmen sowie durch die Eingrünung der bestehenden Einzelhöfe etwas gemildert. Die LE besitzt kaum Reste einer naturnahen Pflanzendecke. Da das Grundwasser sehr tief unter Flur steht, ist die Wasserbilanz bei einer durchschnittlichen Niederschlagshöhe des Gebietes von 700 mm nur mäßig ausgeglichen. Der ausreichende Wasserhaushalt ist daher vor allem durch das hohe Wasserspeichervermögen der Böden gewährleistet.

Die Windbelastung der ungeschützten Ackerflächen führt darüber hinaus zu hoher unproduktiver Verdunstung.

Nutzungskonflikte entstehen vor allem zwischen Landwirtschaft, Verkehr und Industrie (Siedlung).

Der geplante Bau der BAB A 51 und BAB A 56, die im Bereich der Aldenhovener Platte sicherlich durch ein Autobahnkreuz verbunden werden, sowie der im Gebietsentwicklungsplan „Rurtal“ vorgesehene großflächige Industrie- und Gewerbeansiedlungsbereich führen zur Überbauung und damit zum Verlust wertvoller Ackerböden. Es ist zu befürchten, dass darüber hinaus die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe einschließlich der geplanten verkehrsgünstigen Erschließung durch Bundesautobahnen zu einer Zersiedlung der ackerbaulich genutzten Fläche führen wird.

Ökologische Funktionen

Die beiden Lehmplatten der LE 9 b sind Agrarlandschaften, die ausschließlich der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen. Die Ortschaften mit überwiegend baulicher Struktur und z. T. guter Eingrünung stellen daher besonders wichtige Schutzräume und Rückzugsflächen für Fauna und Vegetation dar.

Ökologische Bewertung

- nach biologisch-ökologischen Gesichtspunkten

Die LE 9 b hat durch die Ausräumung der Agrarlandschaft mit ihren eintönigen Monokulturen zur biologischen Verarmung geführt. Zahlreiche Pflanzen- und Tierarten sind aus diesen Landschaftsteilen verschwunden, da sie hier keine Lebensmöglichkeiten mehr haben.

Folgen der Verarmung sind:

- Schädlingskalamitäten in den Monokulturen durch fehlendes biologisches Gleichgewicht (Verarmung der Flora und Fauna, fehlendes Gleichgewicht zwischen Schädlingen und Nützlingen).
- Erhöhter Einsatz von Pestiziden und damit weitere Störungen in den Nahrungsketten.

Erhaltenswürdig sind die an den Randzonen der Streusiedlungen (Im mendorf, Apweiler, Prummern, Lindern) liegenden Obstgärten, Wiesen und Weiden. Sie stellen in der ausgeräumten Agrarlandschaft Rückzugsflächen für Vegetation und Fauna dar.

Schutzwürdige Gebiete:

- Altbaumbestände (Obst- und Waldbäume) als wertvolle und letzte Steinkauzbiotope. Der Steinkauz gilt als gefährdete Vogelart nach der Roten Liste Nordrhein-Westfalen. Die Brut- und Lebensstätten bedürfen eines besonderen Schutzes (westlich u. nördlich von Prummern).

- unter Beurteilung der Belastbarkeit der ökologischen Funktionen in Abhängigkeit der realen und geplanten Nutzungen

Die Böden der LE sind gegenüber einer möglichen Belastung durch die Auswirkung der geplanten Verkehrsstraßen gut abgepuffert und belastbar. Lediglich im Hangbereich mit hohen sandigen oder kiesigen Anteilen ist die Grundwassererneuerung durch mögliche Schadstoffaufnahme gefährdet.

Eine Aussage über mögliche klimatische Veränderungen bzw. erhöhte Luftverunreinigungen durch die geplante Industrieansiedlung bei Lindern kann durch fehlende konkrete Planungen z. Zt. noch nicht gemacht wer-

den. Es ist zu befürchten, dass die zunehmende Erschließung des Raumes (BAB A 56 und BAB A 51) sowie die beabsichtigte Ansiedlung von Industrie und Gewerbe weiterhin zur Reduzierung der noch verbliebenen Restgrünflächen und damit zur Beseitigung der spärlichen Rückzugsflächen für Vegetation und Fauna führen wird.

Aussagen zur Erholungseignung

Durch die Ausweisung als Produktionsraum für die Landwirtschaft ist die LE für die Erholung nicht geeignet.

Planungs- und Entwicklungskonsequenzen

Entwicklungsziel

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG – Anreicherung

Dieses Ziel ist in Verbindung mit § 21 LG mit dem Schutzstatus „Landschaftsschutzgebiet“ für Grünlandbereiche der Siedlungen Prummern, Apweiler, Tripsrath, Beeck, Lindern, Würm, Immendorf und Leiffarth zu sehen.

Entwicklungsmaßnahmen

nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 LG

2.2.10 LE 11 Sandig-lehmige Hauptterrassenebene

Allgemeiner landschaftsökologischer Zustand

Geologie:

Sandlöss, z. T. über lehmigen Gehäugebildungen oder Löss, über Sand und Kies der Haupt- und Mittelterrasse

Morphologie:

Leicht wellenförmige nach Norden geneigte Hauptterrassenebene

Boden:

Bodentyp:	Braunerde und Pseudogley-Braunerde, z. T. Braunerde-Pseudogley
Nr.:	(s) B 6
Bodenart:	schwach lehmige feinsandige Schluffböden, z. T. kiesig
Gründigkeit:	flach – mittel
Mächtigkeit:	4 – 11 dm
Nährstoffangebot:	mittel
nutzbare Wasserkapazität:	mittel, z. T. gering

Wasserdurchlässigkeit:	hoch
Bodenwertzahl:	40 – 60
Erosion:	-
Hang- bzw. Staunässe:	z. T. mittlere Staunässe in 1 – 6 dm Tiefe

Die Böden sind durch sandige stw. kiesige Anteile dürr empfindlich.

Klima:

In der vegetationsfreien Zeit auf den Ackerflächen höhere Temperaturextreme gegenüber der LE 9 b durch geringere Wärmekapazität des Bodens, der infolge der sandigeren lockeren Bodenstruktur den Wärmetransport in die Tiefe tagsüber und umgekehrt nachts zur Bodenoberfläche behindert. Im Übrigen Klimaverhältnisse wie LE 9 b.

Hydrologie:

Der überwiegende Teil ist aufgrund der lehmigen Sande als günstig für die Grundwassererneuerung zu bezeichnen.

Reale Vegetation:

Überwiegend ackerbauliche Nutzung.

Ackerunkrautgesellschaften: Knäuel-Untergesellschaft der Kamillengesellschaft in den Winterfruchtäckern; bei Sommerfrucht Spark-Wucherblumen-Gesellschaft.

Grünland (Ortslage): Intensive Weidenutzung; vorherrschend reine Weidelgrasweide.

Potentielle natürliche Vegetation:

Flattergras-Buchenwald und trockener Buchen-Eichenwald

	Reale und geplante Nutzungen Die LE 11 wird fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.	
Nutzungsart		Maßnahmen Art Auswirkungen
Landwirtschaftlich	Die landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen Ackerflächen mit hoher Ertragsfähigkeit (60 – 80) dar, die trotz gelegentlicher oder lokaler Bearbeitungsschwierigkeiten (schwache Staunässe in Mulden) für Zuckerrüben- und Weizenanbau genutzt werden. Der Grünlandanteil einschl. der Obstwiesen beschränkt sich auf die Ortslagen von Gillrath und Hatterath.	siehe LE 9 b

Siedlung	Im Planungsgebiet ist der Anteil der Siedlungsfläche der Ortschaften Gillrath und Hatterath an der LE 11 gering.	siehe LE 9 b
Verkehr geplant	Geplante Trasse der B 221 und K 4	

Diagnostische Beschreibung der Auswirkungen nach ökologischen Gesichtspunkten

Die LE 11 hat am Landschaftsplan „Geilenkirchener Wurmthal“ nur geringen Anteil. Sie wird fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Die Mechanisierung der landwirtschaftlichen Nutzung hat auch hier zur Ausräumung der Feldfluren mit den bei der LE 9 b beschriebenen Auswirkungen geführt. Grünlandbereiche in Form von Obstgärten oder als Weidestandort sind auf die Ortslagen Gillrath und Hatterath beschränkt. Die geplanten Ortsumgehungen (B 221 und K 4) entlasten zwar den innerörtlichen Verkehr, führen aber im Außenbereich zu einem Nutzungskonflikt mit der Landwirtschaft, da hier durch Zerschneidung und Überbauung wertvolle Ackerstandorte verloren gehen. Bei starker Frequentierung der B 221 ist ohne entsprechenden Schutz (Pflanzung bzw. Schutzwall) eine Lärmbelastung für die Gemeinde Hatterath nicht auszuschließen. Gleichzeitig ist entlang der geplanten Trasse mit einer Schadstoffanreicherung, vor allem in den großblättrigen Kulturpflanzen, zu rechnen.

Ökologische Funktion

Im Wesentlichen erfüllt die LE 11 die Funktion als landwirtschaftlicher Produktionsraum. Die hiermit verbundenen ökologischen Funktionen sind auf die Grünflächen in Ortsnähe beschränkt, die für Vegetation und Fauna Schutzfunktionen übernehmen.

Ökologische Bewertung

- nach biologisch-ökologischen Gesichtspunkten

Die Landschaftseinheit ist biologisch verarmt und repräsentiert kaum noch Biotop oder Biotopgefüge, die als schutzwürdig zu klassifizieren sind. Erhaltenswürdig sind die an den Randlagen der Siedlungen Gillrath und Hatterath liegenden Obstgärten und kleinen Gehölzgruppen, die als Rückzugsgebiete für Vegetation und Fauna anzusehen sind.

- unter Beurteilung der Belastbarkeit der ökologischen Funktionen in Abhängigkeit der realen und geplanten Nutzungen

Wegen ihrer überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung sind deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt von besonderer Bedeutung: Der Trend zur Beseitigung der Hecken und Feldgehölze sowie der Umwandlung der Obstgärten, Wiesen und Weiden in Hofnähe führt zur Verarmung des Landschaftshaushaltes und -bildes. Düngung, Anwendung von Pestiziden und zusätzlich Maßnahmen des Straßenbaues und Verkehrs führen zu Artenselektierung und -verlusten, die den ökologischen Wert der LE 11 stark mindern.

Aussagen zur Erholungseignung

Als ausschließlich landwirtschaftlicher Produktionsraum und der dadurch fehlenden prägenden und gliedernden Elemente ist die LE 11 für die Erholung nicht geeignet.

Planungs- und Entwicklungskonsequenzen

Entwicklungsziel

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG – Anreicherung

Dieses Ziel ist in Verbindung mit § 21 LG mit dem Schutzstatus „Landschaftsschutzgebiet“ für Teilbereiche der Siedlungen Gillrath und Hatterath zu sehen.

Entwicklungsmaßnahmen

nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 LG

2.2.11 Für landschaftspflegerische Maßnahmen geeignete Gehölze

Zuordnung der Landschaftseinheiten (LE) zur potentiellen natürlichen Vegetation (pnV)

LE/ pnV	1	2	3	4	5	6	7a	7b	8a	8b	9a	9b	10	11	12	13	● voll ○ teilweise - x kleinflächig
I				○			●	●	○								
II														○			
III						●						○					
IV		●	●	●													
V							○		●		●	○		○			
VI																	
VII																	
VIII																	

Die römischen Zahlen verweisen auf die jeweilige Pflanzengesellschaft der pnV. Unter dieser Nr. können dann die für landschaftspflegerische Maßnahmen geeigneten Gehölze entsprechend der zugeordneten LE abgelesen werden. Die arabischen Zahlen geben die Nummern der LE an.

Potentiell natürliche Vegetation	Für landschaftspflegerische Maßnahmen geeignete Gehölze	
I. Artenreicher und artenarmer Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald	Hauptholzarten: Stieleiche Hainbuche Esche Vogelkirsche Strauchschicht: Hasel Feldrose Weißdorn auf reicheren Standorten Hartriegel, Wasserschneeball auf ärmeren Standorten Faulbaum, Eberesche	- Quercus robur - Carpinus betulus - Fraxinus excelsior - Prunus avium - Corylus avellana - Rosa arvensis - Crataegus monogyna
II. Flattergras-Buchenwald (artenreicher Stieleichen-Hainbuchenwald)	Hauptholzarten: Buche Esche Stieleiche Hainbuche Strauchschicht: Hasel Weißdorn Schlehe Hartriegel	- Fagus sylvatica - Fraxinus excelsior - Quercus robur - Carpinus betulus - Corylus avellana - Crataegus monogyna - Prunus spinosa - Cornus sanguinea
III. Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald Feuchter Eichen-Buchenwald	Hauptholzarten: Stieleiche Hainbuche Buche Vogelkirsche Esche Winterlinde Strauchschicht: Hasel Feldrose Hartriegel Wasserschneeball Salweide Espe Feldahorn Pfaffenhütchen	- Quercus robur - Carpinus betulus - Fagus sylvatica - Prunus avium - Fraxinus excelsior - Tilia cordata - Corylus avellana - Rosa arvensis - Cornus sanguinea - Viburnum opulus - Salix caprea - Populus tremula - Acer campestre - Euonymus europaeus

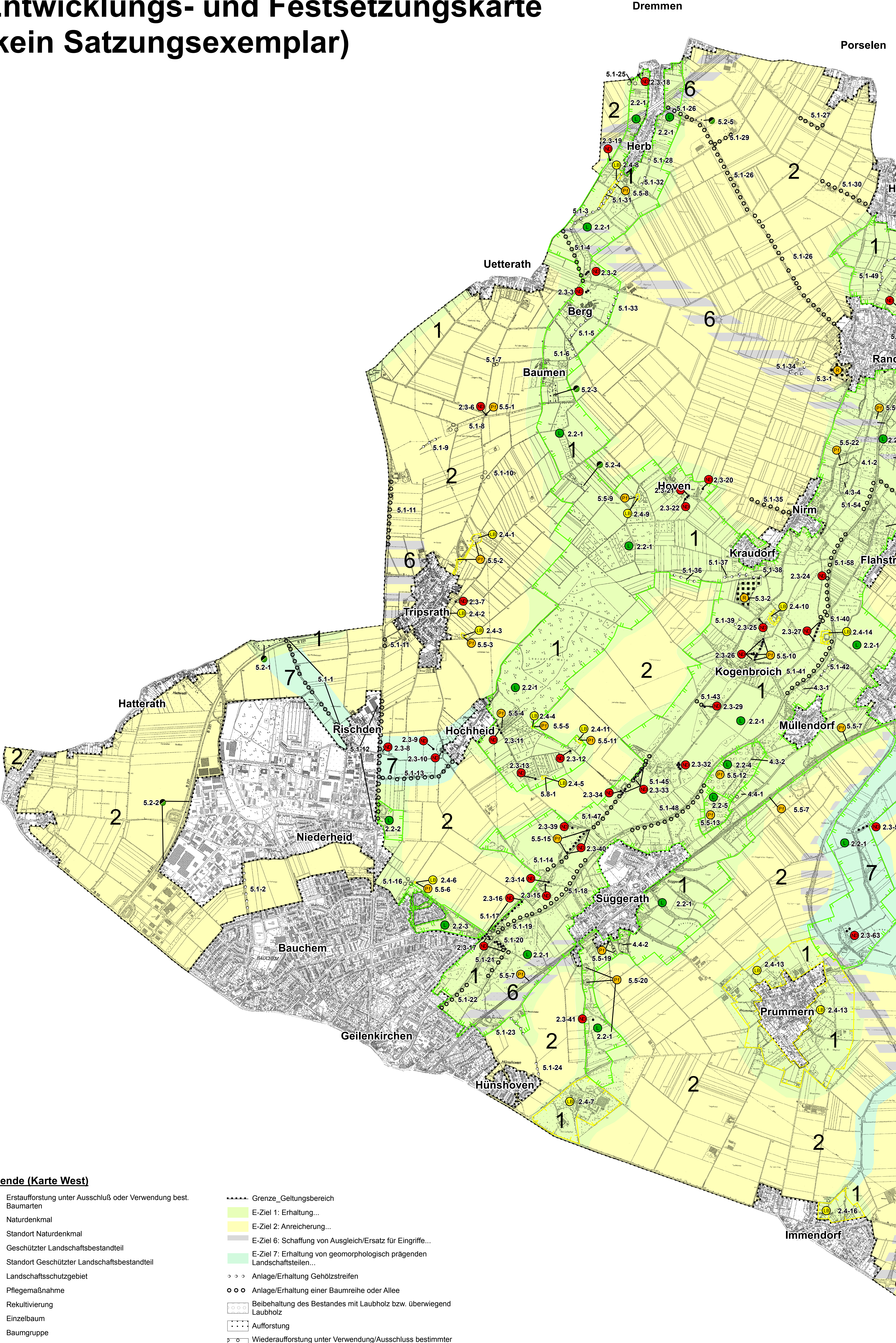
IV.	Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald mit Übergang zum feuchten Eichen-Hainbuchenwald Erlen-Eschenwald	Hauptholzarten:	
		Stieleiche Esche Flatterulme Erle Schwarzpappel Vogelkirsche Hainbuche	- Quercus robur - Fraxinus excelsior - Ulmus laevis - Alnus glutinosa - Populus nigra - Prunus avium - Carpinus betulus
		Strauchschicht:	
		Hasel Holunder Hartriegel Traubenkirsche Salweide Sandbirke Feldahorn Wasserschneeball Hundsrose Weißdorn Schlehe Johannisbeere Hopfen Pfaffenhütchen Espe Faulbaum Waldrebe	- Corylus avellana - Sambucus nigra - Cornus sanguinea - Prunus padus - Salix caprea - Betula pendula - Acer campestre - Viburnum opulus - Rosa canina - Crataegus monogyna - Prunus spinosa - Ribes rubrum - Humulus lupulus - Euonymus europaeus - Populus tremula - Rhamnus frangula - Clematis vitalba
V.	Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald und Trockener Buchen-Eichenwald	Hauptholzarten:	
		Buche Stieleiche Traubeneiche Hainbuche Winterlinde	- Fagus sylvatica - Quercus robur - Quercus petraea - Carpinus betulus - Tilia cordata
		Strauchschicht:	
		Eberesche Sandbirke Salweide Espe	- Sorbus aucuparia - Betula verrucosa - Salix caprea - Populus tremula

Erläuterungen zu B Ziffer 2.3 "Schutzwürdige Gebiete"

Landschaftsplan I/3 Geilenkirchener Wurmatal Kreis Heinsberg

Entwicklungs- und Festsetzungskarte

(kein Satzungssexemplar)



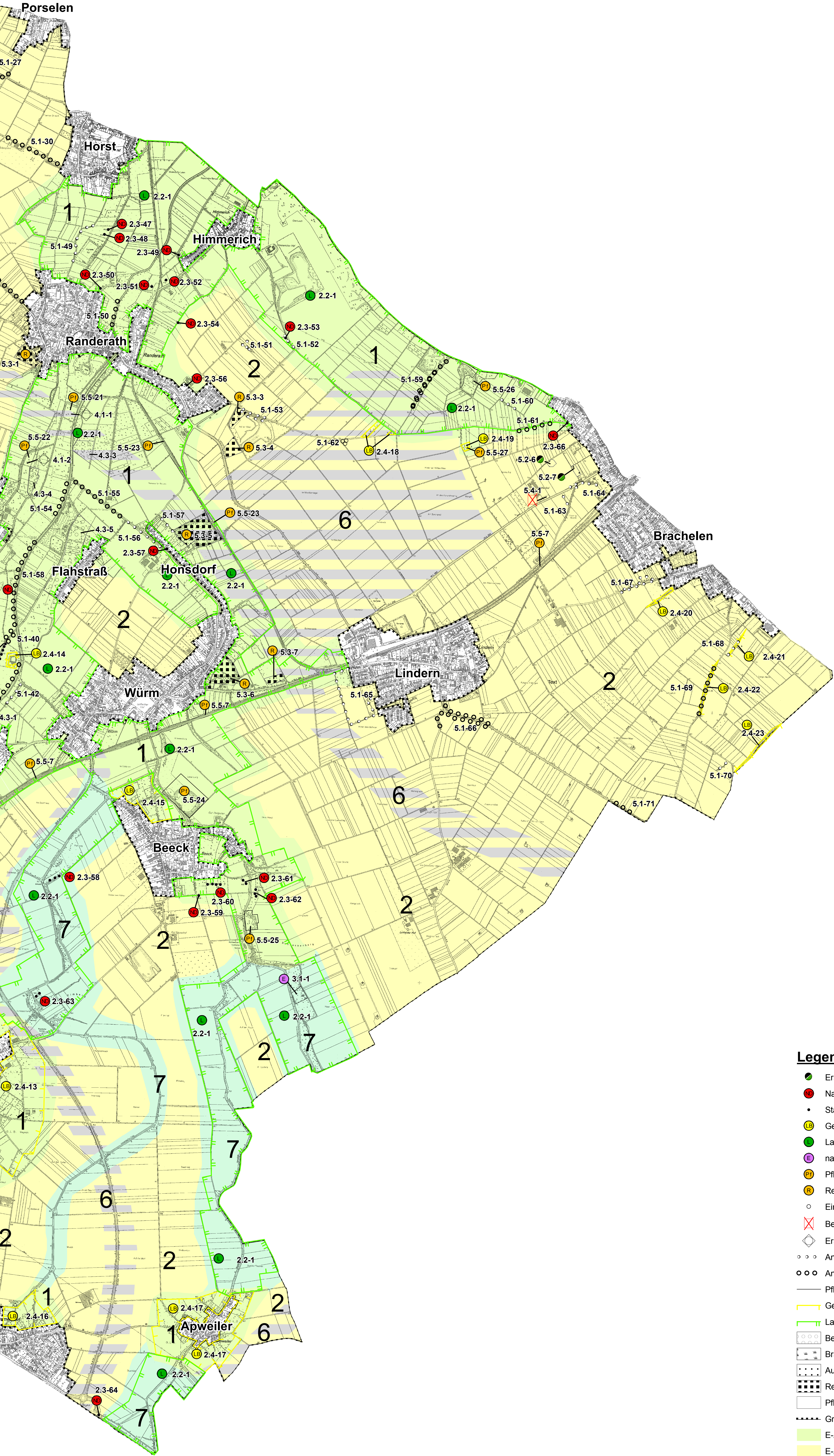
Legende (Karte West)

- | | |
|---|---|
| Erstaufforstung unter Ausschluß oder Verwendung best. Baumarten | Grenze_Geltungsbereich |
| Naturdenkmal | E-Ziel 1: Erhaltung... |
| Standort Naturdenkmal | E-Ziel 2: Anreicherung... |
| Geschützter Landschaftsbestandteil | E-Ziel 6: Schaffung von Ausgleich/Ersatz für Eingriffe... |
| Standort Geschützter Landschaftsbestandteil | E-Ziel 7: Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen... |
| Landschaftsschutzgebiet | Anlage/Erhaltung Gehölzstreifen |
| Pflegemaßnahme | Anlage/Erhaltung einer Baumreihe oder Allee |
| Rekultivierung | Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz bzw. überwiegend Laubholz |
| Einzelbaum | Aufforstung |
| Baumgruppe | Wiederaufforstung unter Verwendung/Ausschluss bestimmter Baumarten |
| Erstaufforstungsverbot im Landschaftsschutzgebiet | Rekultivierungsfläche |
| Geschützter Landschaftsbestandteil | Pflegemaßnahme |
| Landschaftsschutzgebiet | |

Landschaftsplan I/3 Geilenkirchener Wurmthal Kreis Heinsberg

Entwicklungs- und Festsetzungskarte

(kein Satzungssexemplar)



Legende (Karte Ost)

- Erstaufforstung unter Ausschuß oder Verwendung best. Baumarten
- Naturdenkmal
- Standort Naturdenkmal
- LB Geschützter Landschaftsbestandteil
- Landschaftsschutzgebiet
- natürliche Entwicklung Brachfläche
- PT Pflegemaßnahme
- R Rekultivierung
- Einzelbaum
- ✗ Beseitigung störender Anlagen
- ◇ Erstaufforstungsverbot im Landschaftsschutzgebiet
- ○ ○ Anlage/Erhaltung Gehölzstreifen
- ○ ○ Anlage/Erhaltung einer Baumreihe oder Allee
- Pflegemassnahmen
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Landschaftsschutzgebiet
- ○ ○ Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz bzw. überwiegend Laubholz
- Brachfläche mit natürlicher Entwicklung
- Aufforstung
- Rekultivierungsfläche
- Pflegemassnahme
- Grenze_Geltungsbereich
- E-Ziel 1: Erhaltung...
- E-Ziel 2: Anreicherung...
- E-Ziel 6: Schaffung von Ausgleich/Ersatz für Eingriffe...
- E-Ziel 7: Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen...